Das Wertproblem im Deutschen Reichssteuerrecht

Eine betriebswirtschaftliche Stellungnahme zu den steuerlichen Bewertungsgrundsätzen, im Besonderen zu dem Reichsbewertungsgesetz vom 22. Mai 1931.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Handelshochschule Mannheim

Vorgelegt von

Albert Boll

Dipl. Hdl. und Hdls.-Assessor

Eßlingen-Rüdern.

1933.

Gutachter:
Prof. Dr. Heinrich Sommerfeld
Prof. Dr. Ernst Schuster

Tag der mündlichen Prüfung: 29. Juli 1933.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALTSVERZEICHNIS.

Vorwort 1

Einleitung:

Der betriebswirtschaftliche Wertbegriff der Gegenwart . 3

I. Abschnitt.

A. Gesetzliche Bewertung nach HGB. alter Fassung . . . 6
a) Der betriebswirtschaftliche Standpunkt
b) Der juristische Standpunkt

B. Die steuerrechtliche Bewertung nach der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 15

C. Das Wertproblem im Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 20
I. Allgemeines 20
II. Bewertungsgrundsätze 21

II. Abschnitt.

A. Das Wertproblem im Lichte der Reichsfinanzhofententscheidungen 26
Allgemeines — Außenstände — Zweifelhafte Forderungen — Schulden —
Abschreibungen: Allgemeine Abschreibung, Erhöhte Abschreibung infolge wirtschaftlicher Abnutzung, Ueberteuerungsabschreibung; — Stillegungsabschlag.

B. Das Wertproblem nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 22. Mai 1931 36
I. Allgemeines 37
II. Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens 37
III. Bewertung des gewerblichen Betriebsvermögens . . 39
1. Allgemeines: Gesamtbewertung — Teilwert . . . 39
2. Bewertungsgrundsätze 42
a) Gemeiner Wert: Allgemeines — Gemeiner Wert und Wiederbeschaffungspreis 45
b) Ertragswert 45
c) Kurswert 48
3. Bewertungsrichtlinien 50
a) Bewertung des Anlagekapitals 50
Gebäude — Grundstücke
b) Bewertung des Betriebskapitals 52
Maschinen — sonstige Vorrichtungen — immaterielle Werte.

III. Abschnitt.

Rückblick und Ausblick.

A. Die Vermögenssteuerveranlagung zum 1. Januar 1932 nach der Verordnung vom 12. Mai 1932 61

B. Das Wertproblem im Handelsgesetzbuch neuer Fassung nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 19. September 1931 . . . . . : 68
Allgemeines: — Bewertung der Aktiva: Höchst- und Niederstwertvorschriften, — Bewertung der Passiva

C Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen. Vom 15. Dezember 1931 68
Allgemeines. — Bewertung der Wertpapiere. — Bewertung des sonstigen Umlaufvermögens : Entwertungskonto.

D. Schlußbetrachtung 77

Anhang: Quellenverzeichnis . . . . . .
Kürzungen . . . . . .

VORWORT.

Noch vor einigen Jahren sahen wir die Ursachen der gegenwärtigen nationalen Wirtschaftskrisis weniger deutlich als gerade jetzt, da sich auch die vergleichbaren Zusammenhänge mit der Weltwirtschaftskrisis erkennen lassen. Als im Herbst 1923 die Stabilisierung der deutschen Währung durchgeführt wurde, waren sowohl die Kommunal-, wie die Staats- und Reichskassen ohne hinreichende Finanzmittel, um aus laufenden Mitteln ihre Haushaltspläne durchführen zu können. Dieser Umstand, eine Folgeerscheinung der Inflation, die eine „monopolistische Besteuerungsform" ohne gesetzliche Festlegung war, bedingte im Jahr 1924 und 1925 wesentlich die Steuergesetzgebung; daneben war die Planwirtschaft der Kriegszeit auch noch nicht überwunden. So wirkte sich auf dem Wohnungsmarkt die Zwangswirtschaft, wie sie im Reichsmietengesetz, Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, Wohnungsmangelgesetz niedergelegt ist, gerade im Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 sowohl als auch im RBewG. vom 22. Mai 1931 bedingend aus. In den letzten Jahren ist in den Kreisen der Wirtschaft jedoch mehr und mehr der Gedanke durchgedrungen, daß durch das Festhalten an Zwangswirtschaftsverhältnissen innerhalb einer sonst freien Wirtschaft das gesamte Wirtschaftsleben zwangsläufig inneren Krisen unterworfen werden müsse. Dies zeigte sich am besten auf dem Baumarkt, sowohl arbeitspolitisch wie kredittechnisch (vgl. die Bilanzschwierigkeit bei den Baugenossenschaften und Verordnung über die Aufsicht über die Baugenossenschaften[1]). Nun finden wir in der Steuergesetzgebung wohl schon seit Jahren Ansätze, die eine Vereinheitlichung des Steuerrechts anstreben. Auf dem Gebiete der Bewertung hat das neue Reichsbewertungsgesetz vom 22. Mai 1931 jedoch eher einen Rückschritt als einen Fortschritt gebracht, da der Grundsatz der Gesamtbewertung aufgegeben wurde (vgl. § 50, Abs. 1 in der Fassung der Novelle von 1930). Zeigte die AO. vom 13. Dezember 1919 in ihrem zweiten Abschnitt, 1. Titel-Wertermittlung in Anlehnung an die §§ 40 und 261 HGB. eine einheitliche Linie, so finden wir im RBewG. vom 10. August 1925 schon eine Vielseitigkeit der Wertermittelung, die zum Teil auf die damals noch völlig ungeklärten Wirtschaftsverhältnisse zurückzuführen ist. In den folgenden Jahren setzte auf Grund der gesetz-

[1] Gesetz vom 6. Juni 1931 (RGBl. I, S. 319).

lichen Bestimmungen der Kampf um die Auslegung der steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften ein, einerseits zwischen dem Reichsfinanzhof und der Privatwirtschaft, andererseits aber auch zwischen Reichsfinanzministerium und Reichsfinanzhof. Die Urteile des Reichsfinanzhofes, Senat VI, folgten in den letzten Jahren dabei immer mehr der betriebswirtschaftlichen Beweisführung. Das Jahr 1931 brachte nun die neue Fassung des RBewG. vom 22. Mai 1931 mit gleichzeitiger Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögenssteuergesetz für die Einheitsbewertung und Vermögenssteuerveranlagung nach dem Stande vom 1. Januar 1931 (RBew VSt. DB. 1931).

Die privatwirtschaftliche Entwicklung läßt sich nun nicht in einen planwirtschaftlichen Rahmen störungslos einspannen, sie geht ihren eigenen Weg. Die anhaltende Entwertung aller Bilanzposten bedingte in Anlehnung an die Vorschriften der Verordnung über Aktienrecht vom 19. September 1931, und an die neugefaßten §§ 260 b und 261 HGB. die Verordnung über einmalige Bilanzerleichterungen vom 15. Dezember 1931 mit den beiden zusätzlichen Verordnungen vom 8. und 23. Dezember 1931 RGBl. I. S. 699 und 793. Das in der Verordnung vom 15. Dezember 1931 RGBl. I. S. 759 § 2, 1 erwähnte aktive „Entwertungskonto für das Umlaufsvermögen" gibt gegenüber der strengen Schematisierung der Abschreibung im RBewG. vom 22. Mai 1931 den Weg frei, auch in der Steuerbilanz das Wertproblem der „Geldwerdung"[2] anzuwenden. Die vorliegende Arbeit soll ein Versuch sein, das Bewertungsproblem im deutschen Reichssteuerrecht vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus zu beleuchten, mit dem Ziele, den großen Rahmen für eine einheitliche Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens in Handels- und Steuerbilanzen zu geben.

[2] Rieger, Einführung in die Privatwirtschaftslehre, S. 214.

EINLEITUNG.

Der betriebswirtschaftliche Wertbegriff der Gegenwart. G. Kursiv.

Wenn wir uns in der vorliegenden Arbeit mit dem Wertproblem in dem deutschen Reichssteuerrecht auseinandersetzen wollen, so ist es eine natürliche Forderung, daß wir zuerst einmal zu der Frage Stellung nehmen: Gibt es einen feststehenden, objektiven Wert?

Diese Frage ist sowohl für eine psychische, ethische, künstlerische als auch wirtschaftliche Wertung im streng logischen Sinne zu verneinen. Jegliche Wertung ist zunächst eine subjektive unter Anwendung eines in Normen festgelegten Wertmaßstabes. Da es sich für die Bewertung in der Steuerbilanz um die Wertansätze wirtschaftlicher Güter handelt, muß für die Feststellung eines möglichst objektiven Wertmaßstabes die Betrachtung der Werttheorien der Volkswirtschaftslehre ausscheiden. Die Betriebswirtschaft hat vielmehr die Wertgröße, die für allen Güterverkehr als Grundlage dient, als objektivsten Wertmaßstab zu übernehmen.

Sind auch verschiedene Länder in den letzten Jahren vom Goldstandard abgewichen, so gilt doch im internationalen Zahlungsverkehr als Grundlage für die Wechselkurse die Goldparität. Auch unser gesamter deutscher Güterverkehr wickelt sich, nachdem die Inflation mit der zuletzt aufgetauchten Substanzrechnung überwunden ist, in der Goldrechnung ab, die ihre gesetzliche Regelung im Münzgesetz gefunden hat, wonach für unsere deutsche Valuta folgendes gesetzliche Wertverhältnis zum Golde festgelegt ist: 1 kg Feingold = RM 2 790.—. Wohl finden wir gegen Ende der Inflation und zu Anfang der Stabilisierung in der betriebswirtschaftlichen Literatur Bilanztheorien, die neben der Geldrechnung noch die Mengenrechnung fordern; diese Forderungen sind darauf zurückzuführen, daß durch die Inflation vielfach große Substanzverluste eingetreten waren. Nun hat aber die Frage der Bewertung, besonders die der Umlaufgüter, in der Handelsbilanz in den letzten Jahren eine gewisse Konsolidierung erfahren; der Gedanke Rieger's, daß die Jahresbilanz „nicht mehr als eine zur Verwirklichung bestimmter praktischer Zwecke eingeführte und sicher auch ganz unentbehrliche Fiktion“[1] ist, hat in der betriebswirtschaftlichen Literatur mehr und mehr Eingang ge-

[1] Rieger, Einführung in die Privatwirtschaftslehre, S. 209.

funden. Rieger kommt zu dieser Definition für die Jahresbilanz, da er bei der Bewertungsfrage von der Totalrechnung der Unternehmung ausgeht, an deren Anfang und Ende der einzige Posten „Geld" steht. Dieser Bilanzposten allein kann den Anspruch erheben, den objektivsten Grad der Bewertung erreicht zu haben. Rieger gibt uns eine streng wissenschaftliche Auffassung von der Bilanz, wenn er sagt: „Wie kann man denn abschließen, solange man mitten im Leben steht! Gewißheit vermag ein solcher Abschluß niemals zu bieten, er ist im besten Fall eine Wahrscheinlichkeitsrechnung. Nach wie vor bleiben wir dabei, daß die einzige Abrechnung in einer Unternehmung, die auf den Namen Abschluß Anspruch machen darf, die Totalrechnung ist. Nach wie vor stellen wir die Behauptung auf, daß nur bei völligem Aufhören des Betriebs — was die Wiedererreichung der Geldform für alle Aufwendungen bedeutet — eine Ermittlung des Gewinnes möglich ist"[2]. In der gleichen gedanklichen Richtung bewegt sich auch Sommerfeld, wenn er in seiner „Kreislauftheorie"[3] fordert, daß eine wirkliche objektive Bewertung der Debitoren erst möglich sei, wenn sie wieder die Form des Geldes erreicht hätten. Sommerfeld fordert weiter von diesem Standpunkt aus nicht nur eine Diskontierung der Debitoren auf den Bilanzstichtag, sondern, da sie eine Gewinnquote enthalten, die noch nicht realisierter Gewinn ist, eine Bewertung, die dem Prozeß der zukünftigen Geldwerdung entspricht. Auch Schmalenbach's „Aufwands- und Leistungstheorie"[4] bewegt sich in derselben Richtung, wenn er bei der Abschreibung der Maschinen davon ausgeht, daß wir bei der jeweiligen Bewertung auch das zeitliche Ende im Auge haben müssen. Es können also Maschinen nicht in jährlich gleichen Quoten abgeschrieben werden, sondern sie müssen am Bilanzstichtage mit dem wahrscheinlichen Wert eingesetzt werden, der dem geldlichen Ende der Maschinen entspricht; das bedeutet für die Abschreibung bei Maschinen fallende Quoten. Noch weiter geht in diesen Fragen die Literatur der letzten zwei Jahre, die stark unter dem Eindruck der Konkurs-Sanierungs- und Liquidationsfragen steht; überall finden wir den Versuch, die Frage zu lösen: Was ist eigentlich der objektive Wert, der die Möglichkeit gibt, daß die Liquidationsbilanz als Totalbilanz auch tatsächlich den Ergebnissen der Jahresbilanzen entspricht? Horn vertritt in Auslegung des „steuerlichen Wertberichtigungskonto", s. RGBl. Teil I, vom 15. Dezember 1931, S. 759, § 2 Art. 1, die Anschauung, daß nicht durch rechnerische Abschreibungen in Prozentsätzen des Anschaffungswerts gemessen der wirkliche Wert ausgedrückt werde, sondern der tatsächliche Wert lasse sich nur durch Befund bzw. sachkundige Schätzung

---

[2] Rieger, a. a. O. S. 209.

[3] Sommerfeld, Seminar für Wirtschaftsprüfer, W. S. 1932/33.

[4] Schmalenbach, Dynamische Bilanz, 4. Auflage, S. 140.

ermitteln[5]. Auch bei der Bewertung ausländischer Debitoren, deren buchmäßiger Wert durch die Abkehr der Länder vom Goldstandard nicht mehr mit dem Wert ihrer späteren Geldwerdung übereinstimmt, finden wir in der Literatur Anschauungen, die durch Legen von Wertberichtigungskonten für Debitoren eine Bewertung durchzuführen versuchen, die dem zukünftigen geldlichen Ende entspricht[6]. Es liegt hier das Problem der nichtrealisierten Verluste vor, deren wahrscheinliche Höhe wir kennen, deren effektive Auswirkung aber erst im nächsten Jahr eintritt; eine möglichst objektive Wertung, die dem späteren geldlichen Ende nahekommt, können wir dadurch ausführen, daß wir eine Kostenreserve als Passivposten legen. Wir wollen diesen Fragenkomplex der Wertberichtigungskonten, die ja nur ein Versuch sind, dem wirklichen Wert nahezukommen, in dem III. Abschnitt, A: Das Wertproblem in den neugefaßten §§ 260 b und 261 HGB., eingehender behandeln.

[5] Horn, Tendenzen zur Aussonderung von Vermögenswertänderungen in Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftspraxis und Steuerrecht, Berlin 1931, S. 78 ff.

[6] Vgl. hierzu: Ertel, Wirtschaftsprüfer und Pflichtrevision, Berlin 1932, S. 103.

I. ABSCHNITT.

Gesetzliche Bewertung nach dem HGB. alter Fassung.

Wir müssen uns bei dem Gedanken an die Sanierung der Großbanken[1] die Frage vorlegen: Welches waren denn betriebswirtschaftlich die Ursachen einer vollständig aus dem Rahmen der üblichen Bilanzkontinuität herausfallenden Bilanzaufstellung per 1931. Betrachten wir nur als Beispiel den Geschäftsbericht der aus dem Sanierungsprozeß als gesündeste hervorgegangene Bank, der Dedi-Bank. Hier fällt uns auf, daß auf einmal schon jahrelang mit dem Nennwert geführte Debitoren in den Bankbilanzen per 31. Dezember 1931 mit dem Wert eingesetzt werden, „der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet"[2]. Welche Auswirkung diese Bewertung mit der Sicht auf das geldliche Ende der Debitoren hatte, dafür das Beispiel der Wertberichtigung der Debitoren in der Bilanz der Dedi-Bank[3]:

> „Vorsichtige Disposition setzte unsere Bank zwar instand, den Geldabzügen des Auslands und des Inlands zu genügen, ohne in ihrer Liquidität beengt zu werden und ohne in Wechsel umgewandelte Buchforderungen dem Portefeuille einzuverleiben; ungewöhnlich großen Verlusten an Debitoren und Wertpapieren vermochten wir uns aber nicht zu entziehen."

Die Gewinn- und Verlustrechnung am 31. Dezember 1931 weist bei der Dedi-Bank

RM 240 000 000.— Abschreibungen und Rückstellungen auf einen Debitorenbestand von RM 1 980 524 313.76 aus,

während in der Bilanz per 31. 12. 1930 noch keine Abschreibung auf die Schuldner in laufender Rechnung finden. Wenn die Großbanken also auf einmal solch eminente Abschreibungen auf ihre Debitoren per 1. Januar 1932 vornehmen mußten, so ist es doch naheliegend, daß wir uns fragen müssen, ob denn der innere Wert dieser Debitoren 1931 sich so sehr verändert hat. Müssen wir diese Frage bejahen, so bleiben uns nur zwei Möglichkeiten der Begründung für diese Wertveränderungen. Die Wirtschaftskrisis hat die Güter, die als Sicherheit für die Bankkredite dienten, in ihrem Wert katastrophal verändert oder in den Bilanzen der Industriebetriebe, die den Banken als Unterlage für die Kredithingabe ge-

---

[1] RGBl. I, vom 20. Februar 1932, S. 83.
[2] HGB. § 40.
[3] Geschäftsbericht der Dedi-Bank 1931, S. 10 und 14.

dient hatten, waren sowohl die Anlage- wie die Umlaufgüter zu hoch bewertet, vielleicht unter dem Gesichtspunkt des Kreditbedürfnisses. Die katastrophale Entwertung der Warenbestände und Debitoren und daneben in den meisten Fällen auch die Ueberbewertung des Anlagevermögens waren die Ursachen der Sanierung der Großbanken. Die Zurückziehung der kurzfristigen Auslandskredite bedingte dann vollends zwangsläufig die Durchführung der neuen Bewertung der Debitoren bei den Großbanken. Wir haben nun im Rahmen dieser Arbeit auf die Durchführung dieser Wertveränderungen bei den Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wie sie gesetzlich in den Vorschriften der Verordnung über Aktienrecht vom 19. September 1931 und der Verordnung über einmalige Bilanzerleichterung vom 15. Dezember 1931 festgelegt sind, hier nicht näher einzugehen, sondern wollen vielmehr, von der Rieger'schen Bilanztheorie ausgehend, untersuchen, wie eine rechtzeitige sinngemäße Anwendung der Bewertungsgrundsätze des HGB. solche ungewöhnlichen Bilanzverhältnisse, wie sie die Sanierung der Großbanken zeigten, verhindert, mindestens gemildert hätte. Haben wir dann so den Wertbegriff, der die größte Wahrscheinlichkeit der Objektivität besitzt, betriebswirtschaftlich festgelegt, so ist es uns möglich, die Wertproblematik der Steuergesetzgebung bis zum RBewG. vom 22. Mai 1931 grundsätzlich herauszustellen, um dann kritisch zum neuen RBewG. vom 22. Mai 1931 und seinen Erweiterungsgesetzen Stellung zu nehmen.

Im HGB. a. F. haben die Bewertungsgrundsätze ihren Niederschlag im § 40 gefunden, der folgenden Wortlaut hat:

> „Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen. Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche abzuschreiben."

Diese gesetzlichen Bestimmungen finden in dem Kommentar von Staub-Bondi[4] und in den Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts verschiedene Auslegung; doch vertreten sowohl Staub-Bondi in der Anm. 3 zu § 40, sowie Düringer-Hachenburg-Lehmann[5] beim § 40 Anm. 5 die Anschauung, daß „dem Wertbegriff des Gesetzes der objektive Wert zugrunde liegt, den ein Vermögensstück für das Geschäft und bei dessen Fortbestehen hat." Wir finden in beiden Kommentaren die Anschauung vertreten, daß dieser „objektive Wert" dem wirklichen Wert entspreche, den der § 40 HGB. mit den Worten formuliert hat „. . . sind sämtliche

[4] Staub-Bondi = Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band I.

[5] Düringer-Hachenburg-Lehmann: Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.

Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet". Nun wissen wir, daß die Sanierung der Großbanken nur unter dem Gesichtspunkt ihre wirkliche Berechtigung hatte, als damit zunächst der Fortbestand der Banken und mit ihnen die eigentliche Fortführung der gefährdeten Industrieunternehmungen zum Wohle der nationalen Wirtschaft garantiert wurde. Wäre diese Sanierung von Seiten des Reiches nicht durchgeführt worden, so hätten viele Industrieunternehmungen ihr „geldliches Ende" gefunden, und es wäre damit der Beweis gegeben gewesen, daß die jetzt aufzustellenden Liquidationsbilanzen, betriebswirtschaftlich die eigentlichen Totalrechnungen, große Verschiedenheiten mit den letzten Jahresbilanzen aufgewiesen hätten, deren Begründung nicht nur in der Krisenentwertung zu finden gewesen wäre. Vielmehr müssen wir aus dem Beispiel der Abschreibung von RM 240 000 000.— auf Debitoren bei der Dedi-Bank erkennen, daß dieser „wirkliche Wert" nicht dem im § 40 HGB. vertretenen Wert entsprochen hat. Bestärkt werden wir in unserer Anschauung, wenn wir sehen, wie die neue Fassung der Bewertungsgrundsätze in § 261 HGB. und seiner Erweiterung durch die Bilanzierungsverordnung vom 15. Dezember 1931 dem Prinzip des niedrigeren Wertes folgen, also ein Wertprinzip vertreten, das mit der Möglichkeit des geldlichen Endes aller Güter rechnet. Ob nun eine Abschreibung von RM 38 000 000.— auf eine Gesamtkreditsumme von RM 335 370 000.—, wie solche für die Kredite von RM 20 000.— bis 100 000.— vorgenommen wurde, eine Erfassung der tatsächlichen, bzw. später eintretenden Verluste ist, oder ob darin noch eine stille Reserve, die in der Zukunft einmal noch Kapitalreserve werden könnte, liegt, soll außerhalb unserer Betrachtung bleiben. Wertvoller erscheint uns bei diesem Beispiel die Formulierung der Begründung für diese Abschreibung, wenn wir in dem Geschäftsbericht der Dedi-Bank lesen: „Auch die Kredite von RM 20 000.— bis 100 000.— zeigten sich weit weniger krisenfest, als man gemeinhin glaubt; wir hielten auf deren Gesamtbetrag von RM 335 370 000.— eine Abschreibungs- und Rückstellungssumme von RM 38 000 000.— für angezeigt"[6]. Wir können aus dieser Begründung entnehmen, daß die Bewertung der Debitoren in der Bilanz von 1931 auch bei der Dedi-Bank unter dem Gesichtspunkt ihres evtl. geldlichen Endes vorgenommen wurde. In dieser Hinsicht hat Rieger die gesetzlichen Bestimmungen des § 40 HGB. richtig charakterisiert, wenn er sagt, daß der Tendenz nach die Wendung „zu dem Werte, der ihnen ... beizulegen ist", also die gesetzliche Bestimmung des HGB., der Theorie, alles einheitlich unter dem Gesichtspunkt der „zukünftigen Geld-

[6] Geschäftsbericht 1931 der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, S. 14.

werdung" zu bewerten, nicht entgegenstehen. Wir können vielmehr aus dem Ausdruck „beizulegen" entnehmen, daß der Bilanzierende den Wert erst festlegen soll, nach seinem persönlichen, subjektiven Ermessen. Gerade die gesetzlichen Bestimmungen über die Bewertung der zweifelhaften Forderungen zeigen, daß der Wertansatz „eine Vorausnahme des geldlichen Schicksals" sein soll. Wir können uns also vom betriebswissenschaftlichen Standpunkt aus mit der Schlußfolgerung Riegers[7], „Der Gesetzgeber kann gar nichts einzuwenden haben, wenn wir den von ihm für die zweifelhaften Debitoren proklamierten Bewertungsgrundsatz auf sämtliche Werte erweitern", einig erklären. Mit dieser Forderung werden wir uns nochmals im III. Abschnitt bei der Betrachtung der neugefaßten §§ 260 b und 261 HGB. zu befassen haben.

Sommerfeld's[8] eudynamische Bilanzauffassung bewegt sich in ihrer Grundtendenz des Werteflusses ebenfalls in der Richtung unserer Theorie, wenn wir die Formulierung seiner Gewinnauffassung betrachten: „Weiterhin muß nach eudynamischer Bilanzauffassung ein Teil dessen, was heute Gewinn genannt wird, als dem Wesen des Gewinnbegriffes widersprechend angesehen werden, nämlich das, was nicht unbestritten realisiert ist, d. h. wofür nicht ein Gegenwert in die Unternehmung tatsächlich zurückgeflossen ist."

In dem Folgenden betrachten wir vom Gesichtspunkte des künftigen Geldwertes noch die Sonderbewertungsvorschriften für die Aktiengesellschaften nach § 261 HGB. alter Fassung, die folgenden Wortlaut haben:

„Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnützung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;

[7] Rieger, a. a. O., S. 222.

[8] Sommerfeld, Handwörterbuch der Betriebswirtschaftslehre, S. 1342.

4. die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;
5. der Betrag des Grundkapitals und eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen;
6. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden"[9].

Wir haben bei dieser Fassung der Bewertungsvorschriften nach dem HGB. für die Bewertung der Aktiven eine Trennung zwischen Anlage- und Umlaufsvermögen, wobei für das Umlaufsvermögen das Prinzip des niedersten Wertes gilt. Bewerten wir also einen Vermögensgegenstand nach dem heutigen niedrigeren Preise als dem Anschaffungspreis, so leitet uns dabei der Gedanke, daß die Geldwerdung in der Zukunft sich auch auf diesem niedrigeren Niveau vollziehen wird. Eine Inkonsequenz begeht nun der Gesetzgeber insofern, als er eine noch nicht realisierte Werterhöhung als solche nicht bilanzieren läßt. Diese Vorsicht des Gesetzgebers, die der theoretischen Auffassung Rieger's entgegensteht, entbehrt wohl der Logik; es weist aber hier der Gesetzgeber schon auf einen Bilanzierungsgrundsatz hin, der wohl widerspruchsvoll in sich ist, aber einem dringenden Gebot der Vorsicht entsprungen ist. Wir werden diesen Grundsatz, der heute in der Betriebswirtschaft unter dem Begriff „Imparitätsprinzip" allgemein Eingang gefunden hat und sich mit Sommerfelds „Grundsatz der Inkonsequenz" deckt, später sowohl in dem RBewG. vom 10. August 1925, d. RBewG. vom 22. Mai 1931, als auch besonders in der Vorschrift über die Aktienrechtsreform vom 19. September 1931 begegnen. Der Begriff des Imparitätsprinzips läßt sich in die Worte kleiden: Noch nicht realisierte Gewinne sind nicht zu bilanzieren, während mögliche Verluste als echte Verluste zu bilanzieren sind. Diese Vorsicht hat sich durch die Erfahrung aller Zeiten bei der Liquidation von Unternehmungen als richtig erwiesen; am deutlichsten ist die Notwendigkeit dieses Bilanzierungsprinzips und seine möglichst vorsichtige Anwendung durch die Sanierung der deutschen Großbanken geworden. Praktische Erwägungen müssen uns, entgegen der erkannten Theorie, dazu bestimmen, für die an sich fiktive Jahresbilanz das Imparitätsprinzip, auch Prinzip der Inkonsequenz genannt, anzuwenden. Treten dabei aus Gründen der Vorsicht noch nicht realisierte Gewinne nicht in Erscheinung, so hat dem Gesetzgeber bei der Vorschrift des Niederstwertprinzips grundsätzlich das Problem der zukünftigen Geldwerdung vorgeschwebt. Der Schutz der Gläubigerinteressen gebietet aus Gründen der praktischen Erfahrung, daß noch nicht realisierte Gewinne, besonders beim Anlagever-

[9] HGB. § 261.

mögen, nicht bilanziert werden, da der Prozeß ihrer Geldwerdung leicht unberechenbaren Wirtschaftsfaktoren unterworfen ist.

Die umstrittenste Stellung nehmen die handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätze des § 261 Abs. 3 HGB. für das Anlagekapital bei Aktiengesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien sowohl in der betriebswirtschaftlichen Literatur als auch in der Rechtsprechung ein. Es sind zwei Grundprobleme in diesen Bewertungsvorschriften enthalten, einerseits die Bestimmung, daß zum Anlagevermögen Vermögensgegenstände gehören, die dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind, und andererseits, daß diese Vermögensgegenstände im Gegensatz zu § 40 HGB. höher bewertet werden dürfen, als ihr Tageswert oder Zeitwert wäre, sofern ein dem etwaigen Wertverlust gleichkommender Betrag in Anrechnung gebracht wird. Gerade letzterer Punkt, wonach in der Bilanz der Anschaffungs- oder Herstellungspreis eingesetzt werden darf ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert, kommt einer Durchbrechung des Imparitätsprinzips gleich. Dieser Umstand einer Höherbewertung für Vermögensgegenstände des Anlagekapitals ist jedoch nur zu betrachten im Zusammenhang mit der Bestimmung, daß diese Gegenstände dauernd dem Unternehmen gewidmet sein müssen. Rieger[10] hat diese gesetzliche Bestimmung „. . . ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert . . .", als genau den Wertansatz bezeichnet, „den wir als den theoretisch einzig möglichen proklamiert haben: nämlich die Bewertung entsprechend der Geldwerdung, der geldlichen Auflösung . . ." Von dem Standpunkte, daß das geldliche Ende von Anlagegütern von dem Verhalten innerhalb des Betriebes diktiert wird, müssen wir fordern, daß die Bilanzierung solcher Güter nicht im Zusammenhang mit dem Verhalten gleichartiger Güter auf dem freien Markte gebracht werden darf, zumal die gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich betonen, daß es sich hier um Güter handelt, die d a u e r n d dem Betrieb gewidmet sind. Auch Schmalenbach hat in seiner dynamischen Bilanzlehre, deren Anfänge wir schon sehr frühe im Steuerrecht finden, so z. B. bei von Scheffler, von Simon, und besonders bei von Fischer, darauf hingewiesen, die Bilanz könne nicht die bloße Aufgabe haben, Vermögen und Kapital in einem zeitlich beschränkten „Zustand" darzustellen, sondern sie hat die „Wirkung von Kräften" darzustellen. Die Bilanz ist nach Schmalenbach ein Mittel, „mit dem man eine Einnahme- und Ausgabenrechnung ohne Störung des doppelten Prinzips zu einer Aufwands- und Ertragsrechnung zu gestalten vermag"[11]. Schmalenbach vertritt in seiner Bilanzauffassung ebenfalls unsere Werttheorie, wenn von den noch nicht ausgelösten Aufwendungen und Leistungen gesagt ist:

---

[10] Rieger, a. a. O. S. 225.

[11] Schmalenbach, a. a. O. S. 45.

„Sie (die Bilanz) zeigt in vortrefflicher Weise das noch der Auslösung Harrende. Nicht nur ist sie dadurch eine wertvolle Gedächtnisstütze; sie zeigt uns sozusagen den Kräftespeicher der Unternehmung. Sie stellt das Verhältnis des aktiven und passiven Kräftevorrats dar"[12].

Es muß also die Bewertung eines Gutes, dessen zeitliches Ende wir abschätzen können, den bei der Beschaffung des Gegenstandes gemachten Aufwand auf die Lebensdauer, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen Faktoren, verteilen. Wir können deshalb auch im Sinne des Gesetzes, bei der Bewertung der Maschinen der Theorie Riegers[13] folgen, wenn er sagt:

„Die Maschine soll vielmehr im Betrieb verbraucht werden, dies bestimmt ihr geldliches Schicksal und damit ihren jeweiligen Wertansatz in der Bilanz."

Rieger vertritt weiter die Auffassung, daß die Praxis in ihrem ganzen Verhalten mehr oder weniger unserem theoretischen Bewertungsgrundsatz gefolgt sei. Wohl müsse man bei den fiktiven Jahresbilanzen dem Gebote der Vorsicht folgen; dies bedingt jedoch noch nicht, daß eine solche Bewertung das Prinzip der „Geldwerdung" ausschließen muß. Entgegen der in Betriebswirtschaft und dem Steuerrecht anfänglich vertretenen Auffassung, bei der Bewertung eine möglichst unbegrenzte Lebensdauer der Betriebe anzunehmen, müssen wir erkennen, daß jeder Betrieb, da er ein Organismus ist, einmal ein zeitliches Ende finden muß. Selbstverständlich dürfen besondere Umstände, die in persönlichen Verhältnissen liegen, nicht dazu ausgewertet werden, um prinzipiell zu fordern, daß die Abschätzung des geldlichen Endes der Anlagegüter auf Grund eines solchen Umstandes in einer Jahresbilanz verändert wird. Weiter ist aber auch einem Unternehmen, dem die natürliche Tendenz der Fortentwicklung innewohnt, nicht gedient, wenn man ihm theoretisch schon beim Gründungsakt ein zeitliches Ende setzen würde. Wir müssen jedoch dem Gesetzgeber, der bei der Formulierung der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften hinsichtlich des § 261, Abs. 4 HGB. „die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz aufgenommen werden", zugestehen, daß er bei der Bewertung dieser Kosten auf Grund der Erfahrung unserer Theorie gefolgt ist, da beim geldlichen Ende eines Unternehmens durch Fusion, freiwillige Liquidation oder Konkurs in den seltensten Fällen der Ersatz dieser Kosten noch als ein besonderer Aktivposten in Erscheinung tritt. Wohl können im Sinne der Sommerfeld'schen Auffassung diese Gründungskosten als aktives Wertberichtigungskonto aufgenommen werden, um sie im Laufe der Jahre aus den Erträgen zu tilgen, da der bei der Gründung gemachte Aufwand in dem Wertefluß der Güter seinen Ersatz finden soll.

[12] Schmalenbach, a. a. O. S. 95.

[13] Rieger, a. a. O. S. 225.

Betrachten wir nun noch das Problem der Bewertung des Anlagevermögens von dem Standpunkt des Juristen, so finden wir bei Staub-Pinner, Anm. 29 zu § 261, Ziff. 2 den Grundsatz, daß der Höchstwert für den Bilanzansatz der Anschaffungs- oder Herstellungspreis ist, auch wenn ihn der wirkliche Wert übersteigt, sonst der „wirkliche Wert". Diesem Fundamentalsatz der handelsgesetzlichen Bewertung stand HGB. § 261 Ziff. 3 entgegen, da hier für die Anlagewerte die Bilanzierung zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert erlaubt war, wenn nur die Abnützung in Form der direkten oder indirekten Abschreibung berücksichtigt wurde. Um den Meinungsstreit in den Rechtsauslegungen der Kommentare, den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, der Oberlandesgerichte und des Senats VI des RFH. verstehen zu können, muß schon jetzt auf den § 260 b Abs. I und § 261 Abs. 1 des HGB. n. F. zurückgegriffen werden, da hier der fundamentale Bewertungssatz der Ziffer II a. F. fallen gelassen ist. Schon jetzt finden wir Urteile, die dieses Fehlen der Ziffer II. bzw. die sachliche Aenderung der Bilanzierungsgrundsätze für das Anlagevermögen als einen redaktionellen Fehler bezeichnen. Dabei beruft sich Schmidt-Pinner in Staub's Kommentar auf die positiven Gesetzesbestimmungen des § 38—40 HGB. in Verbindung mit § 260 b Abs. 1. Pinner kommt zu dem Schluß, daß es eigentlich für das Anlagevermögen der A.-G. nur eine Bewertung zum „wirklichen Wert" geben könne. Wo wir bei der Auslegung der handelsgesetzlichen Bewertungsgrundsätze auf den Begriff „wirklichen Wert" stoßen, haben wir es mit Wertanschauungen wie Tageswert, Zeitwert, gemeiner oder Verkehrswert zu tun.

Nun kann es nach unserer Auffassung jedoch keinen „objektiven Wert an sich" geben, sondern nur Werte, die einen größtmöglichsten Grad der Wahrscheinlichkeit der Objektivität in sich tragen. Es ist deshalb notwendig, bevor wir in die Behandlung des Wertproblems in der Steuergesetzgebung, besonders des Wertproblems in dem RBewG. vom 22. Mai 1931 und seinen letzten Erweiterungsgesetzen eintreten, auch noch die juristischen Auffassungen in den grundlegenden Bewertungsfragen kennen zu lernen. Um nicht zu weit ausholen zu müssen, beschränken wir uns auf die Betrachtung der Anschauungen von der Bewertung des Anlagevermögens. Hier begegnen wir zunächst der Auffassung, daß die Bilanzierung des Anlagevermögens mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis und seiner Wertberichtigung durch Abschreibung bestehen bleiben müsse. Düringer-Hachenburg-Lehmann vertreten in der Anmerkung 16 zu § 40 die Anschauung, daß dieser Grundsatz heute Handelsgewohnheitsrecht praeter legem ist (vgl. auch dazu RFH. 111). Andererseits wird von der juristischen Seite aus auch der von Rieger vertretene Grundsatz bejaht, daß eine Bewertung zum Anschaffungs- oder

Herstellungspreis über den wirklichen Wert hinaus berechtigt sei, sofern nur eine der Abnutzung entsprechende Abschreibung erfolgt sei. Wir finden Auslegungen des § 261 Ziff. 3 a. F., die für Anlagewerte den Anschaffungs- oder Herstellungspreis als höchsten Bilanzansatz fordern, „ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert". Dieser Grundsatz wird auch auf Anlagewerte ausgedehnt, bei denen eine Abnützung der Anlage nicht in Frage kommt. Diese Anschauung finden wir in der Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen 41, 294, vertreten, wonach ein Grundstück, das durch die Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse eine Entwertung gefunden hat, trotzdem zum Anschaffungspreis bilanziert werden könne. Im Gegensatz zu dem oben angeführten Standpunkt des Reichsgerichts finden wir die Anschauung vertreten, daß die Ausnahmevorschrift des § 261 für Anlagewerte, die der Abnutzung nicht unterliegen, wie z. B. unbebaute Grundstücke und Beteiligungen, nicht zur Anwendung kommen dürfe. Nach dieser Auffassung ist eine Bilanzierung über den wirklichen Wert hinaus, wie sie nach § 261 Ziffer 3 a. F. erlaubt war, verboten. (Vgl. hierzu Becher, Reichseinkommensteuergesetz 2/329). Weiter finden wir in der Rechtsprechung noch eine vermittelnde Meinung, die davon ausgeht, daß jede Wertminderung bei der Bilanzierung Beachtung finden müsse. Nach dieser Meinung wird gefordert, daß auch Wertminderungen, die infolge der Veränderung der Markt- und Wirtschaftslage oder der Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse eingetreten sind, bei der Bilanzierung zu berücksichtigen sind. Diese Meinung, die entgegen der Meinung von Hachenburg-Becker steht, wird üblicherweise von der Praxis angewandt. Es wird gefordert, daß bei solchen wohl erkennbaren Wertminderungen durch allmähliche Abschreibungen der wirkliche Wert erreicht werden soll. An anderer Stelle haben wir schon darauf hingewiesen, daß jeglichem fiktiven Wert in der Jahresbilanz nur Wahrscheinlichkeitscharakter innewohnt. Wir müssen deshalb dieser vermittelnden Meinung der Praxis zugestehen, daß sie versucht, die Bewertung im Hinblick auf das geldliche Schicksal dieses Anlagewertes vorzunehmen, wenn sie erkennbare Wertminderungen bei der Bilanzierung berücksichtigt. Die letztere Meinung ist in der Praxis zum Handelsgewohnheitsrecht geworden, und Pinner legt diesen Bewertungsvorschriften in dem Nachtrag zu Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch folgenden Sinn bei:

„Ist ein Anlagewert zu einem Preise angeschafft oder hergestellt, der unter dem wirklichen Werte liegt, so darf der hierin liegende Gewinn bilanzmäßig nicht in Erscheinung treten; er soll erst ausgewiesen werden, wenn er realisiert wird; würde in diesem Fall ein Bilanzansatz zum wirklichen Wert gestattet sein, so würde verteilbares Vermögen geschaffen werden, obwohl der Anlagewert dem Unternehmen einverleibt bleibt; das ist grundsätzlich verboten. Andererseits kann bei Anlagewerten davon abgesehen werden, Verluste sofort bilanzmäßig auszuweisen. Es genügen allmähliche Abschreibungen. Das gilt

sowohl für den ersten Bilanzansatz nach der Anschaffung oder Herstellung wie für spätere Wertminderungen[14]".

Wir sehen somit, daß Pinners Rechtsauffassung aus Gründen der Vorsicht auch dem Imparitätsprinzip huldigt. Auch er sieht den Geldwerdungsprozeß für das Anlagevermögen sich innerhalb des Unternehmens vollziehen. Es liegt im „wohlverstandenen Interesse" des Unternehmens, erlittene Verluste, sollten sie auch auf plötzlich „eingetretenen dauernden Werteinbußen" beruhen, sofort zu realisieren (siehe auch Brodtmann a. R. Anmerkung 5 b).

In diesem Zusammenhang wäre noch das Problem der Trennung der Anlagewerte in bleibende und vergängliche Anlagen, letztere nach Becker verbrauchbare Anlagen, zu behandeln. Da wir jedoch im letzten Abschnitt im Zusammenhang mit dem Entwertungskonto uns noch mit dem Problem der Wertberichtigungen, wie solche in neuester Zeit besonders akut geworden sind, zu befassen haben, wollen wir dieses Problem zurückstellen, um es dann sofort in Beziehung zu dem Reichsbewertungsgesetz vom 22. Mai 1931 § 44 (f) zu stellen.

B. Die steuerrechtliche Bewertung nach der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919.

Wenn wir das Wertproblem im Reichssteuerrecht betrachten, so ist es eine natürliche Voraussetzung, daß vom Gesichtspunkte des Gesetzgebers aus die Bewertungsvorschriften in erster Linie auf steuerliche Vorgänge abgestellt sind, womit eine gewisse Einseitigkeit bedingt ist. Wir wollen versuchen, im Rahmen dieser Arbeit einen Bewertungsgrundsatz herauszustellen, der vom betriebswirtschaftlichen Standpunkte aus uns die Möglichkeit gibt, so zu bilanzieren, daß die Bilanzwerte den Charakter größter Wahrscheinlichkeit in sich tragen. Die Frage, ob Höchst- oder Niederstwerte für den steuerlichen Bilanzansatz verwendet werden sollen, überlassen wir einer späteren Entscheidung in dem letzten Abschnitte der Arbeit: Uebernahme der betriebswissenschaftlichen Bewertung in das Reichssteuerrecht. Der privatwirtschaftliche Standpunkt zwingt uns, Steuern, die das Realvermögen treffen, abzulehnen, da diese Steuern meistens das wirtschaftliche Wachstum der Unternehmung hemmen. Vom Gesichtspunkte der Vereinheitlichung des Steuerwesens und der vereinfachten Steuererhebung müssen wir der Besteuerung des Einkommens und des Umsatzes als Hauptsteuerquelle das Wort reden. Wird die Privatwirtschaft durch solche materiellen Vermögenssteuern nicht behindert, so erschließt sie von selbst neue Umsatz- und Einkommensquellen. Es muß deshalb als grundsätzliche Forderung schon hier

[14] Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Nachtrag zur 12. und 13. Aufl., S. 118—119.

gesagt werden, daß für die gesamte Steuergesetzgebung in Anlehnung an die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften ein einheitlicher Bewertungsgrundsatz gefordert werden muß. Sollten nun bei der Besteuerung volkswirtschaftliche oder sonstige Gesichtspunkte maßgebend berücksichtigt werden, so kann die Steuergesetzgebung durch verschiedene Handhabung des Steuermaßstabes diesen Gesichtspunkten Rechnung tragen.

Um zu einem wirklichen Verständnis der Bewertungsgrundsätze, wie sie uns im Reichsbewertungsgesetz vom 22. Mai 1931 entgegentreten, gelangen zu können, müssen wir die Entwicklung der fundamentalen Bewertungsgrundsätze von der RAO. vom 13. Dezember 1919 bis zum Reichsbewertungsgesetz vom 22. Mai 1931 einer Betrachtung unterziehen. Die RAO. vom Jahre 1919 mußte sich auf die handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätze stützen, wenn auch, wie wir gleich sehen werden, die Terminologie schon hier von der des HGB. und der betriebswirtschaftlichen Literatur abweicht. Die RAO. faßt die gesamten Betriebswerte unter dem Begriff Betriebsvermögen zusammen, um dieses dann wieder in Anlage- und Betriebskapital zu zerlegen. Der grundlegende § der steuerlichen Bewertungsvorschriften ist der § 137 RAO., in welchem für die steuerliche Bewertung gefordert wird „bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben, der gemeine Wert zu Grunde zu legen." Damit finden wir schon, daß die Steuergesetzgebung den Versuch machte, eine bestimmte Wertgröße als Grundwert für das ganze Wertproblem herauszustellen. Welche Wertgröße die RAO. mit dem gemeinen Wert meint, finden wir in der Definition des § 138 der RAO.: „Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

Als lediglich persönliche Verhältnisse sind auch Verfügungsbeschränkungen anzusehen, denen der Steuerpflichtige aus Gründen, die in seiner Person oder in der Person seiner Rechtsvorgänger liegen, unterworfen ist. Dies gilt insbesondere für Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen.

Vor Feststellung des gemeinen Wertes ist bei ausländischen Unternehmungen sowie gewerblichen und landwirtschaftlichen Neuanlagen auf Antrag des Pflichtigen die für ihn zuständige amtliche Vertretung gutachtlich zu hören."

Nach dieser ersten steuergesetzlichen Festlegung müssen wir also unter dem „gemeinen Wert" den in der Zukunft erzielbaren Preis, nicht den im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung erzielten Marktpreis verstehen. Dieser einmal erzielbare Preis besagt deutlich, daß seine endgültige Festlegung davon abhängig ist, wann der zu bewertende Gegenstand seinen Kreislauf innerhalb des

Unternehmens beendigt hat. Daß dieser einmal erzielbare Preis von dem Preis der nicht allzulange vorher oder gerade zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung erzielt wurde, meist nicht allzuweit abweicht, ist verständlich. Wir werden bei der Behandlung der Reichsfinanzhofentscheidungen noch im besonderen darauf zurückkommen müssen, daß infolge ständiger Rechtsprechung des RFH. dieser erzielbare Preis an den Kaufpreis (Wiederbeschaffungspreis) gebunden wurde und so der Wertansatz zu einem niedrigeren Wert nur bei triftigen Gründen genehmigt wurde. Nach dem Gesetzestext ist die Möglichkeit offen gelassen, bei dem Wertansatz allen normalen wirtschaftlichen Umständen Rechnung zu tragen. Es müßte also nach der Reichsabgabenordnung möglich sein, bei „Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände für die Bewertung von Umlaufgütern Konjunkturbeeinflussungen, Veränderung der Verkehrsverhältnisse in Betracht zu ziehen. Wenn § 138 Absatz 2 RAO. bestimmt, daß ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse nicht zu berücksichtigen sind, so liegt darin kein Widerspruch zu unserer Auffassung, denn unsere Bilanzierung soll selbstverständlich nicht Verhältnisse berücksichtigen, welche die freie Preisbildung ausschließen würden. Als persönliche Verhältnisse im Sinne des § 138, Abs. 2 der RAO. wären vor allem vertragliche Veräußerungsverbote, sowie Verfügungsbeschränkungen kraft letztwilliger Anordnungen zu nennen. Die Wertberichtigung eines Grundstückes infolge der darauf lastenden Grundgerechtigkeiten oder Baubeschränkungen muß nach dem Gesetzestext der RAO. jederzeit erlaubt sein; ein auf einem Grundstück lastendes Vorkaufsrecht bedingt keine Wertveränderung, gilt also als eine Belastung aus persönlichen Verhältnissen. Der § 139 der RAO. spricht in seinem Absatz I von „Vermögen, das einem Unternehmen gewidmet ist", macht also noch keine Unterscheidung von Umlauf- und Anlagekapital. In Absatz II des § 139 RAO. ist bei der Bewertung von „dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenständen" bereits die Rede, also von der Bewertung der Anlagegegenstände, die zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis, abzüglich einer dem Abnutzungsgrad entsprechenden Abschreibung bewertet werden dürfen. Daß die Bewertungsgrundsätze des § 261 HGB. richtunggebend für die RAO. waren, erhellt daraus, daß der § 261 Absatz 3 im § 139 RAO. Abs. II für die Bewertung der Anlagegüter analog den Ansatz eines niedrigeren Wertes zuläßt. Eine Bewertung zu einem niedrigeren Wert als dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis geht davon aus, daß im Zeitpunkt der Bewertung schon Wertveränderungen eingetreten sind, die das geldliche Ende des Gegenstandes wesentlich beeinflussen. Allgemein können wir von den Bewertungsvorschriften der RAO. § 137 bis 151 sagen, daß sie die Grundtendenz der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften in sich tragen. Bei der Bewertung von Renten nach § 145 und 146 RAO. tritt das Problem

des Kapitalisierungsfaktors auf. Ist hier im § 146 Absatz I als Basis der Verzinsung noch der Friedenssatz von 4% bestimmt, so können wir doch entsprechend unserer Wertauffassung sagen, daß der Gesetzgeber bereits in § 146 Abs. 2 unserem Grundsatz huldigt, wenn er fordert

> „bei Nutzungen oder Leistungen, die ihrem Betrage nach ungewiß sind oder schwanken, ist als Jahreswert der Betrag zugrunde zu legen, der voraussichtlich für die Zukunft durchschnittlich erzielt werden wird."

Der Gesetzgeber fordert in dieser Bestimmung eindeutig als Wertansatz den geldlichen Ertrag, der in der Zukunft durchschnittlich erzielt werden kann.

Allerdings tauchen in der RAO. bereits besondere Vorschriften für die Bewertung von Grundstücken auf. So wird gefordert, daß bei der Vermögenssteuer (einschließlich der Erbschaftssteuer) der Ertragswert[15] zu Grunde zu legen sei. § 152 Ziffer 6 sieht jedoch vor, daß der Steuerpflichtige in allen Fällen fordern kann, „daß statt des Ertragswertes der gemeine Wert der Bewertung zu Grunde gelegt wird." Es taucht also bereits neben dem gemeinen Wert, der nach den Steuerkommentaren als der an sich erzielbare Preis angesprochen wird, bei Grundstücken der Ertragswert auf.

Die Steuergesetzgebung nach 1919 ist beeinflußt von dem Kampf um die Wertansätze für die Kriegsschäden der deutschen Staatsbürger in den abgetretenen Gebieten, Kolonien und den ehemaligen Feindbundstaaten. Die Inflation brachte eine vollständige Verwirrung in die Wertauffassungen, sowohl auf Seiten der Gesetzgeber wie auch in der Betriebswirtschaftslehre. Das Drängen einzelner Wirtschaftsgruppen gegenüber dem Fiskus brachte auch auf steuerlichem Gebiet eine „Gesetzemacherei" ohnegleichen. Die ersten Unterhandlungen, die für die kommenden steuerlichen Bewertungsvorschriften von Bedeutung wurden, fanden im Sommer 1920 zwischen dem Reichsausgleichsamt und dem Sachverständigenausschuß der Tropenpflanzer statt. Es handelte sich dabei um die Entschädigung der Kakaoplantagenbesitzer in unseren abgetretenen Kolonien. Für die Kakaoplantagen lagen noch keine vergleichbaren Bilanzwerte, ähnlich dem 1913 festgesetzten Wehrbeitragswert für die deutschen Inlandskapitalien, vor, sondern bei der Entschädigungsfrage mußte man von der Frage ausgehen: Was war der Kostenaufwand der Anlage vor dem Kriege, welchen Ertrag brachte sie dann ein und welche Ertragsmöglichkeiten bestanden in der Zukunft? So taucht innerhalb unserer Reichsfinanzverwaltung der Begriff des Kostenwertes und mit ihm der des Ertragswertes auf. A. A. Schubert sagt zu diesem Problem in seinem Buch „Der gemeine Wert":

> „Bei der Errechnung des Ertragswertes stieß man aber sofort auf große Schwierigkeiten. Die landläufige Auffassung des Kapitalisie-

[15] S. bei RBewG. vom 22.Mai 1931.

rungszinsfußes als eine der durchschnittlichen Rentabilität entsprechenden Zahl versagte völlig; auch ergaben sich erhebliche Widersprüche mit den geschätzten Ertragswerten und den Kursen der betreffenden Aktien an der Börse."

Den ersten gesetzlichen Niederschlag fanden diese Unterhandlungen, die mit dem Reichsfinanzministerium und dem Reichsrat geführt wurden, in der Verordnung über Schätzungsgrundsätze zum Verdrängungs-, zum Kolonial- und zum Auslandsschädengesetz vom 31. März 1922 (Schätzungsverordnung). Auch hier wird in § 3 noch grundsätzlich an dem gemeinen Wert im Sinne des zukünftig erzielbaren Preises entsprechend unserer Wertauffassung festgehalten, wenn der Gesetzgeber sagt:

„Als gemeiner Wert gilt der Wert, den der Gegenstand nach Lage der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in gleicher Weise für alle die gehabt hätte, die ein gleichartiges Interesse hatten, ihn zu besitzen."

Der Gesetzgeber spricht hier deutlich aus, daß es sich um einen Wertansatz handelt, der für Besitzer in Frage käme, die das Unternehmen fortführen und somit das geldliche Ende der Bilanzwerte abwarten müßten. Die in dieser Schätzungsverordnung weiter gesetzlich festgelegten Wertansätze des Markt-, Sach-, Zwischen- und Ertragswertes bewegen sich ganz im Sinne unserer Wertauffassung, auch die Berechnung des Ertragswertes für Bergbau-Unternehmungen nach der Rentenformel[16]

$$\frac{a \times (p^n - 1)}{p^n \times (p - 1)}$$

weist auf einen Wertansatz hin, der auf dem zukünftigen Geldwerdungsprozeß basiert. Der Reinertrag ist im Sinne dieser Verordnung nach dem Vorkriegsreinertrag zu berechnen. Daß auch bei dieser Berechnung der zukünftig erzielbare Wert vom Gesetzgeber zu Grunde gelegt wurde, ist aus der folgenden Bestimmung des § 8 zu entnehmen:

„. . . Ist nach dem 25. Juli 1914 eine Veränderung des Reinertrags dadurch eingetreten, daß sich die Erträgnisse nach Beschaffenheit oder Menge verändert haben, so ist der Wert des Vorkriegsereinertrages um den Betrag zu erhöhen oder zu vermindern, um den sich der Reinertrag infolge der veränderten Beschaffenheit oder Menge der Erträgnisse verändert hat."

Der Gesetzgeber spricht in der Schädensverordnung den Gedanken ganz klar aus, daß erkennbare Wertveränderungen in Beschaffenheit und Menge der Erträgnisse, auch wenn solche erst nach Beginn des Krieges eingetreten, bei der Bewertung zu berücksichtigen sind. Wir finden somit, daß auch hier die Bewertung sich nicht an einen fiktiven Zwischenwert hält, sondern die Bewertung unter dem Gesichtspunkt des Werteflusses, der Geldwerdung vornimmt.

[16] a = Reinertrag,
n = Zahl der Ertragsjahre, Lebensdauer,
p = Landeszinsfuß.

C. Das Wertproblem im Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925.

I. Allgemeines.

Bevor wir zu den Bewertungsgrundsätzen des Reichsbewertungsgesetzes Stellung nehmen, wollen wir kurz den Abschluß der Inflation und ihre Ueberführung in stabile Verhältnisse im Lichte der steuerlichen Gesetzgebung betrachten. Wie die Schätzungsverordnung[17] schon erkennen ließ, bedurfte der Staat ungeheurer Summen zur Abfindung dieser Ansprüche; ferner benötigte er noch weitere Summen, um die Kriegswirtschaft in eine solche des Friedens überzuführen. 1922 zeigte sich schon mit aller Deutlichkeit, daß durch gesetzmäßige Steuern der Finanzbedarf des Reiches und der Länder nicht mehr gedeckt werden konnte, und so war die Inflation zu einer wirtschaftlichen Notwendigkeit geworden. Wir wollen hiebei auf Rieger[18] zurückgreifen, der über die Inflation sagt:

> „. . . nun gibt es bis heute noch keine Steuer, die in einem solchen Fall mit der erforderlichen Schnelligkeit und Rücksichtslosigkeit und „Unentrinnbarkeit" fast jede beliebige Summe erbringt. Die Inflation hat als Mittel der Besteuerung große, sozusagen monopolistische Vorzüge, und das ist der Grund, warum man in schwierigen oder verzweifelten Situationen immer wieder auf sie zurückgreift."

Die Inflation hatte die steuerliche Gesetzgebung überholt, da das Aufkommen an Steuern sofort wieder der Entwertung anheimfiel. Der Uebergang zur festen Währung mußte auch in der Steuergesetzgebung zu neuen Verhältnissen führen. Diese Ueberleitung wurde durch die I., II. und die III. Steuernotverordnung geschaffen, wovon letztere auch von Bedeutung für die II. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. März 1924 geworden ist. Der § 3 dieser Verordnung verweist auf die III. Steuernotverordnung, aus der wir entnehmen können, daß der Gesetzgeber sich grundsätzlich an die handelsgesetzlichen Bewertungsvorschriften hält, wenn gesagt ist:

> „. . . nach dem Bilanzstichtag und vor der Aufstellung der Bilanz getilgte Forderungen sind höchstens mit dem gezahlten Goldmarkbetrage, nicht getilgte höchstens mit dem Goldmarkwert anzusetzen, der ihnen am 1. Januar 1924 beizumessen war."

Mit dem Ausdruck „beizumessen" sagt der Gesetzgeber, daß der Bilanzierende den Wert erst zu schaffen hat, mit der Einschränkung, daß der Wert höchstens dem Goldmarkwert vom 1. Januar 1924 entsprechen dürfe. Der Gesetzgeber unterstellt auch hier wieder klar, daß die Forderungen mit dem Betrage anzusetzen sind,

---

[17] Verordnung über Schätzungsgrundsätze zum Verdrängungs-, zum Kolonial- und zum Auslandsschädengesetze. (Schätzungsverordnung) Vom 31. März 1922.

[18] Rieger, a. a. O. S. 247.

den sie einmal in geldlicher Form erreichen sollen. Die Notverordnungen konnten natürlicherweise nur Uebergangsvorschriften sein. Schon nach Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanzen waren die Bewertungsvorschriften des HGB. wieder allgemein einzuhalten. Die Rückkehr zu geordneten Bewertungsverhältnissen wurde wesentlich unterstützt durch die Verordnung über Buchführung auf wertbeständiger Grundlage nach Artikel 1 § 32 der 2. Steuernotverordnung vom 25. Januar 1924. Die wirtschaftlichen Verhältnisse forderten nun zwingend eine Konsolidierung der steuerlichen Notmaßnahmen, und so kamen unter dem 10. August 1925 die neuen Steuergesetze heraus, von denen für die Bewertungsfrage neben den §§ 16 und 19 des Einkommensteuergesetzes die §§ 31 bis 44 des Reichsbewertungsgesetzes von besonderer Bedeutung geworden sind.

Im § 8 des Reichsbewertungsgesetzes ist das prinzipielle Verhältnis dieses Gesetzes zur AO. festgelegt, wonach das Reichsbewertungsgesetz als Steuergesetz im Sinne der AO. zu gelten hat. § 8 Absatz 2 des RBewG. besagt allerdings, daß die Vorschriften der Reichsabgabenordnung nur insofern Anwendung finden könnten, insoweit sich aus dem RBewG. nichts anderes ergebe. Damit ist für die Anwendbarkeit der Vorschriften der AO. eine Grenze gezogen. Dieses Verhältnis der AO. zum RBewG. bedingte, daß die Reichsfinanzhofentscheidungen sich bei der Rechtsprechung in Bewertungsfragen überwiegend auf die Spezialgesetze stützten.

II. Bewertungsgrundsätze.

Das Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 hatte die Aufgabe übernommen, die Bewertungslehre, die in den §§ 137/167 der AO. kodifiziert ist, für Zwecke der Vermögensbesteuerung, sowie für die Realsteuergesetzgebung der Länder, einheitlich festzulegen. Wir finden zu jenem Zeitpunkt in den einzelnen Ländern noch eigene Gewerbe- und Grundsteuer-Gesetze, die von dem Reichsbewertungsgesetz vollständig abweichende Bewertungsvorschriften enthalten. Die einheitlichen Bewertungsgrundsätze sind in dem Reichsbewertungsgesetz in dem § 31 niedergelegt und haben folgenden Wortlaut:

„(1) Für die Bewertung der Gegenstände des Betriebsvermögens gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere § 137 Abs. 1, § 138 über die Zugrundelegung des gemeinen Wertes; § 139 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung.

(2) Dem Gesichtspunkte der Gesamtbewertung gemäß § 137 Abs. 2, § 139 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung ist bei der Ermittlung des gemeinen Wertes der einzelnen Gegenstände in der Weise Rechnung zu tragen, daß diese mit dem Werte angesetzt werden, den sie unter der Voraussetzung der Fortführung des Betriebs für den Betrieb haben.

(3) Vermögensgegenstände, die, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem gewerblichen Betriebe betrachtet, nach ihrer Nutzungsart einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen

Betrieb (§§ 11, 22, 23) bilden würden, sind nach den Vorschriften der §§ 11 bis 25 zu bewerten und mit den für sie festgestellten Einheitswerten bei der Feststellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs anzusetzen. Grundstücke, die, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem gewerblichen Betriebe betrachtet, zum Grundvermögen (§ 34) gehören würden, sind nach den Vorschriften der §§ 34 bis 37 zu bewerten und mit den für sie festgestellten Einheitswerten bei der Feststellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs anzusetzen; auf solche zu einem gewerblichen Betriebe gehörigen Berechtigungen, die ein gegenüber der allgemeinen Benutzung des Grund und Bodens (z. B. Erbbaurecht) besonderes Recht gewährleisten (z. B. Bergwerkseigentum), findet diese Vorschrift keine Anwendung. Satz 2 gilt nicht für das Zubehör des Grundstücks, insbesondere Maschinen, sowie sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage des Grundstücks verwandt sind und als Zubehör des Grundstücks anzusehen sind.

(4) Wertpapiere und Anteile sowie Genußscheine an Gesellschaften der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art sind ohne Rücksicht auf den zugrunde gelegten Abschlußzeitpunkt (§ 29) nach den Vorschriften der §§ 40 bis 43 zu bewerten und mit diesen Werten zur Feststellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs anzusetzen.

(5) Der Gesamtwert des Betriebs darf nicht hinter der Summe der sich für die einzelnen Gegenstände aus Abs. 1 bis 4 ergebenden Werte, vermindert um die Schulden und Rücklagen (§ 28) des Betriebs, zurückbleiben."

Das Reichsbewertungsgesetz bricht durch diese Kodifizierung der Bewertungsgrundsätze im Prinzip mit der strengen Durchführung einer Gesamtbewertung, da gefordert wird, daß der Wert des Betriebsvermögens gleichzusetzen ist mit der Summe der Werte seiner Teile. Es wäre nun vom wissenschaftlichen sowie praktischen Standpunkte aus für die Bewertungsfrage ideal, wenn die Handelsbilanz auch für steuerliche Zwecke ohne Abänderung übernommen werden könnte. Nun geht aber die Tendenz des Reichsbewertungsgesetzes mit seiner Forderung des „gemeinen Wertes" dahin, den sog. wirklichen Wert in der Steuerbilanz zu erfassen. Es muß an dieser Stelle nochmals mit aller Deutlichkeit unsere theoretische Auffassung, die auch jegliche Praxis, ob steuerliche oder betriebswirtschaftliche, übernehmen sollte, herausgestellt werden: Von einem wirklichen objektiven Wert kann erst dann gesprochen werden, wenn der Gegenstand sein geldliches Ende gefunden hat. Das Reichsbewertungsgesetz hat in § 31 Abs. 1 für die Bewertung des Betriebsvermögens grundsätzlich den „gemeinen Wert" der AO. übernommen. Für die Feststellung dieses einmal erzielbaren Wertes haben lediglich persönliche Verhältnisse auszuschalten. Der Begriff „ungewöhnliche" Verhältnisse ist im Einzelfalle sehr schwer zu beurteilen; wir müssen deshalb den Begriff prinzipiell so umreißen, daß wir sagen, es liegen dann keine ungewöhnlichen Verhältnisse vor, wenn solche für die Allgemeinheit Geltung haben.

Wie wir schon einleitend bemerkt haben, ist im Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 eine Gesamtbewertung, bei welcher der Wert der Teile des Betriebsvermögens außer Acht gelassen würde, nicht mehr vorgesehen. Es ist jedoch der in § 137, Abs. 2 der AO. festgelegte Grundsatz der Gesamtbewertung noch nicht vollständig aufgegeben worden, da für die Ermittlung des gemeinen Wertes der einzelnen Gegenstände die Forderung bestehen blieb, daß diese mit dem Wert zu bilanzieren seien, den sie unter dem Gesichtspunkte der Fortführung des Betriebes innerbetrieblich haben. Die Auffassung des Reichsfinanzhofes ließ schon damals erkennen, daß kein „absoluter" gemeiner Wert geschaffen werden soll, sondern vielmehr ein relativer im Hinblick auf den Geldwerdungsprozeß des zu bewertenden Gegenstandes innerhalb des Betriebes. Aus den Durchführungsbestimmungen zum RBewG. können wir entnehmen, daß dieser zu schaffende relative Wert den Konjunkturschwankungen des Wirtschaftslebens Rechnung zu tragen hat. Der § 14 der DB. zum RBewG. enthält die Bestimmung, daß auf Antrag bei Stillegungen, Betriebseinschränkungen oder dgl., von dem nach § 12 DB. maßgebenden Wert ein Abschlag von 30% zu genehmigen sei. Diesen Pauschalsatz für Betriebsstilllegung können wir noch als einen Rest des Grundsatzes der Gesamtbewertung betrachten; im übrigen aber dürfte der Grundsatz der Gesamtbewertung im RBewG. vom 10. August 1925 als aufgegeben anzusehen sein. Die Forderung, daß die Vermögensgegenstände zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis unter gleichzeitigem Abzug eines angemessenen Abnutzungsbetrages (s. § 12, Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen) bewertet werden sollen, zeigt deutlich, daß der Grundsatz der Gesamtbewertung zu Gunsten der Bewertung der einzelnen Betriebsteile zurücktreten mußte, allerdings unter dem Gesichtspunkte des Werteflusses der einzelnen Vermögensteile innerhalb der Unternehmung.

Von besonderem Interesse ist für uns noch die Bestimmung des § 14 DB. für das Umlaufsvermögen, wonach die Maschinen für den Fall der Stillegung des Betriebs mit Hilfe des Pauschalsatzes von 30% bis auf den Schrottwert abgeschrieben werden können. Eine Bewertung zu einem niedrigeren Wert als dem Materialwert verbieten die Durchführungsbestimmungen zum RBewG. noch grundsätzlich.

Da sich in der Bewertung der immateriellen Güter im RBewG. vom 22. Mai 1931 gegenüber den Bestimmungen des RBewG. a. F. nichts wesentliches geändert hat, wollen wir im Zusammenhang mit der Frage der Gesamtbewertung auf die Bilanzierung der immateriellen Güter schon hier eingehen. Bei der Gesamtbewertung nach der AO. war die Möglichkeit gegeben, immaterielle Werte, wie Firmenwert, Geschäftswert, dingliche Konzessionen usw. ohne weiteres im Gesamtwert zum Ausdruck zu bringen. Das RBewG. a. F. läßt nur die Bewertung von immateriellen Werten zu, wenn

sie als selbständige Gegenstände des Betriebsvermögens auftreten. Nach § 26 RBewG. a. F. zählen zu den selbständigen Gegenständen des Anlagekapitals die Apothekenrechte, soweit sie nicht subjektiv dinglicher Natur sind. Sind sie dinglicher Natur, so fordert das RBewG. a. F., in Anlehnung an das BGB., eine einheitliche Bewertung mit dem Betriebsgrundstück zusammen. Auch der Reichsfinanzhof vertrat in der Rechtsprechung bezüglich der Bewertung des persönlichen Apothekenrechts lange den Standpunkt, daß solche persönliche Konzessionen nicht als selbständige Bilanzposten zu behandeln seien, sondern nur als „werterhöhender Umstand" zu betrachten seien. Die Urteile des Reichsfinanzhofes vom 19. Dezember 1925, VI. A. 172/25. vom 19. Februar 1926, IA 73/26 und vom 9. August 1926 VI A. 815/26 vertreten die durch Erlaß des R.M. d. F. vom 4. September 1926 III. v. 4180 anerkannte Auffassung; hiernach sind veräußerliche und vererbliche Apothekenrechte als selbständige Gegenstände des Anlagekapitals zu bewerten. Das Reichsbewertungsgesetz selbst vertritt noch den Standpunkt, daß immaterielle Werte keinen besonderen Wertansatz finden sollen.

Die Bewertung der Grundstücke hat gegenüber der Vermögenssteuerveranlagung von 1924 insofern eine Veränderung erfahren, als für die betriebszugehörigen Grundstücke der Grundsatz der einheitlichen Bewertung aufgegeben wurde. Es greift hier das Prinzip des für die Land- und Forstwirtschaft geschaffenen Ertragswertes, d. h. der Kapitalisierung des Reinertrags Platz, da der zum Betriebsvermögen gehörige Grundbesitz gleich bewertet werden soll wie land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Die Ertragsbewertung geht für die Zwecke der Vermögenssteuerveranlagung bei bebauten Grundstücken vom nachhaltig erzielbaren Reinertrag aus. Durch diese Bestimmung ist das Reichsbewertungsgesetz in zweifacher Beziehung von der AO. abgewichen. Einmal kam es jetzt nicht mehr auf den tatsächlich erzielten Ertrag der letzten drei Jahre (s. § 152 Absatz 5 AO.), sondern auf den nachhaltig im Durchschnitt erzielbaren Ertrag an. Das RBewG. ist mit dieser Anschauung von den Zeiterträgen abgewichen und fordert eine Bewertung auf Grund eines in der Zukunft entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Art des Grundstückes erzielbaren Ertrages. Zum Andern wurde jetzt vom Reinertrag ausgegangen und nicht mehr von dem um $^1/_5$ geminderten Rohertrage. Bei der ersten Veranlagung von 1926 mußte noch von den Erträgen der Jahre 1924 und 1925 ausgegangen werden. Die Durchführungsbestimmungen zu § 31 enthielten die ausdrückliche Bestimmung, daß als Höchstgrenze der gemeine Wert angesetzt werden dürfe[19]. Die Entscheidungen des RFH. vertraten die An-

[19] RBewG. § 31 DB.: „Bebaute Grundstücke, die in ortsüblicher Weise bebaut sind oder gewerblichen Zwecken dienen, sind mit dem Ertragswert,

schauung, daß bei der Feststellung des Reinertrages werterhöhende Eigenschaften des Grundstückes zu berücksichtigen seien, so z. B. Gastwirtschaftskonzessionen sowie Apothekenrechte subjektiv dinglicher Art[20].

Noch deutlicher erkennbar ist der Grundsatz der Bewertung nach dem „einmal in der Zukunft erzielbaren geldlichen Wert" bei den Baulandgrundstücken. Für sie ist nach § 36 Abs. 1 RBewG. a. F. der Wertansatz zum gemeinen Wert gefordert (siehe auch § 152 Abs. 1 AO.). Diese gesetzmäßige Bestimmung wurde im allgemeinen so gehandhabt, daß Grundstücke, wenn sie nach dem örtlichen Bebauungsplan als Bauland zu betrachten waren, mit dem gemeinen Wert bewertet werden durften. Weiter sah § 36 Abs. 2 RBewG. a. F. für bebaute Grundstücke des § 35 Abs. 1 vor, daß solche mindestens mit dem Wert zu bilanzieren seien, der für den Grund und Boden allein als Baugelände anzusetzen gewesen wäre. Es kam also der Ertragswert dann nicht in Frage, wenn dieser so niedrig ausgefallen wäre, daß er in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Verkehrswert stand[21].

Diese §§ des RBewG. a. F. zeigen, daß der Gesetzgeber in Anlehnung an die AO. dann noch den Wertansatz zum gemeinen Wert forderte, wenn das Ertragswertproblem versagte. Damit folgt die Steuergesetzgebung unserer Auffassung, denn, sofern ein Grundstück keinen Ertrag abwirft, verlangt der § 36, Abs. 2 den Wertansatz zum gemeinen Wert, d. h. den einmal in der Zukunft erzielbaren geldlichen Erlös.

---

jedoch nicht über den gemeinen Wert hinaus, zu bewerten. Die übrigen bebauten Grundstücke sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten."

[20] RFH. 19, 227,/2134.

[21] RBewG. § 36, Abs. 2: „Der für bebaute Grundstücke anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der Wert, mit dem der Grund und Boden allein nach Abs. 1 zu bewerten wäre."

II. ABSCHNITT.

A. Das Wertproblem im Lichte der Reichsfinanzhofentscheidungen.

Die Steuergesetzgebung erfaßt dem Umfange nach die Einkommens- und Vermögensbildung, vor allem solche der reinen Privatwirtschaft. Da uns das Recht aber nicht Selbstzweck ist, sondern wie in den Entscheidungen des Reichsgerichtes vom 26. Mai 1922 gesagt ist

> „lediglich Schutz und Sicherung der Interessen der Bürger und des Staates und zwar einmal der persönlichen, sodann aber vor allem der wirtschaftlichen Interessen"

zu verbürgen hat, so müssen wir diesen Fundamentalsatz auch für die Rechtsentscheidungen des Reichsfinanzhofes als Grundlage fordern. In der AO. a. F., dem Rahmengesetz für die Reichssteuergesetzgebung, finden wir schon in § 4[1] die wirtschaftliche Betrachtungsweise für die Auslegung der Steuergesetze niedergelegt. Das Urteil des RFH. vom 28. September 1923 betont dies ausdrücklich mit den Worten[2]:

> „Erst die neuere . . . Steuergesetzgebung hat den Grundsatz voll ausreifen lassen, daß in Steuersachen im allgemeinen nicht sowohl eine strenge juristische, rein bürgerlich-rechtliche, sondern vor allem eine wirtschaftliche Betrachtungsweise geboten sei."

Der folgende Teil soll zu der Bewertung einzelner Bilanzposten Stellung nehmen und zwar insoweit, als die Entscheidungen des RFH. sich mit unserer Auffassung berühren. Ferner sollen auch die RFH.-Entscheidungen Erwähnung finden, die auf Grund der Bewertungsgrundsätze der §§ 16, 19 und 20 des Eink.St.Ges. vom 10. August 1925 ergangen sind, zumal die Entscheidungen des Senats VI, aufbauend auf dem § 4 der AO., besonders betriebswirtschaftlichen Anschauungen folgen.

Die Bewertung der *Außenstände* hat sowohl in der Steuergesetzgebung und Steuerrechtsprechung, als auch besonders in der betriebswirtschaftlichen Literatur große Beachtung gefunden. Wir müssen für die Bilanzierung aller Umlaufsgüter fordern, daß diese in Hinsicht auf das geldliche Schicksal zu bewerten sind. Für die

[1] § 4 AO.: „Bei Auslegung der Steuergesetze sind ihr Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen."

[2] RFH. Bd. 12 S. 351.

Außenstände bedeutet dies zunächst, daß sie am Bilanzstichtag nicht zu ihrem nominellen Wert eingesetzt werden können, sondern nur zu ihrem auf dem Bilanzstichtag errechneten, diskontierten Wert. Der diskontierte Wert der Buchforderungen entspricht aber noch nicht dem geldlichen Ende, da wir erfahrungsgemäß mit Ausfällen zu rechnen haben. Wie hoch diese erst später eintretenden Ausfälle sein werden, kann im Zeitpunkt der Bilanzierung noch nicht bestimmt gesagt werden. Wir werden deshalb vom betriebswirtschaftlichen Standpunkte aus fordern müssen, daß eine Abschreibung von Debitoren vorgenommen wird, die alle voraussichtlich eintretenden Verluste berücksichtigt. Um für die Höhe der Abschreibung einen möglichst objektiven Grad des Wertansatzes zu erreichen, kann dieselbe auf Grund von Erfahrungsziffern früherer Geschäftsjahre vorgenommen werden. Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes hat die Frage der Bewertung der Buchforderungen allgemein geregelt, indem es für den Wertansatz in der Inventur nicht den vollen Nennwert, sondern den gemeinen Wert verlangt. Der Erfahrung, daß fast immer ein bestimmter Bruchteil der Außenstände zweifelhaft ist, wurde dadurch Rechnung getragen, daß ein steuerfreies Delkrederekonto, nicht Delkredere-Reservekonto, in Höhe eines bestimmten Pauschalsatzes in die Bilanz eingesetzt werden durfte. In dem Urteil vom 16. Mai 1928[3] ist für die Bewertung der Debitoren zum Ausdruck gebracht, daß diese unter Umständen schon unter dem Gesichtspunkt der zukünftigen Ereignisse, d. h. wenn der Schuldner nach dem Bilanz-Stichtag in Konkurs gekommen ist oder eine Minderung seiner Verpflichtungen durch Vergleich erreicht ist, vorgenommen werden kann. Es ist sogar dem Gläubiger freigestellt, evtl. zur Erlangung seiner Forderung ihm zu Gebote stehende Mittel nicht anzuwenden, wenn diese Art der Beitreibung für seinen Geschäftsbetrieb sonstige Nachteile bringen würde (Urteil vom 13. Juni 1928)[4].

Besondere wirtschaftliche Umstände finden bei der Bewertung der Debitoren im Sinne ihrer zukünftigen Geldwerdung in den Entscheidungen des RFH. Berücksichtigung, wenn ein besonderer Nachweis erbracht werden kann. Macht ein Gewerbetreibender seine Umsatzsteuervoranmeldungen nach den eingegangenen Zahlungen, so sind die Außenstände am Bilanzstichtag z. T. noch mit der Umsatzsteuer belastet. Nach dem Urteil vom 30. November 1927[5] kann für den Betrag der in Zukunft zu entrichtenden Umsatzsteuer der entsprechende Abzug vom Nennwert der Außenstände am Bilanzstichtag gemacht werden. Da auf die Debitoren evtl.

---

[3] Urteil vom 16. Mai 1928, VI. A. 135/28, St. u. W. Nr. 537.

[4] RFH.-Urteil vom 13. Juni 1928, VI. A. 631/28, St. u. W. 524.

[5] RFH.-Urteil vom 30. November 1927, VI. A., 551/27, St. u. W. 1928 Nr. 9.

auch noch Skonti, übliche Preisnachlässe und Provisionen zu zahlen sind, so ermäßigt sich der zukünftige Wert um diese Beträge in der Steuerbilanz[6].

In der Bewertungsfrage der zweifelhaften Forderungen folgen die Entscheidungen des RFH. mit gewissen Einschränkungen unserem Wertgrundsatz. Ist eine Forderung in ihrem rechtlichen Bestande zweifelhaft, vor allem, wenn darüber ein Rechtsstreit schwebt, so muß der Wertansatz nach den Aussichten des Rechtsstreites unter Berücksichtigung aller Umstände vorgenommen werden. Der RFH. entscheidet zwar in seinem Urteil vom 14. März 1928[7], daß nur diejenigen Tatsachen in Rechnung gestellt werden dürfen, die am Bilanzstichtag bekannt sind. Mit diesem Urteil schränkt der RFH. die vertretene Auffassung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise nach AO. § 4 ein, indem er auf den Tageswert am Bilanzstichtage zurückgreift. Ein wesentlich günstigeres Bild der wirtschaftlichen Betrachtungsweise zeigen die Entscheidungen des Reichsfinanzhofes in der Frage der Delkredere-Abschreibungen. Wir finden bei den Finanzämtern die Uebung, daß sie prinzipiell gewisse Pauschalsätze dafür ohne besonderen Nachweis zulassen. Es besteht aber keineswegs ein Anspruch darauf, daß der aus Vereinfachungsgründen einmal zugelassene Pauschalsatz unbedingt angewendet werden dürfte (vgl. Urteil vom 20. November 1928[8]). Das Urteil des RFH. vom 28. November 1928[9] bringt für die Delkredereabschreibung insofern eine Verallgemeinerung, als darin aus praktischen Gründen gefordert wird, daß die Anwendung eines Pauschalabschreibungssatzes für alle Gegenstände zu gelten habe, ohne Rücksicht darauf, ob in den Außenständen (Kapitalforderungen) einzelne besonders gesicherte Posten enthalten sind. Aus Gründen der Bilanzwahrheit sollte eine solch verallgemeinerte Debitorenabschreibung vermieden werden, da dadurch in die Außenstände eine stille Reserve gelegt wird, die dann bei der geldlichen Auflösung dieser Posten werterhöhend in die Erscheinung tritt.

Die RFH-Entscheidung vom 26. Februar 1929 gibt für die Bewertung von Schulden die Möglichkeit, die Schuld in der Steuerbilanz mit dem Rückzahlungsbetrag, d. h. mit dem einmal in der Zukunft aufzuwendenden Geldbetrage und nicht mit dem Nennwerte zu bilanzieren, sofern dieselbe Bewertung auch in der Handelsbilanz vorgenommen wurde[10]. Diese Entscheidung des Senats I zeigt deutlich die Uebernahme der Bewertungsgrundsätze

---

[6] RFH.-Urteil vom 4. November 1927, IA, 195/27, St. u. W. Nr. 687.

[7] RFH.-Urteil vom 14. März 1928, VI. I. 568/27, St. u. W. Nr. 268.

[8] RFH.-Urteil vom 20. November 1928, I. A. 244/28, St. u. W. 1929.

[9] RFH.-Urteil vom 28. November 1928, VI. A. 1054/28, St. u. W. 1929 Nr. 67.

[10] Urteil vom 26. Februar 1929, I. A. 432/27.

der Handelsbilanz in die Steuerbilanz, eine Gleichschaltung der Bewertung, die wir als Ziel anstreben müssen.

Das Abschreibungsproblem nimmt sowohl in der Betriebswirtschaftslehre, der Steuerbetriebslehre, als auch in den Entscheidungen des RFH. einen breiten Raum ein. Das RBewG. a. F. enthält in § 31 Abs. 1 und 2 die Bewertungsgrundsätze hierfür; eine genauere Formulierung finden wir noch in den §§ 16, 19 und 20 des Einkommensteuergesetzes. Bei der gewaltigen Summe der Entscheidungen ist es nur möglich, einige Standardurteile, deren Begründung auf der wirtschaftlichen Betrachtungsweise aufgebaut ist, zu behandeln. Nach der Reichsabgabenordnung kann das Betriebsvermögen zum Schluß eines Steuerabschnittes entweder zu dem

> Anschaffungs- bzw. Herstellungspreis (unter Abzug der steuerlich zulässigen Abnutzungen) oder zu dem gemeinen Wert (also nach bereits erfolgtem Abzug der steuerlich zulässigen Abschreibungen für Wertminderung beim gesamten Betriebsvermögen)

bewertet werden. Nach der Entscheidung des RFH. vom 8. Februar 1928[11] ist für die Bewertung der Grundsatz der Einzelbewertung bei gleichartigen Gegenständen, z. B. Waren, zu Gunsten der Kollektivbewertung erweitert worden. Nach unserer Auffassung muß gefordert werden, daß alle Aufwendungen, die bei der Beschaffung eines Gegenstandes und seiner Inbetriebsetzung gemacht wurden, zu aktivieren sind. Die Entscheidung des RFH. vom 4. Dezember 1928[12] folgt weitgehendst dieser Auffassung, wenn gesagt ist, daß „alle außergewöhnlichen Ausgaben, die für den Betrieb Werte schaffen und über die laufenden Unterhaltskosten hinausgehen", zu aktivieren sind. Eine Werterhöhung eines inventarisierten Gegenstandes kann eintreten, indem für den Gegenstand Aufwendungen, die nicht als Unterhaltskosten zu betrachten sind, gemacht wurden. Solche Aufwendungen erhöhen dann nicht nur den Anschaffungswert, sondern auch den gemeinen Wert.

Weitergehend finden wir in den Entscheidungen des Reichsfinanzhofes die Auffassung vertreten, daß als tatsächlicher Anschaffungspreis der eigentliche Kaufpreis zuzüglich Beschaffungskosten und den notwendig werdenden Montage- und Fundamentierungskosten zu gelten habe. Nach dieser Auffassung müssen also alle Unkosten, die mit dem Erwerb eines Gegenstandes in direktem Zusammenhang stehen, aktiviert werden.

Ist für bestimmte Aufwendungen erkennbar, daß sie schon im ersten Jahr als echter Verlust zu betrachten sind, so hat der Bi-

---

[11] Urteil vom 8. Februar 1928, RFH. VI. A. 4/28.

[12] Urteil des RFH. vom 4. Dezember 1928, I. A. 408/27.

lanzierende diesen Teilwert am ersten Bilanzstichtag abzuschreiben. Ist jedoch aus innerbetrieblichen Gründen oder sonstigen wirtschaftlichen Verhältnissen anzunehmen, daß diese Kosten einmal in der Zukunft ihren Wertersatz finden werden, so müssen wir ihre Aktivierung, entgegen der Entscheidung des RFH. vom 26. September 1928[13], fordern. Wohl handelt es sich in diesem Urteil um eine gezahlte Sonderprovision bei einem Grundstückskauf, die in den finanziellen Verhältnissen des Käufers begründet sein kann. Als solche muß sie für den erworbenen Gegenstand, z. B. Grundstücke, nicht unbedingt werterhöhend wirken, und müßte somit als echter Verlust behandelt werden.

Auch der in der Steuergesetzgebung anerkannte Herstellungspreis entspricht unserer Auffassung, da nach der Entscheidung des RFH. vom 12. April 1927[14] der Herstellungspreis sich wie folgt zusammensetzt:

a) den Anschaffungskosten der verwendeten Materialien (Rohstoffe einschließlich Hilfsmaterialien),
b) den direkten Kosten der Verarbeitung (Löhne),
c) den anteilmäßigen Generalunkosten (Betriebskosten).

Für den Generalunkostenzuschlag erließ das RFM. unterm 28. Januar 1928 die Aufforderung, daß es dem Kaufmann freigestellt sei, bei selbsthergestellten Gegenständen die Betriebsunkosten dem Herstellungspreis zuzuschlagen oder von ihrer Aktivierung abzusehen. Für den Fall, daß der Bilanzierende von dem Wahlrecht Gebrauch machte, mußte er rückwirkend seine Steuerbilanzen bis 1925 berichtigen. Wir müssen vom Gesichtspunkte der Steuervereinfachung aus fordern, daß für alle Steuerarten und auch für alle Betriebe die Bewertung einheitlich vorgenommen wird. Diese Forderung bedingt den Ausschluß des Wahlrechtes, da ein solches einer Einheitlichkeit von Handels- und Steuerbilanz entgegensteht und auch dem Grundsatz der Bilanzkontinuität widerläuft. Weiter vertritt der RFH. in seiner Entscheidung vom 3. März 1926 die Anschauung, daß unter Umständen der Wert eines ausgewechselten alten Gegenstandes dem Herstellungspreis des neuen zuzuschlagen sei, z. B. bei Erstellung eines Kaufhauses würde den Neubaukosten der Kaufpreis und die Niederlegungskosten der alten Gebäude zuzurechnen sein. Dieser Anschauung können wir nur dann beitreten, wenn der gemeine Wert des neu erstellten Gebäudes im Hinblick auf seinen Geldwerdungsprozeß höher ist als der Herstellungspreis. Die Möglichkeit, einen fingierten Anschaffungspreis bei unentgeltlichem Erwerb oder Tausch nach § 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes schaffen zu

---

[13] Entscheidung des RFH. vom 26. September 1928, VI. A. 1031/28.
[14] Entscheidung des RFH. vom 12. April 1927, I. A. 331/26.

können, ist vom betriebswirtschaftlichen Standpunkte aus dann anzuerkennen, wenn der so geschaffene fingierte Preis den Prozeß der Geldwerdung berücksichtigt. Die Bestimmung: „Ist ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis nicht gegeben, so gilt als solcher der Betrag, der für den Gegenstand im Zeitpunkt seines Erwerbes durch den Steuerpflichtigen unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen hätte aufgewendet werden müssen"[15], vertritt den Gedanken des Tageswertes. Es wäre im Sinne der Steuervereinfachung, auch hier den gemeinen Wert als Wertansatz zu fordern. Mit der Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens für den Uebergang von der Goldmarkeröffnungsbilanz zur ersten normalen Steuerbilanz befassen sich die Uebergangs- und Schlußvorschriften des Einkommensteuergesetzes in den §§ 106—108. Der Gesetzgeber hat besonders im § 107 Abs. 2 und § 108 Abs. 2 und 3 den Grundsatz von Höchstwerten im Sinne unserer betriebswirtschaftlichen Auffassung zur Durchführung gebracht. Als Beispiel möge der § 107 Abs. 2[16] betrachtet werden, der folgenden Wortlaut hat:

> „Bebaute Grundstücke, die zum Anlagekapital gehören, dürfen höchstens mit dem gemeinen Wert zu Beginn des Steuerabschnittes angesetzt werden. Die übrigen Gegenstände des Anlagekapitals dürfen mit keinem höheren Wert angesetzt werden, als dem um ein Drittel verminderten Betrage, der am Stichtag der Eröffnungsbilanz in Goldmark für die Anschaffung oder Herstellung des Gegenstandes hätte aufgewendet werden müssen (§ 4 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. März 1924 — RGBl. I S. 385). Von dem nach Satz 2 sich ergebenden Betrage sind „die dem Alter und der Lebensdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung (§ 16 Abs. 2 bis 4) abzuziehen."

Der Gesetzgeber stand bei der Abfassung dieser Bewertungsvorschrift unter dem Eindruck, daß schon im Jahre 1925 bei den Anlagewerten gegenüber dem Jahre 1924 starke Wertminderungen eingetreten waren. So dürften die übrigen Gegenstände des Anlagekapitals höchstens zu zwei Dritteln des Wertes, der am Stichtag der Goldmarkeröffnungsbilanz für die Anschaffung oder Herstellung des Gegenstandes hätte aufgewendet werden müssen, bilanziert werden; hieraus ist deutlich zu entnehmen, daß der Gesetzgeber schon damals eine Bewertung im Hinblick auf das geldliche Schicksal der Gegenstände zwingend forderte.

Mit der Höhe der Absetzungsquote beschäftigt sich die Entscheidung des RFH. vom 5. März 1929[17], sofern in der Lebensdauer des Anlagegegenstandes Veränderungen eingetreten sind. Wird

---

[15] Eink.St.G. § 19 Abs. 2.

[16] Eink.St.G. § 107 Abs. 2

[17] Entscheidung des RFH. vom 5. März 1929, I. A. 521/28.

also z. B. eine Maschine infolge eines veränderten Produktionsprozesses stärker in Anspruch genommen, als dies bei der ursprünglichen Schätzung der Lebensdauer der Fall war, so ist es nach dieser Entscheidung des Reichsfinanzhofes möglich, für den betreffenden Steuerabschnitt einen höheren Abschreibungssatz zu wählen. Daraus läßt sich die allgemeine Folgerung ziehen, daß für jede außergewöhnliche Abnutzung, die ihre Begründung in der Produktion des Betriebes hat, für den laufenden Steuerabschnitt eine höhere Abschreibungsquote wegen technischer Abnützung angesetzt werden darf.

Der heutige Wirtschaftsprozeß zeigt, daß wir in dem letzten Jahrzehnt auf allen Gebieten der Produktion, so z. B. in der Automobilindustrie, der Modewarenindustrie u. a., einen sehr raschen Wechsel in der Form und Ausstattung der Produkte hatten, die auch immer wieder veränderte Produktionseinrichtungen erforderten. Das bedingte für den Maschinenpark, daß einzelne Maschinen mit neuen Vorrichtungen versehen werden mußten, wieder andere wurden infolge des Modewechsels, so z. B. in der Strickwarenindustrie, stillgelegt. Solche Umstände, die rein wirtschaftlicher Natur sind, bedingen das geldliche Ende des Gegenstandes. Unserer Auffassung entsprechend müssen wir, sobald diese Tatsachen wertmindernd eintreten, auch eine erhöhte Abschreibung infolge wirtschaftlicher Abnutzung vornehmen. Der RFH. hat in einer Entscheidung vom 12. Dezember 1928[18] der Anschauung zugestimmt, daß für die Bestimmung der zeitlichen Nutzungsdauer eines Gegenstandes neben technischen Ueberlegungen auch solche wirtschaftlicher Betrachtungsweise maßgebend seien. Es ist also einem Betriebsinhaber ein höherer Absetzungssatz zuzugestehen, wenn der Beweis geführt wird, daß die Verwendungsdauer auf Grund der innerbetrieblichen Erfahrung kürzer ist als die technische Lebensdauer. Allerdings wird von einem Steuerpflichtigen, der eine erhöhte Abschreibung infolge wirtschaftlicher Abnutzung geltend macht, gefordert, daß er den Nachweis erbringt, daß der Gegenstand nach der von ihm geschätzten wirtschaftlichen Verwendungsdauer auch tatsächlich in seinem Betriebe aus dem Produktionsprozeß ausscheidet. Aehnlich werden in dem Erlaß vom 16. Februar 1929 des RMdF., der auf Grund der Reichsfinanzhofentscheidung vom 12. Dezember 1928 ergangen ist, die Landesfinanz- und Finanzämter angewiesen, daß für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung nach § 16 des Eink.St.G. neben der technischen Nutzungsdauer auch die wirtschaftliche zu berücksichtigen sei. Am deutlichsten wirkt sich die veränderte Lebensdauer bei den immateriellen Gütern aus, wie bei den Patenten im Rundfunk- und Filmwesen, wo die Nutzung durch Neuerfindung sofort hinfällig werden kann.

[18] Entscheidung des RFH. vom 12. Dezember 1928, VI. A. 274/28.

Auch hier lassen die Entscheidungen des RFH. vom 30. Juni 1927[19] und vom 7. Juli 1927[20] zu, daß die wirtschaftlichen Umstände bei der Festlegung der Nutzungsdauer berücksichtigt werden. Es ist in der Betriebswirtschaftslehre eine umstrittene Frage, ob Wertminderungen sofort in der Bilanz zum Ausdruck kommen sollen, wenn sie als solche erkennbar sind. Von unserer Auffassung aus müssen wir fordern, daß Kosten und Wertverluste, die in den zukünftigen Betriebsjahren nicht mehr zurückerhalten werden können, dem Betriebsjahr zu belasten sind, in dem sie erkennbar geworden sind. Wir wissen, daß infolge der technischen Neuerungen Wertminderungen eintreten, die selbst bei normaler Produktion keinen Ersatz mehr finden. Häufig führte die Entwicklung der Technik dazu, daß ein Betrieb, um lebensfähig bleiben zu können, technisch veraltete Maschinen, die noch nicht voll abgeschrieben waren, durch moderne zu ersetzen hatte. Die Steuergesetzgebung hat in dem Erlaß des R.F.d.M. vom 16. Februar 1929 auch dieser Wertminderung Rechnung getragen. Der Reichsfinanzminister bringt daher zum Ausdruck, daß eine Wertminderung, die nicht Substanzverbrauch ist, sondern ihre Ursache in der Entwicklung der Verhältnisse hat, durch Ansetzung des niedrigeren gemeinen Wertes berücksichtigt werden könne. Nach den §§ 19 und 20 E.St.G. sind nun aber Abschreibungen für Wertminderungen nicht nur für Gegenstände des Betriebskapitals vorgesehen, sondern es dürfen sämtliche Betriebswerte zum gemeinen Wert bilanziert werden (§ 19, Abs. 1). Wird also der gemeine Wert für einen Gegenstand auf Grund wirtschaftlich-technischer Erwägungen gewählt, so wird dieser Wert allgemein hinter dem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert, abzüglich den Abschreibungsquoten für Abnützung, zurückbleiben. Dieser gemeine Wertansatz muß, nach vorsichtiger Abschätzung der die Entwertung bedingenden Ursachen, vom Bilanzierenden vorgenommen werden. Diese Schätzung darf aber nicht von einem zufälligen Augenblickswert, wie dem Tageswert, beeinflußt sein, sondern die Schätzung muß vorgenommen werden im Hinblick auf das geldliche Ende des Gegenstandes innerhalb der Unternehmung. Daraus müssen wir für die Handels- als auch Steuerbilanz, die eine Einheit bilden sollten, folgern, daß der der Entwertung Rechnung tragende Bilanzansatz die normale Abschreibungsquote mitberücksichtigt. Gleichzeitig muß dieser gemeine Wert auch festgesetzt werden im Hinblick auf die weitere Gebrauchsdauer des Gegenstandes und seinen Wertefluß im Unternehmen, d. h. es kann die Lebensdauer, die vorher etwa auf vier Jahre geschätzt wurde, auf zwei Jahre herabgesetzt werden. Die zukünftigen Abschreibungsquoten müssen, wenn dieser Wert größtmöglichste Objektivität be-

[19] Urteil des RFH. vom 30. Juni 1927, VI. A. 290/27.

[20] Urteil des RFH. vom 7. Juli 1927, VI. A. 717/27.

sitzen soll, auf Grund der neu geschätzten Lebensdauer errechnet werden. Die steuerrechtliche Auffassung trifft sich in der Frage der Wertminderungsabschreibung mit unserer Auffassung, wenn gefordert wird, daß die Höhe der Abschreibung für Wertminderung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden müsse und daß sie nur in dem betreffenden Steuerabschnitt, in dem sie eingetreten ist, vorgenommen werden dürfe. Allerdings läßt das Steuerrecht durch das Wahlrecht des § 19 E.St.G. die Möglichkeit offen, bei Anlagegegenständen den niedrigen gemeinen Wert zu umgehen und die Abschreibungen vom Anschaffungspreis vorzunehmen. Der Reichsfinanzminister hat in seinem Erlaß vom 16. Februar 1929 zu der Frage, ob im Anschaffungspreis schon an sich eine Ueberteuerung enthalten sei, die eine Wertminderung bedinge, allgemein Stellung genommen, die aber im Jahre 1932 widerrufen wurde. In dem Erlaß werden wie folgt feste Ueberteuerungsabschreibungssätze genehmigt[21]:

„Es wird vielfach geltend gemacht, daß der gemeine Wert neuangeschaffter Maschinen und anderer Gegenstände des beweglichen Anlagekapitals am Schlusse des Jahres der Neuanschaffung erheblich unter dem Anschaffungs- bzw. Herstellungspreis liege. Es werden deshalb oft für den Schluß des Anschaffungs- oder Herstellungsjahres gemäß § 19 EStG. gemeine Werte eingesetzt, die erheblich hinter den Gestehungskosten zurückbleiben. Wenn es auch richtig ist, daß die zutreffende Ermittlung des gemeinen Wertes in der Praxis auf Schwierigkeiten stößt und daß die gemeinen Werte am Schlusse des Steuerabschnittes der Anschaffung oder Herstellung vielfach unter den Gestehungskosten liegen, so muß doch verhindert werden, daß hier steuerlich zu hohe Abschreibungen gemacht werden. Im Interesse der Vereinfachung ersuche ich, bei der bevorstehenden Veranlagung die folgenden Beanstandungs-Richtlinien zu beachten: Die Höhe des gemeinen Wertes ist grundsätzlich zu beanstanden, wenn er entweder hinter dem in der Handelsbilanz angesetzten Wert oder um mehr als 20 v. H. hinter dem tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungspreis zurückbleibt. Dagegen ersuche ich, im allgemeinen — d. h. soweit nicht ausnahmsweise besondere Verhältnisse einen niedrigeren Abschlag rechtfertigen — von Beanstandungen abzusehen, wenn Maschinen oder sonstige Gegenstände des beweglichen Anlagekapitals, die im Steuerabschnitt angeschafft oder hergestellt worden sind, für den Schluß dieses Steuerabschnittes mit mindestens 80 v. H. des Anschaffungs-(= Herstellungs-)Preises angesetzt werden und der angesetzte Wert ebenso hoch oder höher ist als der in der Handelsbilanz. Neben dieser Abschreibung dürfen Absetzungen für Abnutzung im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr nicht vorgenommen werden. In den auf das Anschaffungs-(Herstellungs-)Jahr folgenden Steuerabschnitten könnten Absetzungen für Abnutzung an sich erst dann wieder zugelassen werden, wenn der Anschaffungs-(Herstellungs-)Preis abzüglich der Absetzungen für Abnutzung niedriger ist als der nach Vorstehendem ermittelte gemeine Wert. Im Interesse der Vereinfachung bin ich aber

[21] Erlaß des RFM. vom 16. Februar 1929.

damit einverstanden, daß der nach Vorstehendem ermittelte gemeine Wert als Anschaffungs- oder Herstellungspreis für die Zukunft behandelt wird und von ihm die der Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen vorgenommen werden."

Dieser Erlaß ist, da er den gemeinen Wertansatz in Verbindung mit dem Handelsbilanzwert bringt, von grundsätzlicher Bedeutung. Hiernach ist festgelegt, daß unter keinen Umständen der gemeine Wert der Steuerbilanz unter dem der Handelsbilanz liegen dürfe. Eine einmalige 20%ige Pauschalabschreibung für die Steuerbilanz wird nur zugelassen, wenn der Steuerbilanzwert „ebenso hoch oder höher ist als der in der Handelsbilanz". Der Reichsfinanzminister ist damals, wie der Erlaß selbst sagt, „nur im Interesse der Vereinfachung" zu dieser allgemeinen Behandlung der Bilanzierung von „neuwertig" angeschafften Maschinen oder anderen Gegenständen des beweglichen Anlagekapitals übergegangen.

Eine Erweiterung hat dieser Erlaß bereits in dem Sammelerlaß vom 29. Juli 1929 des RFdM. erfahren, indem nochmals zu der sog. Ueberteuerungsabschreibung Stellung genommen wird[22]:

„Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß diese Anordnungen (d. i. die Abschreibung bis zu 20%) keine Anwendung auf die Fälle der Neuanschaffung gebrauchter Maschinen finden und daß sie nicht für die Veranlagung früherer Jahre gelten. Wenn Maschinen oder sonstige Gegenstände des beweglichen Anlagekapitals, die im Steuerabschnitt angeschafft oder hergestellt worden sind, für den Schluß des Steuerabschnittes in der Steuerbilanz nur mit 80 v. H. des Anschaffungs-(Herstellungs-)Preises eingesetzt sind, so muß ein solcher Ansatz bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer beanstandet werden. Von einer Beanstandung ist nur dann abzusehen, wenn beide Voraussetzungen vorliegen nämlich der in der Steuerbilanz eingesetzte Wert mindestens 80 v. H. des Anschaffungs-Herstellungs-)Preises beträgt und hinter dem in der Handelsbilanz eingesetzten Wert nicht zurückbleibt."

Hier wird mit aller Deutlichkeit gesagt, daß der bei einer Pauschalabschreibung von 20% ermittelte Wert nur dann in die Steuerbilanz übernommen werden dürfe, wenn dieser Wert hinter dem der Handelsbilanz nicht zurückbleibt. Wenn der RFH. in einer Entscheidung[23] vom 17. Oktober 1929 zu der Pauschalabschreibung von 20% betont, daß durch Inanspruchnahme dieser Abschreibungsquote die Ansetzung des gemeinen Wertes geltend gemacht sei, so entspricht das ganz unserer Einstellung.

Wir haben schon bei den Bewertungsgrundsätzen des RBewG. vom 10. August 1925 auf den Stillegungsabschlag bis zu 30% auf das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen hingewiesen. Für die Vermögenssteuer von 1926/27 blieben die Durchführungs-

[22] Erlaß des RFM. vom 9. Juli 1929.

[23] Urteil des RFH. vom 17. Oktober 1929, 944/29.

bestimmungen (§ 14) zum RBewG. vom 14. Mai 1926 in Geltung. Wie wir den Pauschalsatz von 20% für Neuanschaffungsabschreibung nicht befürworten konnten, so sind wir auch gegen die Uebernahme des 30%igen Pauschalabschlages bei Stillegung in die Bilanz. Es sollte im Falle der Stillegung, sofern sie nicht eine dauernde Wertminderung bedingt, dem Steuerzahler für diesen Umstand in anderer Weise Rechnung getragen werden, indem z. B. der Steuersatz eine Ermäßigung erfährt.

Dieser Erkenntnis sind die Durchführungsbestimmungen vom 9. Juni 1928 zum RBewG. insofern beigetreten, als ein Pauschalstillegungsabschlag nur noch für die beweglichen Gegenstände des Anlagekapitals zugelassen wurde. Daß bei einer Stilllegung auch die Ertragsfähigkeit der Gebäude und Grundstücke gemindert ist, ist selbstverständlich; diesem Umstand trägt das Steuerrecht insofern Rechnung, als im Billigkeitswege eine Steuerermäßigung genehmigt werden kann. Das Urteil des RFH. vom 28. März 1928[24] schließt ein Rechtsmittel gegen die Versagung des Abschlages aus, da der Stillegungsabschlag nur auf § 108 AO. beruht, d. h. es besteht auf Gewährung des Nachlasses kein gesetzlicher Anspruch; die Gewährung geschieht vielmehr nur aus Billigkeitsgründen. Wir ersehen hieraus, daß die Bewertungsvorschriften der Steuergesetzgebung gegenüber den wirtschaftlichen Belangen zu starr sind. In der Durchführungsbestimmung von 1928 finden wir schon den Ansatz, nicht die Bewertungsgrundlage zu verändern, da ja eine saisonmäßige oder längere Stilllegung noch nicht zwangsläufig den Wertefluß der Anlage- und Umlaufgüter bestimmen muß, sondern es soll den veränderten Verhältnissen im Steuersatz Rechnung getragen werden.

B. Das Wertproblem nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 22. Mai 1931.

I. Allgemeines.

Die Urteile des RFH., Senat I, III und VI, sowie die Erlasse des Reichsfinanzministeriums gingen einerseits unter dem Einfluß der betriebswirtschaftlichen Forschung und der Steuerbetriebslehre, andererseits besonders unter dem Druck der Gutachten der Wirtschaftsvertretungen dazu über, den schon in § 4 der Abgabenordnung a. F. und jetzt in § 9 Abgabenordnung n. F. niedergelegten Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise anzuwenden. War schon das RBewG. vom 10. August 1925 ein Versuch, einheitliche Bewertungsgrundsätze aufzustellen, so standen doch die gesetzgeberischen Arbeiten der Reichssteuerverwaltung damals noch unter dem Einfluß der veränderten Ertragsverhältnisse der Wohngrundstücke, die durch das Zwangsbewirtschaftungsgesetz bedingt waren. Daneben führte der erhöhte

[24] Urteil des RFH. vom 28. März 1928. I. A. 138/28.

Finanzbedarf der Länder und Gemeinden zur Ausgestaltung eigener Steuern, soweit diesen Ländern und den Körperschaften öffentlichen Rechts durch die Reichsgesetzgebung noch eigene Finanzhoheit verblieben war. Im wesentlichen handelte es sich dabei um die Ausgestaltung der Gewerbe-, Gebäude- und Grundsteuergesetze, wobei nicht nur die Ertragsbesteuerung des Grund und Bodens, sondern auch die Besteuerung des in einem Unternehmen arbeitenden Betriebskapitals zu regeln war. Hierbei zeigte sich, daß die Bewertungsgrundlagen der Reichssteuern und Landessteuern oft stark differierten, ein Umstand, der sich aus der Neugestaltung des deutschen Steuerwesens erklären ließ, der aber auf die Dauer unhaltbar war. Durch die Novelle des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 wurde hierin eine grundsätzliche Regelung geschaffen, da diese Novelle auf eine einheitliche Ausgestaltung der Bewertungsvorschriften aller Reichs- und Landessteuern abgestellt wurde. In dem RBewG. vom 22. Mai 1931 finden wir eine Codifikation des gesamten steuerlichen Bewertungsrechtes, mit Ausnahme der Bewertungsvorschriften des Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes.

II. Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens.

Nach § 11 Abs. 1 des RBewG. n. F. wird gefordert, daß der landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Grundbesitz nach dem Ertragswert besteuert werden soll. Das RBewG. gibt für den Ertragswert folgende Definition[25]:

> „Als Ertragswert gilt das 25fache des Reinertrages, den er jährlich nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen mit entlohnten fremden Arbeitskräften im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit sind alle Umstände, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist, insbesondere Bodengüte, Bodenlage, klimatische Verhältnisse, Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebs, Verkehrs- und Absatzverhältnisse sowie Verhältnisse des Arbeitsmarkts zu berücksichtigen. Die zu dem Grundbesitz gehörigen Gebäudebetriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen werden nicht besonders berücksichtigt, sondern bei Ermittlung des Ertragswerts einbegriffen."

Da das Betriebsvermögen der Landwirtschaft im wesentlichen aus Grundstücken besteht, die, nicht wie das gewerbliche Betriebskapital, einem dauernden Wertefluß unterworfen sind, so ist verständlich, daß in der Steuergesetzgebung versucht wurde, diesem Umstand Rechnung zu tragen. Der für die Bewertung dieser Güter geschaffene Ertragswert, der mit Hilfe des Kapitalisierungsfaktors 25 aus dem Reinertrag festgestellt werden soll, birgt betriebswirt-

[25] RBewG. vom 22. Mai 1931 § 11 Abs. 1.

schaftlich große Schwierigkeiten in sich. Eine Berechnung des Reinertrags, den ein Betrieb „bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen mit entlohnten fremden Arbeitskräften im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann", ist von so vielen Bedingtheiten abhängig gemacht, daß selbst die geschaffenen Ertragswertklassen nicht ausreichen, um den tatsächlich in einem Betrieb wirksamen Wert entsprechend der landwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gerecht zu erfassen. Das RBewG. versucht diese Schwierigkeiten zu mildern, indem es das landwirtschaftliche Vermögen als eine betriebliche Einheit bewertet. Doch kann in diesem Falle der wirkliche Ertragswert von der Summe der Parzellenertragswerte abweichen, sowohl nach oben wie nach unten. Um allzu große Wertunterschiede beim Gesamtwert zu vermeiden, hat das RBewG. die Möglichkeit offen gelassen, einzelne Parzellen, die aus dem Rahmen der übrigen Bewirtschaftungsform herausfallen und so eine Feststellung der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit für den Gesamtbetrieb erschweren würden, einer besonderen Bewertung zu unterziehen (vgl. RBewG. § 32 Abs. 1)[26].

In Anlehnung an die AO. fordert das RBewG. n. F. noch als obersten Bewertungsgrundsatz den Wertansatz zum gemeinen Wert. Ausgeschlossen wird dieser jedoch für die landwirtschaftlichen Grundstücke durch die §§ 30 und 55, Abs. 1, des RBewG. n. F., worin für die Landwirtschaft grundsätzlich als einziger Wertansatz eine Bewertung zum Ertragswert gefordert wird. Betrachten wir gerade gegenwärtig die nachhaltig erzielbaren Kaufpreise für landwirtschaftliche Betriebe, so können wir bei solchen Verkäufen, bei denen die landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt wird, erkennen, daß dieser Kaufpreis in direkter Relation zur Ertragsfähigkeit des Betriebes steht. Es wird also der Ertragswert zum Ausdruck des „gemeinen Wertes", da wohl kein rechnender Käufer einen höheren Preis anlegen wird als den, welcher der in dem Ertrag liegenden Verzinsung des Gutes entspricht. Eine Rente von 4%, wie solche bei einem Kapitalisierungsfaktor von 25 nach § 152 Abs. 3 AO. a. F. vorgesehen ist, kann durch die „gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse"[27] in Frage gestellt werden.

[26] RBewG. § 32 Abs. 1: „Für die Feststellung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit (§ 11 Abs. 1) können Grundstücksflächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden oder andern als landwirtschaftlichen Zwecken dienen, aber in den landwirtschaftlichen Betrieb einzubeziehen sind (§ 29 Abs. 1), nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen (§ 30) gesondert bewertet werden. Satz 1 gilt entsprechend für landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen eines Betriebs, für die betriebswirtschaftliche Selbständigkeit angenommen werden kann oder deren Ertragsfähigkeit von der Ertragsfähigkeit der übrigen wesentlich abweicht."

[27] Mit „gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen" werden die für den einzelnen Betrieb gegebenen Bedingtheiten bezeichnet, die aus der Lage der Nationalwirtschaft und deren weltwirtschaftlichen Beziehungen resultieren.

Ist der Kapitalisierungsfaktor eine Relation der Rente, so ist die Höhe der „fiktiven Rente“[28] ihrerseits wieder bestimmt von dem jeweiligen Zinssatz für langfristige Kredite. Es muß also der Multiplikator zur Ermittlung des Ertragswertes bei landwirtschaftlichen Betrieben auf die jeweiligen Zinsverhältnisse abgestellt werden. Das RBewG. vom 22. Mai 1931 ist in seiner jetzigen Fassung als Dauergesetz vorgesehen. Da jedoch die Zinsen für das in der Landwirtschaft fremd investierte Kapital gegenwärtig noch über dem Normalsatz von 4% liegen, mußte der Gesetzgeber Uebergangsvorschriften schaffen, die den veränderten Verhältnissen der Gegenwart Rechnung tragen sollen. Der § 45 der DB. von 1931 setzte für den ersten Hauptfeststellungszeitraum für die Einheitsbewertung der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebe den Multiplikator auf 18 des nachdrücklich erzielbaren Reinertrages fest. Es ist damit grundsätzlich festgelegt, daß die Bewertung in stetiger Beziehung zu den „gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen“ steht und also diese wiederum den Wertansatz eines Betriebes beeinflussen. Die privatwirtschaftliche Aufgabe jedes Unternehmens besteht darin, das in ihm investierte Kapital mindestens zu dem üblichen Durchschnittszinssatz durch seinen Ertrag zu verzinsen. Die Entwicklung der Verhältnisse in der Landwirtschaft im Jahre 1932 zeigte jedoch, daß die deutsche Landwirtschaft nicht die geldlichen Erträge erzielte, um die in ihr investierten Kapitalien zu verzinsen (vgl. Osthilfeprogramm 1932 und Vollstreckungsschutz für die Landwirtschaft vom 14. Februar 1933). Diese Tatsache ergibt vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus die Forderung, daß für die Bewertung einheitlich der gemeine Wert im Sinne unserer Auffassung zur Anwendung kommen sollte. Es bleibt dann dem Gesetzgeber jederzeit die Möglichkeit, seine Steuersätze den verschiedenartigen Verhältnissen der einzelnen Wirtschaftsgruppen anzupassen.

III. Bewertung des gewerblichen Betriebsvermögens.

I. Allgemeines: Gesamtbewertung — Teilwert.

Wenn wir in diesem Teil nochmals neben den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen auf die Bewertungsvorschriften einzelner Bilanzposten nach dem neuen RBewG. eingehen werden, so soll dies nur insoweit geschehen, als für die wirtschaftliche Betrachtungsweise[29] (vgl. § 9 AO. n. F.) neue Gesichtspunkte vorliegen

[28] Unter „fictiver Rente“ haben wir den Rentensatz zu verstehen, der bei der jeweiligen Zinshöhe erreicht werden sollte, um das investierte Kapital verzinsen zu können. Daß dies in den letzten Jahren in der Mehrzahl der Fälle vollständig ausgeschlossen war, zeigen die vom Reich eingeleiteten Umschuldungsaktionen für die Landwirtschaft.

[29] § 9 AO.: „Bei Auslegung der Steuergesetze sind ihr Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen.“

oder sofern wegen noch nicht klar festliegenden Rechtsentscheidungen von einer Betrachtung in vorhergehenden Kapiteln bis jetzt abgesehen wurde. Wir müssen uns versagen, schon hier auf die Wertanschauungen, wie wir sie in der Betriebswirtschaftslehre in Bezug auf steuerliche Bewertungen finden, einzugehen. Wir werden diese Anschauungen nur, soweit sie das Bilanzschema nach § 260 b und 261 HGB. n. F., im besonderen aber das durch die Verordnung vom 15. Dezember 1931 geschaffene Entwertungskonto betreffen, bei diesem Abschnitte kurz in den Kreis der Betrachtung einbeziehen. Um die steuerliche Wertproblematik, wie sie im RBewG. n. F. niedergelegt ist, voll zu erfassen, müssen wir in einem allgemeinen Teil zu der Gesamtbewertung Stellung nehmen, bevor wir einzelne Bewertungsfragen behandeln. Der § 50 RBewG. n. F. zeigt folgenden Wortlaut[30]:

> 1. „Für die Bewertung der Gegenstände des Betriebsvermögens gelten die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes, insbesondere §§ 9 und 10 über die Zugrundelegung des gemeinen Wertes.
>
> 2. Dem Gesichtspunkte der Gesamtbewertung gemäß § 2 Satz 1, 2, § 14 ist bei der Ermittlung des gemeinen Wertes der einzelnen Gegenstände in der Weise Rechnung zu tragen, daß diese mit dem Werte angesetzt werden, den sie unter der Voraussetzung der Fortführung des Betriebes für den Betrieb haben.
>
> 3. Die im § 45 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Betriebsgrundstücke sind nach den Vorschriften der §§ 54 bis 57 zu bewerten; auf die Bewertung der nicht zum Mineralgewinnungsrecht rechnenden Maschinen und sonstigen Vorrichtungen sowie der nicht als Betriebsgrundstücke anzusehenden Berechtigungen (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3) finden Abs. 1, 2 Anwendung. Die im § 45 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Betriebsgrundtsücke sind nach den Vorschriften der §§ 28 bis 43 zu bewerten. Bei der Feststellung des Einheitswertes für den gewerblichen Betrieb sind die Betriebsgrundstücke und das Mineralgewinnungsrecht mit den für sie festgestellten Einheitswerten anzusetzen.
>
> (4) Wertpapiere und Anteile sowie Genußscheine an Gesellschaften der im § 44 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art sind ohne Rücksicht auf den zugrunde gelegten Abschlußzeitpunkt (§ 48) oder Feststellungszeitpunkt (§§ 24, 25) nach den Vorschriften der §§ 60 bis 63 zu bewerten und mit diesen Werten zur Feststellung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebs anzusetzen.
>
> (5) Der Gesamtwert des Betriebs darf nicht hinter der Summe der sich für die einzelnen Gegenstände aus Abs. 1 bis 4 ergebenden Werte, vermindert um die Schulden und Rücklagen (§ 47) des Betriebs, zurückbleiben."

Das RBewG. n. F. hat damit den Grundsatz der Gesamtbewertung verlassen und fordert an deren Stelle zunächst die Bewertung der einzelnen Gegenstände, aus deren Summe dann mittelbar der Einheitswert für das Betriebsvermögen gebildet werden soll. Wohl ist im § 50 Abs. 1 des RBewG. n. F. als grundlegender Wertansatz

[30] Gesetzestext des § 50 RBewG. vom 22. Mai 1931.

noch der gemeine Wert gefordert; dieser Grundsatz wird jedoch durchbrochen, da nach Abs. 3 für die Betriebsgrundstücke und nach Abs. 4 für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen an Gesellschaften andere Bewertungsgrundsätze gefordert werden. Die Steuergesetzgebung verläßt somit die grundlegende betriebswirtschaftliche Anschauung, daß jeder Betrieb ein organisches Ganzes ist und als solches eine einheitliche Bewertung finden soll. Schon der § 38 HGB. stellt die prinzipielle Forderung, daß der Kaufmann verpflichtet ist, die Lage seines Vermögens darzustellen. Es ist aber unmöglich, eine Situation eines Betriebsvermögens darzustellen, wo die einzelnen Teile aus ihrem inneren Zusammenhang herausgerissen werden, um als Einzelvermögensteile bewertet zu werden. Daß diese verschiedenartige Bewertung des Betriebsvermögens den elementaren Gesetzen der innerbetrieblichen Wertung zuwiderläuft, moniert auch Haußmann[32]:

Die Reichssteuergesetzgebung hat den Grundsatz der Bewertung auf der Basis des Ertrags für die Grundstücke durchgeführt, um für alle Steuern, die einen Vermögensgegenstand zum Steuerobjekt haben, eine einheitliche Bewertung zu schaffen. Diese Tatsache hätte eine Gesamtbewertung des Betriebskapitals nicht ausgeschlossen. Man war aber der Auffassung, daß eine befriedigende Gesamtbewertung praktisch nicht zu erreichen sei und mangels greifbarer Unterlagen zur Willkür führen würde[33].

Wenn wir dabei überlegen, daß jeder Wert eine fiktive Größe ist — denn im Wert an sich liegt schon ein Jenseits vom Faktischen —, so können wir daraus schließen, daß auch jede Bewertung, ob Gesamt- oder Einzelbewertung, das Moment des Willkürlichen in sich trägt. Wir haben weiter die praktische Durchführung der Gesamtbewertung vor dem Kriege jahrzehntelang mit Vorteil, vor allem wegen der einfachen Handhabung, beobachtet. Man kann demnach den Grundsatz der Gesamtbewertung nicht als unmöglich bezeichnen.

---

[31] Als „innnerbetriebliche Bewertung" wird eine Bewertung bezeichnet, die von dem Grundsatz ausgeht: Wie ist ein Gegenstand, der innerhalb des Betriebes seinen Wertefluß nimmt, als Teil des Gesamtwertes zu bewerten?

[32] Haußmann: Kritische Betrachtungen zur neuen Steuerreform, S. 21:

„Bei der Industrie aber liegen für die Frage einer Einheitsbewertung die Verhältnisse gänzlich anders als bei den landwirtschaftlichen Betrieben. In erster Linie erfolgt auch hier durch das RBewG. eine sachlich ungerechtfertigte Zerreißung an sich zusammengehöriger Dinge; denn eine getrennte Bewertung der Grundstücke, welche industriellen Zwecken dienen, ist für jeden, der praktisch mit diesen Dingen zu tun hat, eine Unmöglichkeit. Die Grundstücke industrieller Unternehmungen gehören so eng zum Gesamtbetrieb, daß die getrennte Bewertung industrieller Grundstücke als solcher, etwa nach dem fingierten Pacht- oder Mietertrag, nur zu sinnwidrigen Ergebnissen führen kann."

[33] Entscheidung des RFH. 26, 285.

Der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse, z. B. in Gewerbe und Industrie, braucht nicht durch verschiedenartige Bewertung Rechnung getragen zu werden, sondern dieser Verschiedenheit kann durch Abstufung der Steuersätze entsprochen werden.

2. Bewertungsgrundsätze.

a) Gemeiner Wert: Allgemeines — Gemeiner Wert und Wiederbeschaffungspreis.

Das RBewG. n. F. übernimmt im § 9 als einheitlichen Wertmaßstab für alle Bewertungen den gemeinen Wert, „soweit nichts anderes vorgeschrieben ist". Diese Ausnahmefälle beschäftigen sich mit der Bewertung zum Ertragswert nach den §§ 30 und 55, Abs. 1 RBewG. n. F., zum Steuerkurswert nach § 60 Abs. 1, Satz 1, zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis nach § 19 Abs. 2 und zum Einheitswert oder Veräußerungspreis nach den §§ 11, 12 GrStG.

Das RBewG. hat die Definition der AO. § 138 Abs. 1 und 2 a. F. ohne jegliche Abänderung übernommen. In dem Folgenden soll nun zu der Auslegung des gemeinen Wertes Stellung genommen werden.

Der zu bewertende Gegenstand.

Die Steuergesetzgebung nimmt den Begriff „Gegenstand" nicht nur im Sinne des § 90 BGB., sondern erweitert ihn auch auf „wirtschaftliche Werte", läßt also auch die Bewertung sog. immaterieller Werte, wie Konzessionen dinglicher Art u. a., zu.

Der bei einer Veräußerung erzielbare Preis.

Der Wertansatz soll zu dem Preise erfolgen, der im Falle einer Veräußerung zu erzielen wäre. Erler folgert richtig im Sinne unserer betriebswirtschaftlichen Auffassung, wenn er sagt:

> „Bei der Ermittlung des gemeinen Werts muß daher ein bestimmter Veräußerungswert unterstellt werden"[34].

Wo also ein Preis in der Geldrechnung noch nicht erzielt ist, handelt es sich um die fiktive Feststellung eines in der Zukunft erreichbaren Geldwertes.

Der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbare Preis.

Bei der Anwendung dieses Wertansatzes soll es sich um den bei „gewöhnlichen Rechtsgeschäften" erzielbaren Preis handeln (RFH. 22, 209); damit scheiden Preisbildungen, wie sie bei Zwangsversteigerungen, Konkursverkäufen und Angstverkäufen sich ergeben, aus, da diese nicht als Rechtsgeschäfte im „gewöhn-

[34] Die Steuerkommentare der Praxis: Erler. RBewG. S. 57.

lichen Geschäftsverkehr" zu bezeichnen sind. Der Umstand, daß der Interessentenkreis für einen Gegenstand sehr klein ist, darf nicht als ungewöhnlich bezeichnet werden[35]. Nach § 217 Abs. 1 AO. n. F. hat man bei der Schätzung des gemeinen Wertes bzw. des Veräußerungspreises alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Preisbildung von Bedeutung oder Einfluß sind[36]. Es wird unterstellt, daß ein tatsächlich erzielter Kaufpreis sich mit dem gemeinen Wert decke; wir können diese Auffassung dann nicht uneingeschränkt gelten lassen, wenn der fixierte Kaufpreis nicht schon geldliche Form angenommen hat (vgl. hiezu die Delkredere-Reservebildung für den Eventual-Ausfall an Debitoren). Ein einmal erzielter Kaufpreis kann für die Bewertung von Gegenständen, die aus dem Unternehmen noch nicht hinausgegangen sind, wohl als Wertbasis dienen, doch muß jegliche Wertschätzung immer vorgenommen werden in Sicht auf das zukünftige geldliche Ende des zu bewertenden Gegenstandes. Einen weiteren Anhaltspunkt für die Bewertung bieten die Gestehungskosten, wobei der Reichsfinanzhof (RFH. 23, 238) bei der Bewertung von Anlagegegenständen die für diese gemachten Aufwände auch als gemeinen Wert gelten läßt.

Gemeiner Wert und Wiederbeschaffungspreis.

Weiter finden wir noch eine Verquickung des gemeinen Wertes mit dem Begriff des Wiederbeschaffungspreises. Es entspricht nicht unserer Auffassung, einen Gegenstand zu bewerten unter dem Gesichtspunkte, welche Kosten bei seiner Wiederbeschaffung aufzuwenden sind, sondern nur unter dem Gesichtspunkt, welcher geldliche Wert in der Zukunft in die Unternehmung für den geleisteten Aufwand zurückfließt. Wir finden bei Erler die Ansicht vertreten, daß „für jeden Käufer, der die wirtschaftliche Einheit im Ganzen erwirbt, der Wiederbeschaffungspreis eine große Rolle spielen wird"[37]. Auch der RFH. vertritt die Anschauung, daß der

---

[35] RFH. 18. September 1930, III A. 290/29. — St. u. W. 1930 Nr. 1483.

[36] Der § 217 Abs. 1 AO. n. F. zeigt folgenden Wortlaut:

(1) Soweit das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen einschließlich solcher Besteuerungsgrundlagen, die für eine gesonderte Feststellung nicht vorgeschrieben ist, nicht ermitteln oder berechnen kann, hat es sie zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eides Statt verweigert. Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen unvollständig oder formell oder sachlich unrichtig sind."

[37] Erler, a. a. O. S. 59.

Wertansatz für einen Gegenstand, der als ein Teil der Einheit bewertet wird, sich wesentlich an den Wiederbeschaffungspreis zu halten habe. Wir können nur dann die Auffassung des RFH. teilen, wenn unter dem Wiederbeschaffungspreis nicht der am Bilanzstichtag fixierte Tageswert gemeint ist, sondern bei der Wertfeststellung Preisänderungen, die in der Zukunft liegen, berücksichtigt werden. Das Urteil des RFH. vom 9. August 1928[38] vertritt unsere Wertauffassung, wenn darin gesagt ist:

> „Es wird in dem betreffenden Geschäftszweig am Ende der einen Saison eine gewisse Aussicht über die wahrscheinliche nächste Saison bestehen und diese Aussicht wird den Preis beeinflussen, zu dem in der verflossenen Saion unverkauft gebliebenen Waren bei etwaigem Verkauf des ganzen Geschäfts nach Beendigung der Saison übernommen würde. Gerade dieser wahrscheinliche Preis ist als Teilwert anzusehen und der Teilwert hängt also erheblich davon ab, ob die allgemeine Aussicht in dem Geschäftszweig auf eine nächste günstige oder ungünstige Konjunktur rechnet."

Dieses Urteil sagt mit aller Deutlichkeit, daß der einmal in der Zukunft erzielbare Preis als Teilwert zu gelten habe, gleichgültig, ob mit einer günstigen oder ungünstigen Konjunktur zu rechnen sei.

Ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse.

Der Gesetzgeber fordert die Außerachtlassung von „ungewöhnlichen Verhältnissen" für die steuerliche Bewertung. Es liegt diese Forderung ganz im Rahmen unserer Auffassung. Wir dürfen, wenn die Betriebsverhältnisse nicht zwingend in allernächster Zeit auf eine Liquidation hinweisen oder schon ein Vergleichsverfahren schwebt, solche besonderen Umstände bei dem fiktiven Wertansatz für die Jahresbilanz nicht berücksichtigen. Ferner finden wir, besonders in der Landwirtschaft, die Uebung, daß der Betrieb nach dem Anerbenrecht[39] dem ältesten Sohn zu einem „internen Verkehrspreis"[40] übergeben wird. Dieser Preis wird gebildet unter dem Einfluß persönlicher Verhältnisse und liegt meist weit unter dem im freien Markt wirklich erzielbaren Preise. Die steuerliche Wertlehre fordert, daß für den bilanzmäßigen Ansatz dieser „interne Verkehrswert", weil von „lediglich persönlichen Verhältnissen" beeinflußt, nicht in Frage kommen könne. Vielmehr wird der „gemeine Wert" oder nach dem RBewG. n. F. für

---

[38] RFH. 9. August 1928, VI. A. 1063, St. u. W. 1928, Sp. 1417.

[39] Anerbenrecht: s. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896, Art. 64.

[40] „Interner Verkehrswert" ist ein Wertansatz, der von dem natürlichen Preisbildungsgesetz von Angebot und Nachfrage unabhängig ist und lediglich für den Güterverkehr innerhalb der Familie seine Fixierung findet.

die Grundstücke und landwirtschaftlichen Betriebe (s. RBewG. §§ 30 und 55 Abs. 1) der Ertragswert gefordert.

b) Ertragswert.

Wie wir schon im allgemeinen Teil erwähnt haben, ist das Grundprinzip der Bewertung zum gemeinen Wert durchbrochen worden; so wird besonders für die gewerblichen Zwecken gewidmeten Grundstücke und Gebäude die Bewertung nach dem Ertrag gefordert. Das RBewG. n. F. gibt in § 11, Abs. 2[41] den Rahmen für die Ertragsberechnung, wonach nicht von dem tatsächlich erzielten Ertrag auszugehen ist, sondern von der Ertragsfähigkeit der Grundstücke. Es muß also für den Fall, daß ein Grundstück weder eine Pacht noch eine Miete abwirft, für die Ertragsbewertung die Unterstellung gemacht werden, welcher Ertrag bei normaler Bewirtschaftung nachhaltig erzielbar wäre. Ist durch Schätzung ein Rohertrag ermittelt, so ist dieser zur Ermittlung des durchschnittlich erzielbaren Reinertrages um die gemachten Aufwendungen zu kürzen. Das Gesetz unterscheidet bei den Aufwendungen zur Ermittelung des Reinertrages zwischen Steuerlasten und nicht aus Steuerlasten bestehenden Grundstückslasten. Nach § 30 der Durchführungsbestimmungen dürfen für die mit dem Ertragswert zu bewertenden Grundstücke die Steuerlasten bei Gebäuden, die der Gebäudeentschuldungssteuer unterliegen, nur mit 70 v. H. in Abzug gebracht werden. Die Anwendung des 100%igen

---

[41] RBewG. n. F. § 11 Abs. 2:

„(2) Sofern für die Bewertung von anderem als landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem und gärtnerischem Grundbesitz der Ertragswert maßgebend ist, gilt als Ertragswert das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den er jährlich durch Vermietung oder Verpachtung im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Bei Ermittlung des Reinertrages sind die Steuerlasten des Grundstückes nur mit einem vom Reichsminister der Finanzen (§ 70) bestimmten Hundertsatz abzugsfähig. Der Reichsminister der Finanzen (§ 70) kann für die Ermittlung des Reinertrags Bestimmungen darüber treffen, welcher Teil des jährlich im Durchschnitt nachhaltig erzielbaren Rohertrags von diesem für die nicht aus Steuerlasten bestehenden Grundstückslasten (Nebenleistungen, Instandhaltungskosten und sonstige Grundstückslasten) ohne Nachweis abgezogen werden darf. Weist der Eigentümer für die jährlich im Durchschnitt nachhaltig erwachsenden Grundstückslasten, für die nach Satz 3 ein Pauschalsatz bestimmt worden ist, einen höheren Betrag nach, so ist dieser abzuziehen.

(3) Soweit sich nicht aus den einzelnen Steuergesetzen oder aus dem Zweiten Teil dieses Gesetzes etwas anderes ergibt, kann der Steuerpflichtige verlangen, daß statt des Ertragswertes der gemeine Wert der Bewertung zugrunde gelegt wird. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht spätestens bis zum Ablauf der mit der Zustellung des Wertfestsetzungs- oder Steuerbescheids eröffneten Rechtsmittelfreiheit geltend gemacht wird."

Abzugs der Steuerlasten ist nur für Grundstücke, die der Gebäudeentschuldungssteuer nicht unterliegen, zugelassen. Neben den Steuerlasten sind vom Rohertrag die Kosten der Nebenleistungen, der Instandhaltung und sonstiger Grundstückslasten abzugsfähig. Unter die Nebenleistungen sind Kosten zu rechnen, wie sie durch Treppenhausbeleuchtung, Betrieb eines Fahrstuhls, einer Warmwasserversorgung usw. entstehen. Daneben sind allgemein die Instandhaltungskosten abzugsfähig; hier ist zwischen laufenden und einmalig anfallenden Aufwendungen zu unterscheiden. Letztere Aufwendungen, die infolge von Zwangsbewirtschaftung der Wohngrundstücke in vielen Fällen wegen der geringen Ertragsfähigkeit nicht gemacht werden konnten, wie z. B. Erneuerung des Hausverputzes, Verbesserung von Altwohnungen auf den Stand der heutigen Wohntechnik, werden den durchschnittlich erzielbaren Reinertrag wesentlich beeinflussen. Die Lockerung der Zwangsbewirtschaftung der Wohngrundstücke bedingt, daß jetzt Aufwendungen z. B. für Einrichtung von Bädern bei größeren Wohnungen gemacht werden müssen, um den seither durchschnittlich erzielten Ertrag aufrecht zu erhalten. Ein Wertansatz zum gemeinen Wert hätte jederzeit die Möglichkeit gegeben, den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Wir bemängeln an der Steuergesetzgebung, daß auf Grund des Ertrags ein Wert besteuert wird, der tatsächlich nicht vorhanden ist. Die entstehenden einmaligen Aufwendungen müßten dann meistens aus der Vermögenssubstanz getragen werden. Dieser Tatsache hat die Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 in dem Kapitel IV: Instandsetzung von Wohnungen, Rechnung getragen, indem der Reichsfinanzminister ermächtigt wurde, für Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden usw. fünfzig Millionen Reichsmark zur Verfügung zu stellen. Ferner läßt die Steuergutscheinverordnung[42] in § 4 Abs.1 erkennen, daß der Gesetzgeber versucht, auf dem Gebiete der Gewerbe -und Grundbesteuerung eine Lockerung bzw. Erleichterung herbeizuführen. Der Anlaß dazu dürfte darin gelegen haben, daß diese Realbesteuerung in den letzten Jahren für den Gewerbetreibenden und Grundstücksbesitzer eine zu große Belastung bedeutete. Wir dürfen aus der StGsch.VO. entnehmen, daß auf dem

[42] Erster Teil Kapitel I der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft (StGsch. VO.)vom 4. September 1932, RGBl. I S. 425, § 4 Abs. 1:

„Gutscheinfähige Beträge sind die Steuerbeträge, in deren Höhe Steuergutscheine ausgegeben werden, und zwar:

1. bei der Umsatzsteuer, bei der Gewerbesteuer und bei der Grundsteuer in Höhe von 40 v. H.,
2. bei der Beförderungssteuer in Höhe von 100 v. H.,

der in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 kraft Gesetzes fällig gewordenen und entrichteten Beträge."

Gebiete der Realbesteuerung eine Vereinfachung in der Gesetzgebung kommen wird.

Das RBewG. n. F. enthält die weitere Bestimmung, daß für die Ertragswertberechnung auch die „sonstigen Grundstückslasten" abzugsfähig seien. Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs[43] sind als solche Grundstückslasten in bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrende, dem Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks obliegende Leistungen zu verstehen, die aus einem Grundstück zu entrichten und nicht zeitlich begrenzt sind. Danach sind als abzugsfähig bei der Ertragswertermittlung zu betrachten: Reallasten, Zinsen für Anliegerverpflichtungen und Amortisationsquoten aus Belastungen, die aus Straßenbeitragsverpflichtungen entstanden sind. Diese Art der Ertragswertberechnung für steuerliche Zwecke begegnete schon bei den gesetzlichen Festlegungen solchen Schwierigkeiten, daß bei den Durchführungsbestimmungen in § 30, Abs. 2 bestimmt werden mußte, daß die Präsidenten der Landesfinanzämter für ihr Gebiet oder Teile desselben im Benehmen mit der Landesregierung bestimmen konnten, welcher Teil des jährlich im Durchschnitt erzielten Rohertrages bei der Ermittlung des Reinertrags für die nicht aus Steuerlasten bestehenden Grundstückslasten ohne Nachweis abgezogen werden dürfe[44].

Der Gesetzgeber hat aber im RBewG. in den §§ 30 und 55 Abs. I das Recht, den gemeinen Wertansatz an Stelle der Ertragswertfestsetzung zu fordern, für bestimmte Fälle ausgeschlossen. Haben wir schon bei dem Ertragswertproblem der landwirtschaftlichen Grundstücke darauf hingewiesen, daß der gemeine Wert in Abhängigkeit stehe zu dem geldlichen Ertrag, so können wir das bei gewerblich genutzten Grundstücken, sowie bei Wohngrundstücken, noch in erhöhtem Maße feststellen. Wird heute ein Grundstück solcher Art verkauft, so wird der Käufer bei dem Preise, den er für das Grundstück anlegen will, von der Rentabilität des zu investierenden Kapitals ausgehen. Dieser kapitalisierte Ertrag ist aber nicht unbedingt gleichzusetzen mit dem Preis, den der Käufer tatsächlich anlegen wird. Gerade bei Wohngrundstücken sind durch die Zwangsbewirtschaftung Verhältnisse geschaffen worden, die bei Neubauten in den letzten Jahren Scheinertragswerte erbrachten, die ein vollständig freier Wohnungsmarkt sofort regulieren würde. Wir müssen deshalb schon bei der allgemeinen Betrachtung den Bewertungsgrundsatz, die Wertermittlung auf Grund des Ertrags vorzunehmen, ablehnen. Wohl aber kann diese Wertermittlung bei der Festsetzung des gemeinen Werts als Rechnungsgrundlage dienen.

---

[43] RFH. 31. Januar 1930 III. A. 319/29, RStBl. 1930 Nr. 236.

[44] RBewG. DB. § 30 Abs. 2.

c) Kurswert.

Wir müssen noch einen weiteren Bewertungsgrundsatz, der im § 15 des RBewG. seinen allgemeinen Niederschlag gefunden hat, in den Kreis unserer Betrachtung einbeziehen. Das RBewG. fordert nach § 15[45] für die Bewertung der Wertpapiere die Bilanzierung zum Kurswert. Als Kurswert ist der für den Bilanzstichtag notierte Kurs anzunehmen; hat das Wertpapier aus irgendwelchen Gründen am Bilanzstichtag keine Notierung gefunden, so gilt als Kurswert der zuletzt notierte Kurs, sofern dieser nicht zu weit zurückliegt und die wirtschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Unternehmens sich in diesem Zeitraum nicht bestimmend verändert haben. Sind solche Veränderungen eingetreten, so hat nach § 15, Abs. 2 (s. Becker, Kommentar zur Abgabenordnung, § 14 Anm. 2) das zuständige Finanzamt für das betreffende Wertpapier den Verkaufswert zu ermitteln. Fehlen genügende Merkmale, um einen Verkaufswert festzustellen, so ist die steuerliche Bilanzierung wiederum zum gemeinen Wert unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten vorzunehmen. Die Ermittlung des gemeinen Wertes ist dann verhältnismäßig einfach, wenn in dem Zeitpunkt der Bilanzaufstellung oder in kurzem Zeitabstand ein Verkauf getätigt wurde. Nun liegt aber bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und bei einem Teil bedeutender Aktiengesellschaften fast der ganze Anteilsbesitz in festen Händen, so daß nur selten ein Verkauf getätigt wird, und auch dann meist zu einem „internen" Verkehrspreis. Sind für diesen Fall keine genügenden Merkmale für die Bemessung eines angemessenen, den objektiven Verhältnissen entsprechenden Verkaufspreises gegeben, so ist zum Zwecke der Bilanzierung die Schätzung des gemeinen Wertes vorzunehmen. Die Schätzung des gemeinen Wertes hat aber nach § 15 Abs. 2 das Gesamtvermögen und die Ertragsaussichten zu berücksichtigen, sofern diese von einem Einflusse auf einen evtl. Verkaufswert der Gesellschaftsanteile wären. Für diese Schätzung

---

[45] RBewG. § 15:

„(1) Wertpapiere, die in Deutschland einen Kurswert haben, sind mit dem Kurswert, Forderungen, die in das Schuldbuch einer öffentlichen Körperschaft eingetragen sind, mit dem Kurswert der entsprechenden Schuldverschreibungen der öffentlichen Körperschaft anzusetzen.

(2) Für Aktien ohne Kurswert, Kuxe oder Anteile an einer Bergwerksgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat das nach § 72 der Reichsabgabenordnung zuständige Finanzamt den Verkaufswert zu ermitteln und ihn Steuerpflichtigen und Finanzämtern auf Anfrage mitzuteilen. Fehlt es an genügenden Merkmalen, so ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gewerkschaft oder Gesellschaft zu schätzen."

wird der tatsächliche Gewinnausweis nicht von entscheidendem Einfluß sein, sondern die auf die Dauer anzunehmende Ertragskraft des Unternehmens. Für Käufer, die in dem Ertrag der Gesellschaftsanteile eine Rentabilität ihres investierten Kapitals sehen wollen, werden natürlicherweise bei der Kaufpreisbildung die Ertragsaussichten dieser Anteile von ausschlaggebender Bedeutung sein. Diese Bewertung aber entspricht keineswegs den tatsächlichen Werten, die in der Unternehmung ruhen und somit die Grundlage für den Wert der Gesellschaftsanteile bilden sollten. Wir können doch nicht zugestehen, daß Gesellschaftsanteile einen niedrigeren steuerlichen Wertansatz finden sollen, weil die Gesellschaft ihre Erträge, meist auch aus Gründen der Körperschaftsbesteuerung, dadurch nicht in Erscheinung treten läßt, weil alle Familienglieder im Unternehmen als Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder oder in andern Stellungen tätig sind und ihnen dafür Gehälter ausgeworfen werden, die nicht im Verhältnis stehen zu Gehältern, die für die gleiche Arbeitsleistung an Angestellte bezahlt würden. Es lag auch nicht in der Absicht des Gesetzgebers, daß die Bewertung der Anteile nach den Ertragsaussichten der einzelnen Gesellschaftsanteile vorzunehmen sei, sondern wir müssen die Worte „Ertragsaussichten der Gewerkschaft oder Gesellschaften zu schätzen" vielmehr in der Richtung auffassen, daß der Gesetzgeber als Richtlinie für die gemeine Wertermittlung die Gewinnaussichten der Unternehmung, nicht die Aussichten auf Ausschüttung an die Anteilseigner im Auge hatte. In vielen Fällen wird, gerade bei Familiengesellschaften, der gemeine Wert der Unternehmung als Ganzes höher sein als die Summe der Werte der Geschäftsanteile, wenn diese als eine Art kapitalisierter ausgeschütteter Gewinne geschätzt werden. Sollten bei der Bewertung der Unternehmung im Ganzen auf Grund der in ihr ruhenden Ertragsaussichten für den Besitzer von einzelnen Gesellschaftsanteilen steuerliche Härten entstehen, so wäre diesem Umstand nicht durch Veränderung des Wertmaßstabes Rechnung zu tragen, sondern es könnten durch eine unterschiedliche Besteuerung solche Härten individuell ausgeglichen werden. Wir müssen eine Bewertung zum Kurswert ablehnen, weil die Kursbildung von so vielen Imponderabilien abhängig ist, die in keiner Beziehung zu dem gemeinen Wert der Unternehmung stehen. Die Bewertung der Gesellschaftsanteile sollte vielmehr unter dem Gesichtspunkte erfolgen: Welchen geldlichen Wertausdruck findet das Gesamtkapital bei einem Verkauf oder einer Fusion? Es wird sich hierbei zeigen, daß gerade bei Familiengesellschaften der Gesamtwert der Unternehmung wesentlich von dem Wert, der sich aus der Multiplikation von % des Gesellschaftskapitals × Kurs ergebe, abweichen würde.

Wir können aus der Betrachtung der verschiedenen Bewertungsmaßstäbe, wie sie das Reichsbewertungsgesetz vom 22. Mai

1931 in seinem ersten Teil über Bewertungsvorschriften enthält, entnehmen, daß wohl versucht wurde, wirtschaftlichen Belangen gerecht zu werden, daß aber die Verschiedenheit der Maßstäbe und die Abweichung vom Gesamtbewertungsprinzip Schwierigkeiten schufen.

3. Bewertungsrichtlinien.

a) Bewertung des Anlagekapitals: Gebäude — Grundstücke.

Das RBewG. n. F. rechnet nach § 44, Abs. 1 alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit zum Betriebsvermögen, sofern diese Einheit dem Betrieb eines Gewerbes als Hauptzweck dient. Hier wird der Begriff Betriebsvermögen als Sammelbegriff für Anlage- und Umlaufskapital verwendet. Die Rechtsprechung des RFH. faßt den Begriff Betriebsvermögen noch weiter, denn nach dem Urteil I A b 725/28[46] sind bei einer OHG. auch die Grundstücke, die zu wohn- und fremdgewerblichen Zwecken benutzt sind, dem Betriebsvermögen zuzurechnen. Die §§ 45, 54 und 55 des RBewG. n. F., die sich im besonderen mit der Bewertung der gewerblich genutzten Grundstücke und Gebäude befassen, rechnen nur die Grundstücke, die einem Gewerbebetrieb gewidmet sind, zum Betriebsvermögen. Die buchmäßige Behandlung eines Grundstückes allein entscheidet noch nicht über seine Zugehörigkeit zum Betriebskapital, sondern maßgebend ist die betriebliche Verwendung[47]. Der § 45 des RBewG. n. F. enthält in Anlehnung an die §§ 93—98 BGB. weitere Richtlinien, was im Sinne dieses Gesetzes als Betriebsgrundstück zu verstehen ist.

Danach sind nicht nur die Grundstücksflächen, sondern auch die darauf ruhenden Berechtigungen, sowie alle Gebäude, auch sofern sie auf fremdem Boden errichtet sind, zum Betriebskapital zu rechnen. Betriebsgrundstücke sind demnach im Sinne der steuerlichen Bewertung alle Grundstücksflächen, Gebäude, Werkswohn- und Bürohäuser, ja selbst Mietswohnhäuser, wenn dieselben durch ein gewerbliches Unternehmen in der Zwangsversteigerung erworben worden sind. Ferner sind zuzurechnen alle Bestandteile, sowohl wesentliche wie unwesentliche, ebenso alles Zubehör, also alle „beweglichen Sachen, die, ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind"[48]. Ferner sind auf Grund § 96 BGB. auch Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind, als Bestandteile des Grundstückes mit den Betriebsgrundstücken zusammen einheitlich zu bewerten. So sind Grunddienstbarkeiten (§ 1018—1029 BGB.), Realgewerbegerechtigkeiten (§ 48 Gew.O.) sowie Apothekenkonzessionen subjektiv dinglicher Art bei der steuer-

[46] RFH. vom 19. April 1929 I A b 725/28, St. u. W. 1929 Nr. 872.
[47] § 45 RBewG. vom 25. Mai 1931.
[48] BGB. §§ 93—97.

lichen Bewertung als Bestandteile des Betriebsgrundstückes zu behandeln. Erler geht in seiner Auffassung über die Zubehöreigenschaft noch weiter, indem er für die steuerliche Betrachtungsweise aus § 45 RBewG. ableitet, daß auch die Sachen als Zubehör zu gelten haben, die zu Bestandteilen von Grundstücksflächen, also zu Gebäuden, gehören. Wir können dieser Anschauung Erlers in Bezug auf die Bewertungsfrage folgen, da gerade bei Liquidationsverkäufen diese Zubehörteile der gewerblichen Gebäude meist nicht besonders bewertet werden.

Die AO. a. F. hatte in § 154 Abs. 2 eine getrennte Bewertung für das bewegliche Inventar und die Maschinen sowie die sonstigen Vorrichtungen aller Art für den Fall der Bewertung von Grundstücken nach dem gemeinen Wert vorgesehen. Da das RBewG. in § 55, Abs. 1 für Grundstücke, die gewerblichen Zwecken dienen, aber nur noch die Bewertung zum Ertragswert zuläßt, so entsteht für uns die Frage, wie die Ertragsbewertung des Anlagekapitals steuerlich gedacht ist. Das RBewG. n. F.[49] unterscheidet hinsichtlich der Bewertung des Anlagekapitals zwischen bebauten Grundstücken und Grundstücken, die nicht in ortsüblicher Weise bebaut sind, ferner solchen, die sich im Zustand der Bebauung befinden. Wir finden dann noch bei den Bewertungsfragen für die bebauten Grundstücke eine besondere Behandlung der Gebäude, die am Feststellungszeitpunkt ganz oder teilweise der staatlichen Wohnungszwangswirtschaft unterlagen. Beachtenswert ist, daß die Steuergesetzgebung auch hier wiederum nicht den Weg der verschiedenen Besteuerung gegangen ist, sondern dieser Tatsache im Bewertungsmaßstab Rechnung getragen hat. Der Reichsfinanzminister ist auf Grund der §§ 57 und 69 RBewG. n. F. ermächtigt, Richtlinien für die Bewertung bestimmter Gruppen von Grundstücken aufzustellen. Von diesem Recht hat der RMdF. in Bezug auf die Bewertung der zwangsbewirtschafteten Grundstücke Gebrauch gemacht, für die er die Möglichkeit der Bewertung auf Grund der Jahresrohmiete, Friedensmiete oder des Wehrbeitrags-

---

[49] Der § 55 RBewG. n. F. zeigt folgenden Wortlaut:

„(1) Bebaute Grundstücke, die in ortsüblicher Weise bebaut sind oder gewerblichen Zwecken dienen, sind mit dem Ertragswert (§ 11 Abs. 2) zu bewerten.

(2) Bebaute Grundstücke, die nicht in ortsüblicher Weise bebaut sind und nicht gewerblichen Zwecken dienen, sowie Grundstücke, die sich im Zustand der Bebauung befinden, sind mit dem gemeinen Werte zu bewerten. Befinden sich auf einem im Zustand der Bebauung befindlichen Grundstück bereits baulich vollendete Gebäude, die in ortsüblicher Weise gebaut sind oder gewerblichen Zwecken dienen, so findet auf die Bewertung des Grundstücks einschl. der baulich vollendeten Gebäude Abs. 1 Anwendung; zu diesem Werte tritt für die im Bau befindlichen Gebäude oder Gebäudeteile ein Zuschlag in Höhe des Betrags, der bis zum Feststellungszeitpunkte für die Baulichkeiten aufgewandt worden ist."

werts zuließ. Zu diesen Richtlinien würden dann noch Durchführungsbestimmungen erlassen, die in den §§ 15—23 der DB. eine genauere Festlegung der Bewertungsmaßstäbe erfuhren. Für uns ist vom Gesichtspunkt der Wertproblematik vor allem wiederum der § 22 DB. von Bedeutung, der über die Bewertung zum gemeinen Wert in Ausnahmefällen folgende Bestimmung trifft:

> „In den Fällen, in denen ausnahmsweise eine Rohmiete oder Friedensmiete für ein Grundstück schlechterdings nicht zu ermitteln oder mangels Vergleichsobjekten auch nicht zu schätzen ist, ist das Grundstück unmittelbar mit dem gemeinen Wert zu bewerten."

Wir ersehen daraus, daß in solchen Fällen, wo kein Wehrbeitragswert festliegt oder aus der Jahresrohmiete durch das Kapitalisierungsverfahren kein Ertragswert ermittelt werden kann, doch auf den alten Wertmaßstab des gemeinen Wertes zurückgegriffen wird. Der § 23 DB. enthält dann noch die Bestimmung, daß der für ein Grundstück anzusetzende Wert nicht geringer sein dürfe als der gemeine Wert, mit dem der Grund und Boden allein zu bewerten wäre. Diese Minimalgrenze der Bewertung zeigt eine deutliche Rückkehr zu dem Bewertungsgrundsatz des gemeinen Werts. Es wird der Reichssteuergesetzgebung der nächsten Zeit vorbehalten sein, für die Bewertung der Betriebsgrundstücke wieder zu einem einheitlichen Bewertungsmaßstab zurückzukehren, der den wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt, zumal, nachdem das Wohnungsmangelgesetz mit dem 1. April 1933 ausser Kraft tritt (1. Art. VIII des Kapitel IV des zweiten Teils der Notverordnung vom 8. Dezember 1931). Wohl ist durch die Verordnung vom 1. April 1933 die staatliche Zwangsbewirtschaftung des Wohnraums noch nicht voll beseitigt, da das Reichsmietengesetz und das Mieterschutzgesetz noch fortbestehen; doch war auch an ihre Aufhebung schon in der NV. vom 8. Dezember 1931 gedacht, sofern das Mietrecht des BGB. eine soziale Ausgestaltung erhalte.

Abschließend müssen wir für die Bewertung der Grundstücke fordern, daß das Reichssteuerrecht als Rahmengesetz einen einheitlichen Wertmaßstab schafft; soll besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden, so hat dies im Wege des Steuersatzes zu erfolgen.

b) Bewertung des Betriebskapitals.

Bei der Scheidung des Betriebsvermögens in Anlage- und Betriebskapital folgt die Reichssteuergesetzgebung den Anschauungen der Betriebswirtschaftslehre, indem sie diese Trennung nach dem zeitlichen Ablauf des Werteflusses der Güter innerhalb der Unternehmung vornimmt. So gehören Grundstücke und Beteiligungseffekten zum Anlagekapital, da sie dauernd dem Betrieb gewidmet sind, während die am zeitlich beschränkten Wertefluß beteiligten Güter das Betriebskapital bilden. Wir wollen hier nur

diejenigen Bilanzposten betrachten, bei denen die gesetzliche Bewertung oder die Rechtsprechung des RFH. wertproblematisch neue Gesichtspunkte ergeben hat.

Bei der Bewertung der Grundstücke haben wir schon darauf hingewiesen, daß die zu einer Betriebsanlage verwendeten Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art nicht mit den Gebäuden zusammen als eine Einheit zu bewerten sind. Einer besonderen Abgrenzung des Maschinenbegriffs bedurfte das RBewG. n. F. nicht, da es mit den Maschinen alle sonstigen Vorrichtungen, die dem Betriebe einer Unternehmung dienen, in die gleiche Bewertungsart mit einbezieht. Für ihre Bewertung ist der gemeine Wert nach § 50 Abs. 1 und 2 RBewG. maßgebend und zwar unter dem Gesichtspunkt der Fortführung des Betriebes.

Nach unserer Auffassung hat jede Bewertung auf den geldlichen Wertefluß eines Gegenstandes innerhalb der Unternehmung abzuheben. Diesen Wert eines Rechnungsfaktors innerhalb des Betriebs[50] bezeichnet der RFH. 26, 285 als Teilwert, dessen oberste Grenze mit dem Wiederbeschaffungswert (Reproduktionswert), also dem Betrag der Wiederbeschaffungskosten zusammenfällt. Indem der RFH. für die einzelnen Betriebseinrichtungsgegenstände Teilwerte schafft, wird auch hier mit der Gesamtbewertung gebrochen. Jeder Teilwert trägt jedoch ein betriebliches Moment in sich, da er dem Betrage entsprechen soll, den ein Käufer des ganzen Unternehmens vermutlich weniger anlegen würde, wenn dieser Gegenstand nicht im Betriebe vorhanden wäre. Damit scheidet der Tageswert, der Einzelverkaufspreis aus; an seine Stelle tritt als Teilwert der „innerbetriebliche" Wert. Der bedingende Gesichtspunkt der Fortführung des Betriebs ist auch von ausschlaggebender Bedeutung bei der Bewertung von gebraucht gekauften Maschinen. Hier muß der gemeine Wert natürlicherweise unter den Wiederbeschaffungskosten liegen. Dieser kann als Grundlage für die Schätzung des gemeinen Wertes dienen, indem von ihm der Wertanteil für den abgelaufenen Teil der Lebensdauer abgezogen wird. Die Festsetzung des gemeinen Werts für solche Gegenstände darf nicht von dem Veräußerungspreis des Einzelgegenstandes bedingt sein, sondern maßgebend ist der Preis, den ein Käufer anlegen würde, der den Gegenstand als Teil eines laufenden Betriebes erwerben würde. Diese Wertermittlung geht also nicht von dem Kaufpreis aus, der beispielsweise für eine gebrauchte Maschine bei einer Zwangsversteigerung, einem Konkursverkauf gezahlt würde, sondern geschieht nach der innerbetrieblichen Bedeutung des Gegenstandes. Dieser Wert, der beeinflußt ist von dem geldlichen Schicksal des Gegenstandes im Unternehmen, wird natürlicherweise höher sein als der bei einer Einzelveräußerung erzielbare Preis; denn für den laufenden Be-

[50] s. S. 41 „innerbetriebliche Bewertung".

trieb ist die Maschine wertvoller als für den Altmaschinenhändler (vgl. auch dazu RFH. 28. August 1930 III. A. 191/29, RStBl. 1931 Nr. 279). Wird der gemeine Wert in Anlehnung an den Anschaffungs- oder Herstellungspreis ermittelt, so ist bei der Bilanzierung eine Schätzung des Werteflusses, den der Gegenstand in der Unternehmung nimmt oder schon genommen hat, vorzunehmen. Die Festsetzung des gemeinen Wertes wird dabei wiederum von dem Verhalten des Gegenstandes innerhalb des Betriebes beeinflußt; rentiert sich der Betrieb für das investierte Kapital nicht, so werden Gegenstände, die als solche die Ursache der Unrentabilität sind, einen gewissen Wertansatz finden müssen, der niedriger ist als der Anschaffungspreis abzüglich der normalen Abschreibungsquoten. Die Rechtsprechung des RFH. vertrat zu Zeiten der Herausgabe des RBewG. noch die Anschauung, daß als niederster gemeiner Wert der Schrott- oder Schmelzwert bilanziert werden müsse, da dieser wohl das Mindeste sei, was ein Käufer des Unternehmens bieten würde. Nun finden wir aber erfahrungsgemäß, besonders bei den Umlaufgütern, die sich langsam im Betrieb umsetzen, solche, die für den Betrieb eine Belastung bedeuten, da die Demontagekosten nicht einmal durch den Schrottwert gedeckt würden. Die Praxis hat solche Gegenstände mit 0 RM bilanziert. Das RBewG. und auch die Rechtsprechung des RFH. hatte eine solche Bilanzierung, die an sich das geldliche Ende des Gegenstandes im Auge hatte, bis vor kurzem nicht zugelassen. Erst das Urteil des Senats VI vom 19. Mai 1932 VI. A. 866/31 anerkennt im allgemeinen die Abschreibung auf 0 RM, nachdem ein Gutachten des Deutschen Industrie- und Handelstages darauf abhob, daß ein Schrottwert nur dann bilanziert werde, wenn es sich um wertvolles Material handle.

Einer besonderen Beachtung bedarf noch die Bestimmung des § 50 Abs. 2 RBewG. n. F., wonach die Umlaufsgüter stets unter dem Gesichtspunkt der Fortführung des Betriebs zu bewerten sind. Der RFH. hatte in Vermögens-, Einkommens- und Körperschaftssteuerangelegenheiten die Uebung, bei seinen Entscheidungen allgemein von einer Fortführung des Betriebes mit normalen Ergebnissen auszugehen. Schon 1929 zeigte jedoch die Statistik der Vergleiche und Konkurse, daß viele Betriebe ihr Ende fanden bzw. in absehbarer Zeit finden müssen. Das RBewG. n. F. folgt in seiner Wertlehre schon der Anschauung, daß eine Fortführung nur bis zu dem aus der Lage des Einzelfalls sich ergebenden natürlichen[51] Ende angenommen werden müsse.

Der Reichsfinanzhof vertritt in Auslegung des § 50, Abs. 2 RBewG.[52] die Anschauung, daß bei der Bewertung von Umlaufs-

[51] RFH. 9. 1. 1930 III. A. 2148, RStBl. 1930 Nr. 258.

[52] „Das Gesetz wollte in § 50 Abs. 2 nicht der tatsächlichen Lage des einzelnen Falles durch die Fiktion einer unbegrenzten oder beliebig langen Dauer des Unternehmens Gewalt antun, sondern es wollte den Gesichtspunkt

gütern jeweils den tatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles Rechnung getragen werden könne. Der Bilanzierende hat also für die Umlaufsgüter die Möglichkeit, einen Wertansatz zu wählen, der den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen seines Betriebs Rechnung trägt.

Ein besonderes Interesse hat in den letzten Jahren sowohl in der Betriebswirtschaftslehre als auch in der Steuerbetriebslehre die Bewertung der immateriellen Güter, besonders des Geschäfts- oder Firmenwerts, gefunden. Wir wollen ihre wertproblematische Behandlung hier eingehender untersuchen, als wir es in den vorhergehenden Abschnitten getan haben, da durch die Neufassung des HGB., besonders im § 261 Nr. 4, für die Bewertung des Geschäftswertes neue Gesichtspunkte aufgetreten sind.

Handelt es sich z. B. bei Apothekenkonzessionen um veräußerliche und vererbliche Konzessionen, wie solche in Preußen nach dem Gewerbesteueredikt vom 2. November 1910 bei der Einrichtung neuer Apotheken bis 1894 (amtliche Sammlung Band 18 S. 120 ff.) verliehen worden sind, so sind diese Konzessionen als Betriebsvermögensteile zu bewerten, was in ihrer Veräußerlichkeit begründet liegt (vgl. RFH. vom 4. April 1930 III. A. 103/130 RStBl. 1930 Nr. 928 und RFH. vom 8. Mai 1930 III. A. 333/29, RStBl. 1930/928). In Bayern finden wir ebenfalls Apothekenkonzessionen, die den Charakter der Veräußerlichkeit besitzen, da nach der Verordnung vom 27. Juni 1913 für diese Konzessionen eine Abfindung zu zahlen ist. Das Urteil des RFH. vom 28. September 1928 I. A. 330/28 fordert auch hierfür eine gesonderte Bewertung, während die sog. subjektiv-dinglichen Apothekenrechte, die nach § 96 BGB. wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind, steuerlich als werterhöhende Eigenschaft innerhalb des Einheitswertes für das Grundvermögen zu bewerten sind. Diese Konzessionen müssen als Teile des Betriebsvermögens zum gemeinen Wert bilanziert werden; für die Wertermittlung sollen erzielte Verkaufspreise als Berechnungsgrundlage herangezogen werden. Liegt kein vergleichbarer Fall vor, so soll nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes das Kapitalisierungsverfahren auf Grund des durchschnittlichen Jahresgesamtumsatzes oder Ertrages angewandt werden. Bei der Festsetzung des Multiplikators geht der RFH. von den im Augenblick der Wertermittlung gegebenen Zinsverhältnissen aus,

---

der Fortführung des Unternehmens im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls berücksichtigt wissen nur insoweit, als am Steuerstichtag mit einer Fortführung des Betriebs zu rechnen ist. Wenn daher, wie im vorliegenden Falle, nach der Darstellung des Pflichtigen die Fortführung des Betriebs nur von beschränkter Dauer ist und dadurch auch die Verwendung und Verwertbarkeit der Betriebsmittel dadurch vorzeitig unverwendbar und wertlos oder doch auf ihren bloßen Materialwert zurückgeführt werden, so ist das ein Umstand, der auch für die Einzelbewertung der Gegenstände nicht außer Betracht gelassen werden kann."

z. B. wäre bei 8% Zinsen ein Multiplikator von 12½ anzuwenden (vgl. RFH. Urteil vom 4. April 1930 — III. A. 103/30). Es ist diese Wertermittlung von dem Zeitwertproblem beeinflußt; der Finanzministerialerlaß vom 21. Juni 1932 — S. 3300 — 83 II fordert in Anlehnung an das RFH.-Urteil vom 20. März — III. A. 326/29 für die Berechnung der Umsatzgrundziffer[53] als Grundlage den Durchschnittssatz der Umsätze und der Verkaufspreise aus den gesamten Jahren 1925—1930 oder 1926—1931. Diese Berechnung kommt eher dem tatsächlich einmal in der Zukunft erzielbaren Preis, also dem geldlichen Ende, nahe als die vom Zeitwert beeinflußte Wertermittlung.

Neben den Apothekenkonzessionen sollen die Wirtschaftsgerechtigkeiten noch einer kurzen Betrachtung unterzogen werden. Nach dem § 33 der Gewerbeordnung, der durch Notgesetz vom 24. Februar 1923 RGBl. I. S. 147 eine neue Fassung erhalten hat, bedarf man zur Führung einer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder eines Kleinhandels mit Spirituosen einer besonderen Erlaubnis[54]. Diese Erlaubnis, die auf Grund der GewO. erteilt wurde, hat keinen eigenen Wert, da sie kein selbständiges subjektives Recht ist. Obwohl diesen Konzessionserteilungen auf Grund der GewO. keine dingliche Bedeutung mehr zukommt, so wurden sie doch für bestimmte Räumlichkeiten erteilt (vgl. auch hierzu v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung 8. Auflage § 33 Anm. 8). Eine besondere Bewertung können diese nach der heutigen GewO. erteilten Wirtschaftskonzessionen nicht erfahren, sondern sie müssen als werterhöhende Eigenschaft mit dem Grundstück zusammen bewertet werden. Daneben bestehen noch die Realschankgerechtigkeiten, auch „dingliche Schildwirtschaftsgerechtigkeiten" genannt, die dinglichen Charakter haben und gemäß § 96 BGB. als Bestandteile des Grundstücks gelten (vgl. Kommentar der Reichsgerichtsräte, 6. Auflage § 96 Anm. 1). Diese alten Wirtschaftsgerechtigkeiten wirken ebenfalls werterhöhend und sollen deshalb einen Wertansatz zum gemeinen Wert finden. Nach dem bestehenden Steuerrecht müssen sie als Bestandteile des Grundstückes jedoch zu dem Ertragswert gemeinsam mit dem Grundstück bewertet werden. Wir ersehen auch aus diesem Beispiel wieder deutlich, wie notwendig es ist, für alle Teile des Betriebsvermögens einen einheitlichen Wertmaßstab zu haben, denn der Ertragswert ist mehr oder weniger ein Zeitwert, bei dem der zukünftige Wertefluß nicht berücksichtigt wird.

---

[53] Unter Umsatzgrundziffer haben wir die Durchschnittszahl zu verstehen, die bei Verkäufen jeweils als Preisgrundlage diente, in Verbindung mit dem Multiplikator, der meist zwischen 1,5—2 lag.

[54] Heute durch das Schankstättengesetz geregelt, wo jedoch nur rein persönliche Konzessionen erteilt werden, die auf die Bewertung des Grundstücks keinen Einfluß haben.

Die alten Braurechte, die von den Aktienbrauereien zur Erweiterung ihres Braukontingents, besonders in der Inflationszeit, aufgekauft wurden, haben selbständigen Rechtscharakter; sie müssen deshalb auch in der Bilanz gesondert bewertet werden, da sie ihr geldliches Ende, losgelöst vom Grundstück finden können (vgl. auch dazu RFH. vom 18. Juni 1930 III A. 7/30).

Eine besondere Beachtung hat in letzter Zeit die Bewertung des Firmen- oder Geschäftswertes gefunden, ohne jedoch im BGB. oder HGB. a. F. aufgenommen gewesen zu sein. Im HGB. n. F. befaßt sich damit § 261, Nr. 4[55], wonach eine Bilanzierung des Geschäftswerts dann in Frage kommen soll, wenn dafür tatsächlich ein Aufwand gemacht wurde. Dieser Aufwand wäre der geldliche Ersatz für den Mehrwert, den Erler[56] als den „Mehrwert, der einem Geschäft mit Rücksicht auf seinen Kundenkreis, mit Rücksicht auf seinen guten Ruf und mit Rücksicht auf Imponderabilien anderer Art über seinen Bilanzwert (Bilanzwert = der nach den gesetzlichen Vorschriften ermittelte und zusammengerechnete Wert der Aktiva nach Abzug der Schulden) hinaus zukommt", bezeichnet. Das HGB. n. F. nimmt in der Bewertungsfrage des Geschäftswertes auf Grund der Erfahrung einen Mittelweg ein, indem es für den Fall, daß ein geldlicher Aufwand gemacht wurde, die Bilanzierung zuläßt. Daneben fordert das Gesetz aber gleichzeitig, daß durch „angemessene jährliche Abschreibungen" der bilanzierte Wert zu tilgen sei. Der Gesetzgeber wurde hierbei von dem Gedanken geleitet, daß der gemachte Aufwand im jährlichen Wertefluß der Unternehmung seinen Ersatz finden müsse. Der Reichsfinanzhof[57] hat zur Frage der Bewertung des Firmenwerts folgende Stellung eingenommen:

> „Das Reichsbewertungsgesetz hat die Gesamtbewertung als solche aufgegeben. Es schreibt lediglich vor daß dem Gesichtspunkt der Gesamtbewertung bei der Ermittlung des gemeinen Wertes gewisser einzelner Gegenstände in bestimmter Weise Rechnung zu tragen ist.
>
> Der Betrag, um den ein einzelner Gegenstand wegen seiner Zugehörigkeit zu einem Unternehmen höher im Werte angesetzt werden kann, findet seine Obergrenze an der Höhe seiner Neubeschaffungskosten am Stichtag.
>
> Die Gegenstandseigenschaft immaterieller Werte und des Geschäftswerts kann für das Reichsbewertungsgesetz nicht allgemein und unterschiedslos anerkannt werden. Nur dann können diese Werte als

---

[55] HGB. n. F., § 261 Nr. 4: „Für den Geschäfts- oder Firmenwert darf ein Posten unter die Aktiven nicht eingesetzt werden. Uebersteigt jedoch die für die Uebernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens im Zeitpunkt der Uebernahme, so darf der Unterschied gesondert in die Aktiven aufgenommen werden. Der eingesetzte Aktivposten ist durch angemessene jährliche Abschreibungen zu tilgen."

[56] Erler a. a. O. S. 168.

[57] RFH., Band 26, 285.

„Gegenstände" im Sinne des § 50 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes behandelt werden, wenn ihre Gegenstandseigenschaft ausnahmsweise, wie zur Zeit z. B. bei Apothekenkonzessionen, durch eine entsprechende feste allgemeine Verkehrsauffassung anerkannt ist oder wenn sie nach 1923 entgeltlich erworben oder durch Aufwendungen als Wirtschaftsgüter anerkannt sind und somit bezüglich dieser Ausgaben für die Einkommensteuer die Möglichkeit besteht, in den Bilanzen einen angemessenen Gegenwert einzusetzen."

Hiernach läßt der RFH. eine Bewertung immaterieller Güter im einzelnen nur dann zu, wenn „ihre Gegenstandseigenschaft ausnahmsweise durch eine allgemeine Verkehrsauffassung anerkannt ist" oder wenn dafür nach dem Jahre 1923 eine geldliche Sonderaufwendung gemacht wurde. Erler sieht in den steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften für den Firmenwert gegenüber den handelsrechtlichen insofern einen Unterschied, als nach den Entscheidungen des Reichsfinanzhofes (s. RFH., Bd. 29, 221) eine Abschreibung auf den Firmenwert unmöglich ist[58]. Wir können die Einstellung des RFH. Senat VI[59] würdigen, wenn er die Auffassung vertritt, daß die §§ 19, 20 EStG. vor dem § 261, Nr. 4 HGB. n. F. die Prärogative genießen und somit kein Anlaß gegeben sei, von der steuerrechtlichen Beurteilung abzugehen. Das Steuerrecht läßt jederzeit zu, daß die Bewertung eines immateriellen Gutes zum gemeinen Wert erfolgen könne, wenn dieser unter den Anschaffungspreis gesunken ist.

[58] Erler: Wie bilanziere ich jetzt richtig? Seite 56.

[59] Urteil des RFH. vom 30. September 1931 — VI A. 837/31, St. u. W. 1931 Nr. 1022.

III. ABSCHNITT.

Rückblick und Ausblick.

A. Vermögensveranlagung nach der Verordung vom 12. Mai 1932.

Wir haben in dem letzten Teil des vorhergehenden Abschnittes bereits darauf hingewiesen, daß die gesetzlichen Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes vom 22. Mai 1931 zu spezialisiert waren, um durch eine einfache Verordnung veränderten Verhältnissen angepaßt werden zu können. Dieser Umstand mußte für die Vermögenssteuergesetzgebung und für die sonst auf dem Reichsbewertungsgesetz vom 22. Mai 1931 aufgebauten Steuern zwingend eine Aenderung herbeiführen, die dann in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 12. Mai 1932 (RGBl. I. S. 192) und dem Begleiterlaß des Reichsfinanzministers vom 13. Mai 1932 — S. 3530 — 82 II. erfolgte. In dem gleichen Jahr, in welchem das Reichsbewertungsgesetz n. F. samt den Durchführungsbestimmungen veröffentlicht wurde, zeigte sich, daß das Wirtschaftsleben sich auf dem Kapitalmarkte wieder normalen Verhältnissen näherte. Der Preis der Realwerte paßte sich im freien Güterverkehr wieder der Wertbasis an, die der Kapitalisierung einer durchschnittlichen Rente von 4½—5% entspricht. Diese Erscheinung bedingte bei den Realgütern einen allgemeinen Wertrückgang. Das Reichsfinanzministerium mußte für die Vermögenssteuerveranlagung zum 1. Januar 1932 dieser Tatsache Rechnung tragen; normalerweise hätte auf diesen Zeitpunkt eine Neubewertung stattfinden müssen. Daß eine Neubewertung bei den verschiedenen steuerlichen Bewertungssystemen ungeheuren Schwierigkeiten begegnen mußte, lag im RBewG. vom 22. Mai 1931 selbst begründet. Der Reichsfinanzminister trug deshalb diesen veränderten Verhältnissen durch die Verordnung vom 12. Mai 1932 Rechnung, die ab 1. April 1932 eine allgemeine Senkung der Vermögenssteuer um 20% brachte. Der Pauschalsatz von 20% brachte jedoch keine Berücksichtigung des Wertrückgangs einzelner Güter, sondern setzte die für das Steuerjahr 1932 zu zahlende Vermögenssteuer mit Wirkung vom 1. April um 20% herab. Neuveranlagungen wurden grundsätzlich ausgeschlossen, selbst wenn das Vermögen eines Steuerpflichtigen sich z. B. durch Erbschaft seit dem 1. Januar 1931 vermehrt hatte; vielmehr wurde auch hier die Vermögenssteuer, die nach dem alten Vermögensstand zu entrichten war, um

20% gesenkt. Die Verordnung rückte von dem Bewertungssystem des RBewG. n. F. sogar soweit ab, daß selbst in Fällen, wo schon eine Neuveranlagung stattgefunden hatte, diese aufgehoben wurde und die Steuer ebenfalls auf Grund des alten Steuerbescheids unter Abzug von 20% erhoben wurde.

Noch interessanter gestaltete sich die Bewertungsfrage in den Fällen, wo es sich nach § 25 RBewG. n. F. um Nachfeststellung des Einheitswertes handelt. Hier sind für die Bilanzaufstellung die Verhältnisse der Vermögenssubstanz am 1. Januar 1932 maßgebend; ihre Bewertung muß aber nach den Verhältnissen vom 1. Januar 1931 vorgenommen werden. Ein solches Verfahren, das in keiner Weise an den wirtschaftlichen Vorgang selbst anschließt, muß in individuellen Fällen zu schweren Härten führen. Der Reichsfinanzminister äußerte sich hiezu ausführlich, daß im Hinblick auf die Finanzlage des Reiches und der technischen Schwierigkeiten einer allgemeinen neuen Einheitsbewertung und Vermögenssteuerveranlagung auf den 1. Januar 1932 einzelne Härten grundsätzlich in Kauf genommen werden müßten. Nur bei ganz außergewöhnlichem Vermögensverfall läßt die Verordnung die Möglichkeit offen, daß im Billigkeitswege durch Steuererlaß oder Steuerermäßigung (s. auch § 131 AO.) diesem Umstand Rechnung getragen werden könne. Der Reichsfinanzminister mußte auch bei der Erbschaftssteuer den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen, indem auch hier bei Erbschafts- und Schenkungssteueranfällen aus dem Kalenderjahr 1932 inländische landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische Betriebe, Grundstücke und Betriebsgrundstücke mit einem 20% niedrigeren als dem an sich maßgebenden Wert angesetzt werden sollen. Wenn sich dabei für den Steuerpflichtigen trotzdem noch besondere Härten ergeben, so soll in solchen Fällen im Billigkeitswege nach § 131 AO. entgegengekommen werden. Dabei ist besonders an Verkäufe von Grundbesitz gedacht, die zwingend zu Preisen unter dem ermäßigten Steuerwert getätigt wurden, etwa zur Begleichung dringender Nachlaßverbindlichkeiten, zur Ermöglichung der Erbauseinandersetzung oder zur Bezahlung von Erbschaftssteuer. Die Verordnung vom 12. Mai 1932 und der dazu gehörige Begleiterlaß des Reichsfinanzministers vom 13. Mai 1932 lassen deutlich die Tendenz erkennen, daß man versucht, die technischen Schwierigkeiten, die im steuerrechtlichen Bewertungssystem liegen, zu beheben. Es wird dabei der von uns schon früher angezeigte Weg der Veränderung des Steuersatzes beschritten, allerdings noch in einer Verallgemeinerung, die den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht ganz gerecht wird. Wir können auch hier wiederum nur darauf hinweisen, daß eine Steuergesetzgebung, die in Bewertungsfragen die Handelsbilanzen zu Grunde legt, viel eher die Bewegungsfreiheit besitzt, die Steuer ohne allzu große technische Schwierigkeiten den veränderten Verhältnissen rasch anzupassen.

B. Das Wertproblem im Handelsgesetzbuch neuer Fassung nach der Verordnung über Aktienrecht vom 19. September 1931.

Schon seit Jahren hatte man in betriebswirtschaftlichen und juristischen Kreisen die Notwendigkeit einer vollständigen Aktienrechtsreform erkannt und waren entscheidende Vorarbeiten auch schon geleistet worden. Eingetretene Wirtschaftskatastrophen verlangten dann 1931 zwingend eine sofortige Teillösung einiger besonders dringender Fragen, so daß unter dem 19. September 1931 eine Notverordnung über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie erschien, die auch eine Neufassung der Bilanzierungsgrundsätze des HGB. brachte. Es kann sich im Rahmen dieser Arbeit nur um eine kurze Betrachtung der Bilanzierungsgrundsätze handeln, insoweit wertproblematisch neue Gesichtspunkte in Erscheinung treten. Von den Bilanzvorschriften des HGB. a. F. wurden im gleichen Wortlaut die §§ 40 und 262 in die Notverordnung übernommen, dagegen erfuhr der § 261 HGB. eine Neufassung, zu der sich in den §§ 260b, 261a—e eine Reihe neuer Vorschriften hinzugesellte. Wir haben uns vor allem mit dem materiellen Bilanzrecht, soweit es die Bewertungsfrage anbetrifft, zu befassen, während wir auf das formelle Bilanzrecht, wie solches eine besonders eingehende Behandlung in den §§ 261 a—e und in der Verordnung über Bilanzformblätter[1] erfahren hat, verzichten können.

Das neue Bilanzrecht zeigt in den Bewertungsvorschriften der Aktiengesellschaft bei der Bewertung der Vermögensgegenstände da zwingenden Rechtscharakter, wo eine Bewertung über den im Gesetz zugelassenen Wert verboten ist. Sonst läßt das Gesetz im § 261 Nr. 1 die Wahl zwischen mehreren Werten zu; es kann also die Gesellschaft eine Bewertungsart in ihren Satzungen vorschreiben oder zulassen, insoweit sind dann die Bilanzierungsvorschriften nachgiebigen Rechts. Die Vorschriften über ordnungsmäßige Buchführung und Bilanzierung nach § 260b Abs. 1 HGB. fordern nach dem Grundsatz der Bilanzidentität, daß die Anfangsbilanz des neuen Geschäftsjahres mit der Schlußbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres identisch sei, besonders auch hinsichtlich der Bilanzansätze. Der Reichsfinanzhof hat eine Zeit lang in der Frage der Bilanzkontinuität[2] bei einzelnen Bilanzposten einen sehr

---

[1] Zweite Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 20. Dezember 1932 RGBl. I S. 563—570.

[2] Bilanzkontinuität: Alle Bilanzen einer Unternehmung sollen nach den gleichen Grundsätzen aufgestellt werden (vgl. auch hierzu Fleege-Althoff: Betriebswirtschaftslehre in „Im Dienste von Wirtschaftsführung und Wirtschaftsprüfung" Seite 26: „Das Kontinuitätsprinzip verlangt zum Zwecke

engen Standpunkt eingenommen, so z. B., wenn für die Dotierung des Delkrederekontos jährlich stets der gleiche Prozentsatz der Debitoren gefordert wurde. Eine solche Anwendung des Prinzips entsprach keineswegs den wirtschafltichen Tatsachen, da wir doch nicht von den Debitoren für alle Jahre sagen können, daß ihre zukünftung Geldwerdung prozentual immer dieselbe sei. Vielmehr muß dem Bilanzierenden jederzeit die Möglichkeit gegeben sein, Vorgänge, die den Wert eines Vermögensteiles beeinflußt haben oder erkennbar beeinflussen werden, bei der Bilanzaufstellung berücksichtigen zu dürfen. Der § 260a, Ziff. 8 HGB. n. F. enthält die Bestimmung, daß Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind, im Geschäftsbericht Aufnahme finden sollen. Wir müssen nach unserer Wertauffassung verlangen, daß solche Tatsachen nicht nur im Geschäftsbericht Aufnahme finden sollen, sondern auch bei der Bilanzerrichtung berücksichtigt werden müssen. Fleege-Althoff[3] nimmt zu diesem Bilanzprinzip, Imparitätsprinzip genannt, folgende Stellung ein:

> „In konsequenter Anwendung (— des Imparitätsprinzips —) müssen auch andere schädigende Einwirkungen, die erst in diesem Zeitraum bekannt geworden sind, bei der Bilanzerrichtung noch Berücksichtigung finden können, wobei insbesondere an neuen Preisfall auf dem Warenmarkte, neuen Kursfall der Wertpapiere oder auch wesentliches Sinken der Grundstücks- und Gebäudepreise zu denken wäre."

Fleege-Althoff beschränkt die Anwendung des Prinzips nicht nur auf das Umlaufsvermögen, sondern verlangt sie auch für das Anlagevermögen.

Wie wir schon eingehend erwähnt haben, sind die öffentlichrechtlichen Bilanzvorschriften der §§ 38—41 HGB. unverändert in Geltung geblieben, wonach auf Grund von § 38 Abs. 1 HGB. der Kaufmann in seiner Buchhaltung „die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen" hat. Der § 40 ist ebenfalls unverändert übernommen worden, so daß also unsere Wertauffassung auch fernerhin ohne Einschränkung bei der Bilanzerrichtung Anwendung finden kann. Die Bewertungsvorschriften des § 40 HGB. gelten aber auch zugleich als Rahmenbestimmung für die Bilanzansätze bei der Aktiengesellschaft. Wenn Erler[4] den Gesetzestext „ . . . nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet", so auslegt, daß der Bewertung der „Zeitwert" zugrunde zu legen sei, so kann nach § 38 HGB.

---

einer gleichmäßigen Periodenbelastung die Anwendung gleicher Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze innerhalb einer Unternehmung für alle Jahresbilanzen").

[3] Fleege-Althoff, a. a. O. Seite 28.

[4] Erler: Wie bilanziere ich jetzt richtig? Seite 17.

für diesen Zeitwert nicht der Tageswert entscheidend sein, sondern ein Wertansatz, der aus der Lage des Betriebs heraus den Geldwerdungsprozeß, den Wertefluß des Vermögensgegenstandes innerhalb der Unternehmung berücksichtigt.

Nachdem auf Grund der Verordnung vom 19. September die Bewertungsgrundsätze für die Aktiengesellschaft eine Erweiterung erfahren haben, müssen wir diese neuen Vorschriften noch einer kurzen Betrachtung unterziehen. Das HGB. n. F. enthält für die Bilanzerrichtung der Aktiengesellschaft öffentlich-rechtliche Bilanzvorschriften, wobei § 260 b, Abs. 2 für die Bilanz der Aktiengesellschaft mit aller Deutlichkeit den Grundsatz der Bilanzklarheit herausstellt, wenn gefordert wird:

> „Der Bilanzabschluß ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß er den Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft gewährt."

Die Verordnung begnügt sich jedoch nicht mit der bloßen Bestimmung der Klarheit und Uebersichtlichkeit, sondern es wird versucht, „durch eine Reihe gesetzlicher Kautelen die Gewähr für klare und übersichtliche Jahresabschlüsse zu schaffen"[6]. Neben der Uebersichtlichkeit und Klarheit wird von der Bilanz der A.-G. weiter gefordert, daß sie einen „sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft" gewähre. Diese Forderung ist für unsere Betrachtungsweise von ausschlaggebender Bedeutung, da jede Bewertung eines Vermögensteils im Rahmen der Gesamtunternehmung vorzunehmen ist, „soll die L a g e der Gesellschaft" dabei erkennbar werden. Wir finden auch hier den Grundsatz der Gesamtbewertung als obersten Wertgrundsatz klar herausgekehrt ,da eine Einzelbewertung unter dem Gesichtspunkt der Fortführung des Betriebes stattzufinden hat. Erler schränkt den „Zeitwert" auf die steuerrechtliche Definition des „gemeinen Wertes" ein, wenn er für den „Zeitwert" fordert:

> „Es darf also nicht gefragt werden, welcher Wert beim Verkauf einer einzelnen Maschine, einer einzelnen Ware erzielbar ist, sondern maßgebend ist der bei einer Veräußerung des Gesamtunternehmens auf den Gegenstand entfallende Wert"[7].

Damit tritt auch Erler unserer Wertauffassung bei, obwohl wir den „Zeit-" oder „Verkaufswert" nur dann anerkennen können, wenn dieser Wertansatz abgestellt ist auf den Wertefluß, den der Gegenstand bereits im Unternehmen genommen hat oder noch zu nehmen hat.

Wie wir schon eingangs erwähnt haben, kommt den Bewertungsvorschriften öffentlich-rechtliche Bedeutung zu, da gesetzlich

---

[5] HGB., §§ 260 b und 261 nach der Verordnung vom 19. September 1931.
[6] Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Nachtrag S. 106.
[7] Erler, „Wie bilanziere ich jetzt richtig?" Seite 38.

die Innehaltung der Höchstbewertungsvorschriften gefordert ist. Zunächst sollen die Bewertungsvorschriften für die Aktiva, für deren Bewertung wir Höchst- und Mindestvorschriften haben, einer kurzen Betrachtung unterzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 261 Abs. 1 und 2 HGB. n. F. sind zunächst Höchstvorschriften, wenn für die „Anlagen- und anderen Vermögensgegenstände, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind", höchstens eine Bewertung zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich der entsprechenden Abschreibung, die in Form von Wertberichtigungskonten geschehen kann, zugelassen wird. Würde der „etwaige Werteverlust" nach dem tatsächlichen Wertefluß, den der Vermögensgegenstand seither innerhalb der Unternehmung unter Beachtung aller technischen und wirtschaftlichen Abnutzungsfaktoren genommen hat, in Ansatz gebracht, so wäre dies der Bilanzansatz im Sinne unserer Wertauffassung. Da die Abschätzung des etwaigen Wertverlustes jedoch den Gesichtspunkt der technischen und wirtschaftlichen Abnutzung außer Acht läßt, so müssen wir auf die Mindestvorschrift, die zwar nur nachgiebigen Rechtscharakter hat, verweisen. Das Gesetz läßt die Bilanzierung zum „niederen Wert" zu, so daß wir also jederzeit den Bilanzansatz nach dem Prozesse der Geldwerdung wählen können, ohne damit die gesetzlichen Bestimmungen zu verletzen. Das Gesetz hat an der Beachtung der Mindestvorschriften kein öffentliches Interesse; vom Gesichtspunkte der Vorsicht aus, im besonderen im Hinblick auf den Schutz der Gläubiger- und Aktionärrechte, müssen wir es jedoch begrüßen, wenn der Gesellschaftsvertrag in seinen Satzungen grundsätzlich zulassen kann, daß selbst auf die gesetzliche Mindestbewertung zugunsten eines niederen Wertes verzichtet werden kann. Die daraus sich ergebende Legung von „stillen Reserven" müsen wir begrüßen, da selbst der vorsichtigsten Bewertung nur Wahrscheinlichkeitscharakter zukommt; tritt einmal tatsächlich das geldliche Ende der Unternehmung ein, so wird in der Mehrzahl der Fälle der geldliche Ausdruck der Liquidationsbilanz doch noch niederer sein, als die Summe der Bilanzwerte der letzten Jahresschlußbilanz. Aus den starken Kursrückgängen, besonders auf dem Markte der Industrie- und Bankaktien, konnten wir erkennen, daß die Kurse, die über dem Nominalwerte lagen, prozentual die stärksten Einbußen erlitten. Nun resultierten diese Kurse einerseits aus der Kapitalisierung der hohen Dividenden, andererseits bildeten sie aber auch den Wertausdruck für die in einem Unternehmen ruhende Kapitalskraft. Lagen die Kurse also wesentlich über pari, so sollten darin die in einem Unternehmen ruhenden stillen und offenen Reserven zum Ausdruck kommen. Nun sind aber die großen Kursrückgänge der letzten Jahre doch ein Beweis dafür, daß diese Reserven meist nur fiktiven Charakter hatten. Wir können von echten Reserven erst dann reden, wenn

der geldliche Erlös einer A.-G. bei Verkauf oder Liquidation höher ist als das gesamte Aktienkapital. Sollte durch unsere Bewertung bei einzelnen Posten der Schein auftreten, als ob in ihnen „stille Reserven" ruhen würden, so können wir auf deren Erwähnung verzichten, da jeder Jahresbilanz für uns nur fiktiver Charakter zukommt. Der höchste Grad von Objektivität besitzen die Bilanzen allein, welche als Aktiva nur den einen Posten Geld, dem der eine Posten Kapital gegenübersteht, enthalten. Wir verzichten deshalb auch bei der Definition des Bilanzkurses auf eine Auflösung der sogenannten stillen Reserven, da sie bei jeder Bewertungsart von so vielen Imponderabilien abhängig sind, die dann in Erscheinung treten, wenn diese Reserven einen geldlichen Ausdruck finden sollen. Auch Fleege-Althoff nimmt in der Frage des Bilanzkurses eine sehr vorsichtige Haltung ein, wenn er sagt[8]: „. . . der Bilanzkurs, d. i. der auf Grund der Bilanzziffern errechnete Prozentsatz, der das Verhältnis des gesamten Eigenkapitals zum Stammkapital (z. B. Aktienkapital) angibt

$$\left(\text{Bilanzkurs} = \frac{\text{Eigenkapital} \cdot 100}{\text{Aktienkapital}}\right)$$

hat im allgemeinen problematische Bedeutung, kann aber dann als Maßstab des Wertes einer Unternehmung gelten, (z. B. für Auseinandersetzungsfragen, Kapitalerhöhungen, Fusionen), wenn keine Unter- bzw. Ueberbewertungen von Vermögensteilen vorgenommen sind. In normalen Zeiten läßt sich in Verbindung mit dem Börsenkurs aus der Differenz Börsenkurs—Bilanzkurs auf die Höhe etwaiger stiller Reserven schließen."

Die Frage der „niederen Bewertung", wie solche ja in den stillen Reserven ihren bilanzmäßigen Ausdruck findet, hat schon sehr frühe eine umstrittene Stellung eingenommen; so sei nur noch kurz auf die Anmerkung 12 zu § 260b in Staub's Kommentar hingewiesen, wo wir folgende Stellungnahme finden[9]: „Es stehen sich zwei Standpunkte gegenüber; der wirtschaftliche (besonders Rathenau), der im Interesse unseres Wirtschaftslebens und der Notwendigkeit der inneren Erstarkung der Gesellschaften das Einzelrecht der Aktionäre bekämpft, und der formal-juristische (besonders Rosendorff; vgl. Hachenburg in JW. 1918, 209), der jede ohne Satzungsermächtigung vorgenommene Unterbewertung oder Reserve für anfechtbar erklärt. (Rosendorff, Die stillen Reserven 28, 37)". Nun ist die Frage, wann liegt Unterbewertung vor, wiederum erst dann zu entscheiden, wenn der bewertete Gegenstand geldliche Form erreicht hat; wir können deshalb hier darauf verzichten, den in der Rechtsprechung bei Rosendorff, Flechtheim u. a. umstrittenen Begriff der „willkürlichen Minderbewertung" näher zu betrachten. Wie wir schon in vorhergehenden Abschnit-

[8] Fleege-Althoff, a. a. O. Seite 32.
[9] Staub-Pinner, a. a. O. Seite 112.

ten erwähnt haben, betont die AO. sowie der RFH. in Bewertungsfragen die wirtschaftliche Betrachtungsweise, der sich auch das Reichsgericht bei seinen Entscheidungen der letzten Jahre angeschlossen hat (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen 83, 176). Staub-Pinner vertritt weitergehend die Ansicht, daß auf jedem „lebenden Unternehmen, das bestimmt ist, weiterzuarbeiten", unberechenbare Risiken und Lasten ruhen, die besonders in Zeiten von Kriegen und ungewöhnlichen Krisenzeiten Reservebildungen erfordern, um das Unternehmen ungefährdet in normale Zeiten überführen zu können. Wir sind der Anschauung, daß durch Anwendung von Vorsichtsmaßregeln bei der Bilanzierung noch keine echten Reserven gebildet werden, da sie beim Fortbestand des Unternehmens meist keinen geldlichen Wertersatz mehr finden. Staub-Pinner vertritt für außergewöhnliche Verhältnisse unsere Wertauffassung, die wir für die Bewertung aller Zeiten allgemein fordern, wenn wir folgenden Gedanken bei ihm finden[10]: „Alle derartige durch zukünftige Ereignisse vorauszusehenden Gefahren und Aufwendungen fordern Berücksichtigung in der Bilanz; Reserven, die hierfür gestellt sind, gelten als nicht willkürlich." Die neugefaßten Paragraphen des HGB. haben an dem Wahlrecht, ob Höchst- oder Niederstwert, im allgemeinen nichts geändert.

Die Bewertungsvorschriften für das Umlaufskapital haben in der Neufassung des § 261 HGB. gegenüber früher ein eingehendere Behandlung erfahren; sie sind in manchem als die Vorläufer des für unsere Betrachtung der steuerlichen Wertpoblematik so wichtigen Entwertungskontos zu bezeichnen. Die V. hat in Uebereinstimmung mit dem I. Entwurf zur Aktienrechtsreform für das Umlaufsvermögen an dem Niederstwertprinzip festgehalten. Der § 261 Nr. 1 bringt für die Behandlung der Abschreibung durch den Begriff „Wertverlust" einen neuen Gesichtspunkt; es kann sich hier nicht nur um die Bewertung der technischen Abnützung handeln, sondern es sind alle technischen und wirtschaftlichen Wertminderungen, die den Wertefluß des Vermögensteiles innerhalb der Unternehmung beeinflussen, zu berücksichtigen. Dasselbe gilt auch für die Abschätzung „der mutmaßlichen Lebensdauer" eines Vermögensteiles.

Für die Bewertung der Wertpapiere ist entscheidend, ob sie als Beteiligungseffekten zum Anlagevermögen zählen. Sind sie dauernd zum Zwecke der Unternehmung bestimmt, so kann eine Bewertung zu den Anschaffungskosten ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert erfolgen. Doch macht auch hier das Gesetz die einschränkende Bestimmung „. . . soweit nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen auf die Anschaffungskosten erforderlich machen"; damit wird aber doch wieder

[10] Staub-Pinner, a. a. O. Seite 113.

klar zum Ausdruck gebracht, daß eingetretenen Wertminderungen im Sinne der Bilanzwahrheit Rechnung getragen werden muß. Dies gilt insbesondere für im Portefeuille befindliche Aktien solcher Gesellschaften, die ihr Aktienkapital durch Zusammenlegung herabgesetzt haben.

Die eigenen Aktien und die Wertpapiere, die nicht dauernd im Besitz der Gesellschaft bleiben sollen, können zu dem Erwerbspreis oder, wenn der Börsenpreis am Bilanzstichtag niedriger ist, zu diesem aktiviert werden. Waren aber z. B. eigene Effekten unter dem nach § 261 Nr. 2 HGB. maßgebenden Wert angesetzt, so kann eine in diesem Bilanzwert ruhende stille Reserve aufgelöst werden, indem diese Effekten zu dem Erwerbspreis oder dem Börsenpreis am Bilanzstichtag, jedoch zu dem jeweils niedrigsten Wert, eingestellt werden. Die Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 15. Dezember 1931 brachte dann für die Bewertung der Effekten, die nicht dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind, nähere Durchführungsbestimmungen.

Bei der Bilanzierung der Passiven, für deren Bewertung die Bilanzvorschriften schon nach altem Recht Mindestvorschriften zwingender Natur waren, findet der § 261 Nr. 5 unser besonderes Interesse. Hier wird für die Bilanzierung der Anleihen gefordert, daß sie mit dem Rückzahlungsbetrag unter die Passiven aufzunehmen, also mit dem Wert anzusetzen seien, der für sie einmal in der Zukunft geldlich aufzuwenden ist. Das Disagio muß jedoch nicht dem betreffenden Geschäftsjahr belastet werden, sondern kann aktiviert und dann während der Laufzeit der Anleihe in jährlichen Raten getilgt werden, ohne Rücksicht auf die Rückzahlungsquoten. Der Grundsatz der Bilanzklarheit hat durch den Fall der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-A.-G. im § 261b HGB.[11] gesetzlich eine Erweiterung erfahren, indem hier die Bilanzierung bzw. Vermerkung von schwebenden Engagements in der Bilanz gefordert wird. Die Erfahrungen aus oben erwähntem Fall erbrachten für alle schwebenden Engagements wie Bürgschaften und Garantieverträge die Forderung ihres Vermerkes in voller Höhe unter den Passiven. Da solchen Engagements meist Rückgriffsrechte gegenüberstehen, so ist auch deren Vermerk in der Bilanz gefordert worden, allerdings dürfen „die Rückgriffsforderungen nur nach ihrem wirklichen Wert unter Berücksichtigung der Bonität des Schuldners bewertet werden"[12].

---

[11] § 261 b, HGB. n. F.: Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen sind, auch soweit ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen, in voller Höhe in der Bilanz zu vermerken.

[12] Staub-Pinner, a. a. O. Seite 147.

Mit solchen schwebenden Engagements ist stets ein Risiko verbunden, da bei einem Regreß mit Ausfällen zu rechnen ist. Man wird deshalb aus Gründen der Vorsicht eine Garantiereserve einstellen, die insoweit zur echten Reserve wird, als bei der Abwicklung der schwebenden Engagements die Verluste kleiner waren als die Garantiereserve. Die Forderung der Einsetzung schwebender Engagements in die Bilanz ist zu begrüßen, weil sie zur Schilderung der Lage des Vermögens nach § 38 HGB. notwendig erscheint. Eine Bilanz, die einen großen Posten schwebender Engagements aufweist, ohne dafür eine genügende Garantiereserve eingestellt zu haben, muß von Seiten einer Bank für Zwecke der Kreditgewährung viel vorsichtiger bewertet werden, als eine Bilanz ohne Avalverpflichtungen.

C. Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 15. Dezember 1931 (RGBl. I S. 759).

Allgemeines.

Die wirtschaftliche Entwicklung seit 1931 zeigt den typischen Charakter der Deflation, die sowohl beim Anlagevermögen als besonders auch bei einzelnen Konten des Umlaufsvermögens bedeutende Wertrückgänge erbrachte. Diese Erscheinung wurde für die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung von besonderer Bedeutung. Nach § 240 Abs. 1 HGB. hat bei Verlust des halben Grundkapitals einer Aktiengesellschaft der Vorstand die Generalversammlung einzuberufen, um ihr von dieser Tatsache Mitteilung zu machen. Ist das Kapital vollständig verloren, so hat der Vorstand die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Diese Bestimmung gilt auch für den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des § 64 Abs. 1 GmbH.-Gesetz nach der Fassung vom 25. März 1930. Die Deflationserscheinungen traten gegen Ende des Jahres 1931 immer mehr in Erscheinung, so daß für die Bilanzierung per 31. Dezember 1931 oder für vorherige Zwischenbilanzen der Tatsachenbestand des § 240 Abs. 2 HGB. und § 64 Abs. 1 GmbH.-Gesetz neuer Fassung gegeben gewesen wäre. Um einen den gegebenen Verhältnissen entsprechenden Fortgang des Wirtschaftslebens zu gewährleisten, mußte das Reich gesetzgeberisch eingreifen. Es wurde in dieser Hinsicht unter dem 8. Dezember 1931 die IV. Verordnung des Reichspräsidenten[11] erlassen, die

[13] Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens. Vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699). Vierter Teil. Sonstige wirtschaftliche Maßnahmen Kapitel V. Handels-, gewerbliche und börsenrechtliche Vorschriften. Artikel 1.

in Artikel 1 „Vorschriften über Bilanzen und andere handelsrechtliche Maßnahmen", folgende Bestimmungen enthält:

„§ 1. (1) Die Reichsregierung kann mit Rücksicht auf die Wirtschaftskrise Bestimmungen treffen über die Darstellung des Vermögensstandes in den Bilanzen von Kaufleuten, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, und über die Pflichten, die sich im Zusammenhange mit der Aufstellung einer Bilanz ergeben.

(2) Das gleiche gilt für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit."

Damit war allgemein angekündigt, daß zu harten Auswirkungen der Deflation für die Bilanzen der buchführungspflichtigen Kaufleute durch gesetzgeberische Maßnahmen entgegengewirkt werden sollte. Wie wir schon früher erwähnt haben, zeigte sich auf dem Grundstücksmarkt in der Preisbildung für Gebäude und Grundstücke eine deutliche Rückkehr zu Wertansätzen, die der Kapitalisierung einer Rente von 4½—5% entsprachen. Nach der Schließung der Börse und der katastrophalen Kursentwertung der Wertpapiere war es naheliegend, daß der Gesetzgeber sich zunächst mit der Bewertungsfrage der Wertpapiere befassen mußte.

Bewertung der Wertpapiere.

Der § 1 der Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen zeigt folgenden Wortlaut[14]:

Artikel 1.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 1.

(1) In Jahresbilanzen, die für einen Stichtag in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1931 aufgestellt werden, tritt bei Wertpapieren, die nicht dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, an die Stelle des höchstens anzusetzenden Börsen- oder Marktpreises am Bilanzstichtage das Mittel zwischen dem durchschnittlichen Börsen- oder Marktpreis vom Juni 1931 und dem durchschnittlichen Börsen- oder Marktpreis vom September 1931. Ist ein Börsen- oder Marktpreis vom September 1931 nicht festgestellt, so tritt an die Stelle des höchstens anzusetzenden Börsen- oder Marktpreises am Bilanzstichtage der durchschnittliche Börsen- oder Marktpreis vom Juni 1931 mit der Maßgabe, daß für Aktien ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert, für Schuldverschreibungen ein Betrag in Höhe von zehn vom Hundert des Nennbetrages in Abzug zu bringen ist.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nur insoweit, als nicht besondere Verhältnisse des Ausstellers, die nach dem 30. Juni 1931 eingetreten oder bekannt geworden sind, nach den Grundsätzen ord-

[14] Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen. Vom 15. Dezember 1931 (RGBl. I Seite 759).

nungsmäßiger Bilanzierung eine niedrigere Bewertung erforderlich machen.

(3) Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien stehen eigene Aktien den Wertpapieren gleich, die nicht dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaften bestimmt sind.

Die Verordnung zeigt, daß für den Fall, daß keine Septemberkurse vorlagen, man sich bei Aktien mit einer 20%igen Wertminderung und bei Obligationen mit einer solchen von 10%, jeweils vom Nennwert, begnügte. Wir haben zu diesem Wertproblem kurz Stellung zu nehmen, da es wiederum nur ein Notbehelf, wie der 20%ige Pauschalabschlag bei der Vermögenssteuer, ist. Diese Bestimmung war eine dringende Notwendigkeit, obwohl sie keineswegs eine Bewertung ist, die den wirklichen und in der Zukunft kommenden stabilisierten Bilanzverhältnissen gerecht wird. Der Gesetzgeber war sich dieser Tatsache bewußt, weshalb er auch die einschränkende Bestimmung in Abs. 2 erließ, daß der Wertansatz nach Abs. 1 nicht angewendet werden dürfe, wenn „nicht besondere Verhältnisse, die nach dem 30. Juni 1931 eingetreten oder bekannt geworden sind, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung eine niedrigere Bewertung erforderlich machen." Wir ersehen auch hieraus wieder, daß der Gesetzgeber es doch versuchte, in besonders gelagerten Fällen die rein fiktive Kursbewertung fallen zu lassen und an ihre Stelle die Bewertung zum „wirklichen Wert" im Sinne des niedrigeren Wertes zu setzen.

Bewertung des sonstigen Umlaufvermögens.

Von weittragender Bedeutung für unsere Wertauffassung wurde der § 2 des Artikels 1 der Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen, die folgende Bestimmungen enthalten[15]:

§ 2.

(1) In Jahresbilanzen, die für einen Stichtag in der Zeit vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 aufgestellt werden, kann, wenn die für Gegenstände des Umlaufsvermögens in der letzten Bilanz eingesetzten Werte oder, falls die Gegenstände im Laufe des Geschäftsjahres angeschafft oder hergestellt sind, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag übersteigen, ein Entwertungskonto bis zur Höhe von drei Vierteln des Unterschieds unter die Aktiven aufgenommen werden. An die Stelle des Börsen- oder Marktpreises am Bilanzstichtage tritt, falls ein Börsen- oder Marktpreis nicht festgestellt ist, der Wert, der den Gegenständen am Bilanzstichtage beizulegen ist, und bei Wertpapieren, die nach § 1 bilanziert werden, der danach eingesetzte Wert.

(2) Das Entwertungskonto darf nicht höher sein als dreißig vom Hundert des Grundkapitals (Stammkapitals) und der in der Bilanz ausgewiesenen, zur Deckung eines Verlustes verfügbaren Reserven. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Entwertungskonto spätestens inner-

[15] Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen. Vom 15. Dezember 1931 (RGBl. I Seite 579).

halb der nächsten fünf Geschäftsjahre durch angemessene jährliche Abschreibungen zu tilgen. Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien können zur Tilgung der vorhandene gesetzliche Reservefonds sowie die gemäß § 262 des Handelsgesetzbuches in den Reservefonds einzustellenden Beträge verwendet werden, soweit nicht eine Tilgung aus sonstigen in der Bilanz ausgewiesenen, zur Deckung eines Verlustes verfügbaren Reserven oder aus dem Reingewinn erfolgen kann. Eine Gewinnverteilung ist unzulässig, solange das Entwertungskonto nicht getilgt ist.

(3) Bei der Ermittlung des Verlustes gemäß § 240 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches und gemäß § 49 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, gilt das Entwertungskonto nicht als Verlustposten.

(4) Die zur Tilgung des Entwertungskontos verwendeten Beträge können bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 13 des Körperschaftssteuergesetzes abgezogen werden.

Was den zeitlichen Geltungsbereich anbetrifft, geht die Bestimmung des § 2 über die Vorschrift des § 1 hinaus, indem der § 2 für alle Jahresbilanzen, deren Stichtag vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 liegt, Geltung hat. Erstreckt sich der § 1 nur auf die Wertpapiere, die zum Umlaufsvermögen zählen, oder als eigene Aktien nicht Anlagekapital sind, so erfaßt der § 2 alle Gegenstände des Umlaufsvermögens, wie wir solche in den Formblättern für die Jahresbilanzen unter der Ziffer Umlaufsvermögen finden[16].

Die V. hat offengelassen, ob eine Gesamt- oder Einzelbewertung vorzunehmen ist; sie fordert nur, daß für die Legung des Entwertungskontos als Vergleichsbilanz mit der neu aufzustellenden Bilanz, die „letzte Bilanz", das ist die unmittelbar vorhergehende Bilanz, heranzuziehen ist. Waren diese Bilanzerleichterungen ursprünglich nur für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie analog der seitherigen Bilanzierungsübung auch für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gedacht, so dehnt die Verordnung im Sinne der Vereinheitlichung der Bilanzierungsgrundsätze den Kreis auch auf „andere Unternehmungen" aus. Der Artikel 3 d. V. räumt auch allen „anderen Unternehmungen" das Recht ein, die Bestimmungen des Artikels 1 anzuwenden, sofern sie „die aktienrechtlichen Vorschriften über die Wertansätze in der Jahresbilanz satzungsgemäß oder auf Grund kaufmännischer Uebung anwenden." Damit wurde den Einzelkaufleuten und Personalgesellschaften ebenfalls das Recht eingeräumt, die Bilanzierungsvorschriften des Aktienrechts für das Umlaufsvermögen auch in ihren Bilanzen anzuwenden. Diese

---

[16] II. Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und eine Steueramnestie. Vom 20. Dezember 1932. RGBl. I S. 563 u. ff.

Bestimmung wird den gegebenen Tatsachen gerecht, da sich sowohl das Anlage- wie das Umlaufsvermögen allgemein entwertet haben. Wir müssen deshalb am Anfang unserer Besprechung des Entwertungskontos, das in dem Kapitalentwertungskonto des § 5 Abs. 2 der Goldbilanzverordnung vom 28. Dezember 1923 seinen Vorläufer hat, die Tatsache herausstellen, daß das Entwertungskonto effektiv eingetretene Verluste enthält. Wir wollen in dem letzten Teil dieses Abschnitts zu der Behandlung des Entwertungskontos nochmals Stellung nehmen; zunächst soll uns von der Wertproblematik her nur die Frage beschäftigen: Was wollte der Gesetzgeber mit den Bestimmungen des Entwertungskontos ermöglichen? Wie wir schon im Vorwort erwähnt haben, mußte durch das Nebeneinander von Planwirtschaft und freier Privatwirtschaft es zwangsläufig zu inneren Wirtschaftskrisen kommen. Dieser Umstand wurde bei den Gesellschaftsunternehmungen durch die Scheinkonjunktur 1926—29 gesteigert. Hier erzielten viele Unternehmungen Erträge, die, gemessen am Normalzinsfuß, im Verhältnis zum nominellen Aktienkapital scheinbar viel zu hoch waren. Verschiedene Gründe, wie z. B. der Grundsatz einer möglichst kontinuierlichen Dividendenausschüttung bedingten die Leitung der Gesellschaft diese Scheinerträge vor der Ausschüttung zu bewahren. Dazu bot die Idee der Rationalisierung reichlich Gelegenheit; dabei aber wurde das Produktionsvolumen so erweitert, daß sich 1931 mit immer größerer Deutlichkeit zeigte, daß die Kaufkraft der Konsumentenschicht nicht mit der Erweiterung der Produktionskraft Schritt halten konnte. Dies war nun nicht nur eine Erscheinung in Deutschland, sondern erwies sich innerhalb weniger Jahre als eine allgemeine wirtschaftliche Erscheinung. Betriebswirtschaftlich mußte man erkennen, daß mit der Erweiterung der Produktionsbasis Fehlinvestitionen gemacht worden waren, die bei normalen Verhältnissen niemals solche Erträge zeitigen würden, die einer Verzinsung des investierten Kapitals entsprächen. Damit war für die Bewertung in den Bilanzen vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 die Tatsache gegeben, daß die Verluste, die jetzt schon erkennbar waren und beim Prozeß der Geldwerdung einmal in Erscheinung treten mußten, in irgendeiner Form berücksichtigt werden sollten. Hätte man diese Verluste, die in den Krisenverhältnissen der allgemeinen Wirtschaftslage ihre Hauptursache fanden, sofort in Erscheinung treten lassen, so wäre damit für viele Unternehmungen die Konkurseröffnung gegeben gewesen. Um das Wirtschaftsleben vor zu großen Erschütterungen zu bewahren, mußte der Gesetzgeber unter Aufgabe des Grundsatzes der Bilanzwahrheit Bestimmungen erlassen, welche diese Schwierigkeiten zu überbrücken versuchten.

Es wurden zwei Möglichkeiten geschaffen, um durch Sanierungsmaßnahmen die erlittenen Verluste zu tilgen. Der Weg der sofortigen Tilgung, der an die Goldbilanzverordnung vom 28. De-

zember 1923 erinnerte, war die Kapitalzusammenlegung nach den Bestimmungen über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Die zweite Möglichkeit wurde durch das Entwertungskonto auf Grund der Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen geschaffen, wonach 75% des in Erscheinung tretenden Verlustes auf dem Entwertungskonto aktiviert werden dürfen. Für die Berechnungen der Verluste wird der Bewertungsgrundsatz des § 40 HGB. angewendet, wonach die Gegenstände des Umlaufsvermögens nach dem Werte zu bilanzieren sind, „der den Gegenständen am Bilanzstichtage beizulegen ist." Wir ersehen daraus, daß der Gesetzgeber in Zeiten der Krisis, in denen eine Rückkehr zu normalen Verhältnissen zu erkennen ist, auf den allgemeinen Bewertungsgrundsatz des § 40 HGB. zurückgreift, wo eine Bewertung gefordert ist, die den Wertefluß des Gegenstandes innerhalb der Unternehmung berücksichtigt. Eine Beschränkung des Entwertungskontos nach der Höhe war notwendig, nachdem auf Grund der II. Bilanzierungsverordnung[17] für den Fall, daß infolge Ueberschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen wäre, das Entwertungskonto als Teil des Vermögens zu gelten hat. Daß der Gesetzgeber jedoch zwingend die Beseitigung der auf dem Entwertungskonto ausgewiesenen Verluste haben wollte, können wir aus den Bestimmungen des Abs. 2 entnehmen, wonach durch angemessene jährliche Abschreibungen das Entwertungskonto innerhalb der nächsten fünf Geschäftsjahre zu tilgen ist. Die Befristung auf fünf Jahre ist ein Gebot der Zweckmäßigkeit, wobei angenommen wurde, daß lebensfähige Gesellschaften im Stande sein müßten, innerhalb von fünf Jahren wieder zu dem normalen Zustand der Bilanzierung zurückzukehren.

Am bedeutsamsten ist für unsere Wertauffassung in bezug auf Einheitlichkeit von Steuer- und Handelsbilanz die Bestimmung des § 2, Abs. 3 d. V., wonach die zur Tilgung des Entwertungskontos verwendeten Beträge für die Ermittlung des Einkommens sowohl nach dem Einkommen- wie Körperschaftssteuergesetz abzugsfähig sind. Die Abzugsfähigkeit dieser Beträge wird mit § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes begründet,, der folgende Bestimmung enthält: „Ausgaben sind bei Steuerpflichtigen, die Bücher im Sinne der §§ 13, 28 führen, die Beträge, die zur Beseitigung eines Verlustes verwendet werden, der in den beiden unmittelbar vorangegangenen Steuerabschnitten nach den Ergebnissen der Buchführung entstanden ist („Verlustvortrag"[18]).

Mit den Bestimmungen des § 2, Abs. 4 der Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 15. Dezember 1931

---

[17] Zweite Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen. Vom 23. Dezember 1931 (RGBl. I Seite 793).

[18] „Verlustvortrag" ist durch Gesetz vom 29. Juni 1929 (RGBl. I S. 123) angefügt worden.

hat sich die Reichssteuergesetzgebung vollständig unserer Wertauffassung angeschlossen, da sie die auf dem Entwertungskonto ausgewiesenen Verluste, die bei der notwendigen Rückkehr zu normalen Zinsverhältnissen niemals mehr einen geldlichen Ersatz finden werden, im Sinne des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit dem Körperschaftssteuergesetz steuerbilanztechnisch als echte Verluste behandelt. Selbstverständlich muß es sich für die steuerrechtliche Behandlung des Entwertungskontos hierbei um effektive Verluste handeln; wir wollen bei dieser Frage noch auf einige betriebswirtschaftliche Anschauungen zu dem Entwertungskonto eingehen.

Wie wir schon an anderer Stelle erwähnt haben, sind von der abebbenden Konjunktur und der damit in Deutschland verbundenen Deflation nicht nur die Umlaufsgüter sondern auch die Anlagewerte, hier besonders wiederum die zum Betriebskapital zählenden Wertpapiere betroffen worden. Vielfach wurde früher die Anschauung vertreten, daß Grundstücke und Gebäude keinen wesentlichen Veränderungen unterworfen seien. Diese Anschauung galt für Wirtschaftsperioden, wo das Produktionsvolumen der Industrie den Konsumtionsverhältnissen der eigenen nationalen Wirtschaft und den evt. Aufnahmemöglichkeiten des Auslandes angepaßt war. Seit Beendigung des Weltkrieges wurden aber unter der Losung Rationalisierung und Typisierung Produktionsanlagen geschaffen, die mit ihrer Produktion nicht nur den Inlandsmarkt sättigen konnten, sondern zu einem überwiegenden Teil auf den Absatz im Ausland angewiesen waren. Dabei trat der neue Umstand in Erscheinung, daß viele ehemalig agrarischen Absatzländer zum Aufbau eigener Industrien geschritten waren und sich damit die Absatzmöglichkeiten unserer Industrie verringerten. Dies bedingte, daß der Nutzungsgrad in einzelnen Industriezweigen auf 40%, ja oft bis auf 20—25% sank. Kehren wir in den nächsten Jahren in unserer nationalen Wirtschaft wieder zu normalen Verhältnissen zurück, so werden trotzdem nicht alle Unternehmungen den vollen Nutzungsgrad erreichen, da eben durch die Scheinkonjunktur nach der Inflationszeit ein zu großes Produktionsvolumen erreicht worden ist. Wir finden nun in der Betriebswirtschaftslehre bei der Behandlung der Bilanzerleichterungen eine Einheitlichkeit in der Richtung, daß die Wertrückgänge für das Anlagevermögen ebenfalls in den Bilanzen berücksichtigt werden sollten. Schulz-Mehrin[19] vertritt die Anschauung, daß aus praktischen Gründen bei der Entwertung des Anlagevermögens „summarisch" vorgegangen werden könne und empfiehlt für jede Bilanzperiode die Anlagegüter gruppenweise nach „Preisindices" zu bewerten. Diese Preisindices führen leicht zu schematischen Verallgemeinerungen, die bei Bewertungen in normalen Zeiten

[19] Schulz-Mehrin: Vermögensentwertung, Entwertungskonto und Kapitalherabsetzung. Wirtschaftsprüfer 1932, S. 175.

unbedingt auszuscheiden hätten. Werneburg baut bei der Behandlung der Entwertung der Anlagegüter ganz entsprechend unserer Auffassung auf dem § 261, Ziffer 1 HGB. n. F. auf und trifft bei der Auslegung des Begriffs „etwaigen Verlust" dieselben Entscheidungen, wie wir solche auf Seite 66 niedergelegt haben. Wir finden bei Werneburg über den Schlußsatz des § 261 HGB. n. F., wonach Anlagegüter „ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungskosten oder Herstellungskosten angesetzt werden können, wenn der Anteil an dem etwaigen Wertverlust, der sich bei seiner Verteilung auf die mutmaßliche Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung für den einzelnen Bilanzabschnitt ergibt, in Abzug oder in Form von Wertberichtigungskonten in Ansatz gebracht wird", die Ansicht, daß „dieser Schlußsatz bei der Bilanzierung der gedachten Anlagegegenstände hinreichende Möglichkeit und genügenden Spielraum gibt, die durch die Krise eingetretenen Wertverluste auch an diesen Gegenständen in Form derartiger Abzüge bzw. Wertberichtigungskonten bilanzmäßig zum klaren Ausdruck zu bringen"[20]. Diese Auffassung Werneburgs ist eine Bejahung unseres Wertgedankens, da bei der Bewertung nach § 261 Ziffer 1 HGB. n. F. eingetretene Wertverluste, die in der Zukunft keinen Wertersatz mehr finden, in der nächsten Jahresschlußbilanz in Erscheinung treten sollen. Selbstverständlich darf es sich bei „Wertverlusten an Anlagegütern" nicht um eine zufällige saisonmäßige Wertschwankung handeln, sondern es dürfen hier nur Wertminderungen zur Herabsetzung des Buchwertes führen, wenn aus der ganzen Lage der Verhältnisse mit Sicherheit zu erkennen ist, daß der jetzige Buchwert beim Wertefluß innerhalb des Unternehmens in der Zukunft keinen geldlichen Ersatz mehr findet.

Bei der Bewertung der Umlaufsgüter finden wir in der betriebswirtschaftlichen Literatur unter dem Einfluß der starken Wertrückgänge eine ziemliche Einmütigkeit für die Anwendung des Bewertungsgrundsatzes des jeweilig „niedersten Wertes". Die Praxis sucht jedoch diesen Grundsatz, den der Gesetzgeber selbst durch die 5jährige Tilgung aus Gründen der möglichst störungslosen Abwicklung des Wirtschaftslebens abgeschwächt hat, im Interesse des Vertrauens der Aktionäre zu der Gesellschaft und besonders auch wegen der Kreditgewährung der Banken zu durchbrechen. Wipper dagegen betrachtet in seinem Aufsatz „Bilanzierungserleichterungen" das Problem des Entwertungskontos nicht nur von der Seite der reinen Bewertungsfrage, sondern eine wesentliche Forderung ist für ihn die Klarheit der Verlust- und Gewinnrechnung. Dabei kommt Wipper zu der gleichen Anschauung wie wir, daß, im streng logischen Sinne, eingetretene Wertverluste

[20] Werneburg: Fragen zur Bildung eines Entwertungskontos und einer Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Zeitschrift für Betriebswirtschaft 1932, S. 499.

in dem Jahre, in dem sie in Erscheinung treten, ihren bilanzmäßigen Ausdruck finden müssen. Wir können seine Stellungnahme zu dem Entwertungskonto aus dem Folgenden entnehmen[21]:

> Dieses Notverordnungs-Entwertungskonto, so möchte ich es bezeichnen, erscheint also auf der Aktivseite der Bilanz. Es stellt eine Ableitung aus der Gewinn- und Verlustrechnung in die Bilanz dar und läßt bestimmte durch die Entwertung eingetretene Verluste am umlaufenden Betriebsvermögen als unechte Aktiva erscheinen. Diese Regelung muß als unbefriedigend und die Bilanzklarheit beeinträchtigend bezeichnet werden. In der Vermögensrechnung wird man zwar ohne weiteres erkennen, daß das Entwertungskonto in den Aktiven ein rechnungsmäßiger Besitzposten ist, der nicht durch einen entsprechenden Aktivwert, sondern vielmehr durch die erhöhten Schulden auf der Passivseite belegt wird. Dagegen wird man alle Gewinn- und Verlustrechnungen künftig mit der größten Vorsicht zu genießen haben, denn aus ihnen wird nicht ersichtlich sein, ob verlusttragende Wertunterschiede in der Erfolgsrechnung zum Ausdruck kommen, vielmehr wird man immer an Hand der Bilanz vor Prüfung der Erfolgsrechnung zu ermitteln haben, ob Entwertungsverluste durch Bildung eines Entwertungskontos in der Bilanz absorbiert worden sind. Der Klarheit und Wahrheit der Erfolgsrechnung wäre gedient worden, wenn bei Bildung des Entwertungskontos zur Pflicht gemacht worden wäre, zunächst die Entwertungsverluste in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen, und diesen Posten im Soll der Gewinn- und Verlustrechnung durch einen Posten im Haben in der Gewinn- und Verlustrechnung zu Lasten der Bilanz auszugleichen. Die gleiche Behandlung des Entwertungskontos wie die Behandlung des Reingewinns oder Verlustes, die sowohl in der Erfolgsrechnung wie in der Vermögesnrechnung erscheinen, hätte dem Gesetzgeber eine Selbstverständlichkeit sein müssen, zumal so auch einem Postulat der Publizität entsprochen worden wäre.

Die Bestimmung, daß, bevor das Entwertungskonto nicht getilgt sei, keine Gewinnverteilung stattfinden dürfe, hat in der betriebswirtschaftlichen Literatur dazu geführt, von einer alleinigen Anwendung des Entwertungskontos als Sanierungsmaßnahme abzusehen. So empfiehlt auch Szyminski[22] analog den mit dem Kapitalentwertungskonto gemäß § 5 Abs. 2 der Goldbilanzverordnung vom 28. Dezember 1923 gemachten Erfahrungen, auf die Sanierung mittels des Entwertungskontos zu verzichten, da „diese Sanierungsmaßnahme Unterparikurs der Stammaktien mit sich bringt und damit Emissionsabsichten einstweilen unmöglich macht. Man wird daher auch diesmal vorzugsweise von den anderen Bilanzbereinigungsmöglichkeiten der erleichterten Kapitalherabsetzung und Wiederauffüllung des Kapitalkontos durch Ausgabe neuer Anteile Gebrauch machen." Auch Wetzlar[23] beschäftigt sich mit

---

[21] Wipper, Bilanzierungserleichterungen. Wirtschaftsprüfer 1932, S. 51.

[22] Szyminski: Das Entwertungskonto als Sanierungsmaßnahme. Wirtschaftsprüfer 1932, Nr. 10, S. 191.

dem Entwertungskonto und ist ebenfalls für die Sanierung durch Kapitalherabsetzung; dabei betrachtet er es als ein „Gebot der steuerlichen Gerechtigkeit", daß die durch den Sanierungsprozeß berücksichtigten Wertminderungen auch in diesem Falle mindestens steuerlich als „Verlustvortrag" zu behandeln seien.

Abschließend können wir in der Frage des Entwertungskontos feststellen, daß in der Betriebswirtschaftslehre wie in der Steuergesetzgebung die eingetretenen Wertminderungen allgemein als effektive Verluste behandelt werden. Besonders beachtenswert bleibt die Tatsache, daß das Reichssteuerrecht die in der Handelsbilanz eingesetzten Wertminderungen, die zwar auf 30% des Stammkapitals beschränkt sind, auch für die steuerliche Behandlung gelten läßt.

Schlußbetrachtung.

Wenn wir nochmals in möglichster Kürze auf die Wertproblematik in Betriebswirtschaftslehre und Reichssteuerrecht eingehen, so sollen dabei nur noch einige Fragen, die in jüngster Zeit für unsere Wertauffassung von Bedeutung waren, gestreift werden. Rückblickend können wir als Zweck aller privatwirtschaftlichen Tätigkeit die Erhaltung des investierten Kapitals und seiner Ertragskraft auf der Basis des normalen Zinssatzes bezeichnen. Dieser Zweck ist für die Bewertungsprinzipien richtunggebend, denn es muß durch die Bewertung verhindert werden, daß der Unternehmung Kapitalien entzogen werden, die in Werklichkeit nie Gewinne waren. Wohl können anormale Wirtschaftsverhältnisse besondere Maßnahmen erheischen; vom wissenschaftlichen Standpunkt aus müssen wir jedoch unbedingt die von Rieger vertretene Idee der nominellen Kapitalerhaltung fordern, nach der das in Währungseinheiten ausgedrückte Kapital durch den Wertefluß in der Unternehmung keine zahlenmäßige Minderung erfahren darf. Befolgen wir dabei den Grundsatz, daß jede Bilanzierung den Geldwerdungsprozeß nach den am Bilanzstichtag gegebenen und erkennbaren Verhältnissen abschätzt, so wird diese Bilanzierung auch zur substantiellen Kapitalerhaltung führen, wie solche von Mahlberg, Schmalenbach, Schmidt, Sommerfeld u. a. gefordert wird. Wenn Schmalenbach in seiner „Dynamischen Bilanz" den Standpunkt vertritt, daß aus Gründen der Vorsicht das Niederstwertprinzip vertreten werden müsse, so bewegt sich Schmalenbach mit dieser Forderung in derselben Richtung wie Sommerfeld, wenn hier für „die gefährdeten Beträge der Sachkonten und der Geldkonten" ein Substanzsicherungskonto verlangt wird, dessen Saldo nach Bilanz übergeführt wird. In beiden Fällen wird das Ziel verfolgt, keine Werte als Dividende auszuschütten, die, da das Unter-

[23] Wetzlar: Krisenbilanzen 1931, Handels- und Industriezeitung Nr. 7, Münchener Neueste Nachrichten vom 6. Januar 1932.

nehmen während seiner Lebensdauer einen ewigen nicht abgeschlossenen Wertefluß darstellt, noch nicht als echte Gewinne betrachtet werden können. Weiter hat die von Sommerfeld vertretene Idee der „harmonischen Struktur kurzfristiger Güter" das Ziel, die in Umlaufsgütern der Unternehmung investierten Währungseinheiten in demselben Verhältnis zu sehen, wie solches „für das Einzelprodukt, zu dessen Herstellung ja stets eine bestimmte Materialmenge und ein bestimmter Geldbetrag vorhanden sein müssen" in der Proportion dieser beiden Posten besteht. Dehnen wir diese Forderung auf die Gesamtstruktur des Betriebes aus, so würde dieses „Harmonieprinzip", wie wir es bezüglich der materiellen und formellen Proportionalisierung, besonders auch bei von le Coutre finden, bedeuten, daß im Idealfall bei einem Unternehmen ein Verhältnis aller Güter zueinander bestehen sollte, das bei normalem Beschäftigungsgrad eine gleichmäßige Ausnutzung aller Güter gewährleistet. Diese Forderungen haben jedoch kein anderes Ziel, als das der nominellen Kapitalerhaltung, da bei einer harmonischen Struktur des Unternehmens außerordentliche Wertminderungen auf ein Mindestmaß herabgedrückt würden. Ueberall finden wir gegenwärtig in der betriebswirtschaftlichen Literatur Erörterungen, in denen versucht wird, die durch Konjunkturschwankungen bedingten inneren Bilanzverzerrungen mit Hilfe der Bewertung zu beseitigen. (Vgl. Mahlberg: Der Tageswert in der Bilanz.) Wir können hier auf eine nähere Betrachtung der einzelnen Bewertungsprobleme verzichten, sagt doch selbst Pinner in dem Nachtrag zu Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch[24]: „Mit Rücksicht darauf, daß die Entwicklung der Betriebswirtschaft, die eine Aenderung der Grundsätze der Bilanzlehre verlangte, noch in Fluß ist und mit Rücksicht ferner darauf, daß die Praxis augenscheinlich nicht auf eine Aenderung der Bilanzprobleme hinarbeitete, hat der Entwurf die Bewertungslehre nicht auf neue Grundlagen gestellt".

In letzter Zeit finden wir als ein Teilgebiet der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre noch die betriebswirtschaftliche Steuerlehre, für deren Einführung als Teildisziplin der Betriebswirtschaftslehre Aufermann 1929 mit seiner Broschüre „Die französische Steuerbilanz" den ersten Anfang machte. Einen bemerkenswerten Einfluß auf die Gestaltung der Steuergesetzgebung haben die Vertreter der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre trotz ihrer klaren „Institutionslehre" bezüglich der „irregulären Steuerbilanzen" noch nicht gewonnen, sagt doch Aufermann[25] selbst: „Es kann nicht genügen, daß nur Interessen-Verbände, die schließlich nicht aus ihrer Haut können, allein zur Auskunftserteilung herangezogen

[24] Staub-Pinner, a. a. O. S. 115.

[25] Aufermann: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre I. Im Dienste von Wirtschaftsführung und Wirtschaftsprüfung, S. 64.

werden; es muß der neuen Disziplin betriebswirtschaftlicher Steuerlehre gelingen, dem Richter von der neutralen Warte der Wissenschaft aus, Auskunft über das zu erteilen, was praktisch existiert und weiterhin aber vor allem wie es sich bewährt hat und wie die Fernwirkungen sich gestalten können." Nun liegen aber nicht nur von Seiten der Vertreter der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre Vorschläge zur Vereinfachung der Steuergesetzgebung beim Reichsfinanzministerium vor, sondern besonders zahlreich sind solche aus Wirtschaftskreisen. Stamm vertritt in dieser Frage die Anschauung, „erst wenn wieder geregelte Verhältnisse eingetreten sind, wird die Bewertung nach einheitlichen Richtlinien, die den Zeitverhältnissen angepaßt sind, durchgeführt werden können"[26]. Auch Becker, Senatspräsident des Senats VI. RFH., ist in seinen Urteilen über das Formal-juristische hinausgewachsen und strebt eine wirtschaftliche Beurteilungsweise an, wie wir solche aus dem Urteil vom 1. Juli 1931 deutlich entnehmen können, wo über die strittige Materie der „gleichmäßigen Abschreibung" gesagt ist: „Unter Verteilung auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung ist nicht unbedingt eine gleichmäßige Verteilung zu verstehen. Insbesondere ist eine Abschreibung vom jeweiligen Restwert nicht ausgeschlossen"[27]. Damit ist die Möglichkeit gegeben, für Zwecke der Steuerbilanz die Abschreibungsmethoden, wie solche in den Bilanzwerten der Handelsbilanz ihren Ausdruck finden, auch für die Steuerbilanz zu übernehmen.

Nun ist aber die Steuergesetzgebung und Steuerrechtsprechung so weitläufig geworden, daß eine Vereinheitlichung sich seither von Jahr zu Jahr immer schwieriger gestaltete. Es bleiben deshalb nach den unter dem 3. April 1933 veröffentlichten Bestimmungen über die Realsteuersperrverordnung[28] die Besteuerungsgrundlagen von 1932, die wiederum auf den Werten von 1931 aufgebaut sind, in Geltung. Auch die Steuerfestsetzung geschieht nach denselben Grundsätzen, wie wir solche in dem 20prozentigen Pauschalabschlag kennen gelernt haben; vergleichen wir hierzu noch § 9 d. V. vom 31. März 1933: „Auf Steuervereinbarungen für das Rechnungsjahr 1933 findet § 10 der Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersenkung im Rechnungsjahr 1931 vom 20. Dezember 1930 entsprechende Anwendung..." Wurden für die Realsteuerveranlagung 1933 keine Vereinheitlichung der Bewertungsgrundsätze geschaffen, so gilt dies im gleichen Maße für die Vermögensteuerveranlagung zum 1. Januar 1933. Hier ist eine Neuveranlagung grundsätzlich

---

[26] Stamm: Vereinfachung des Steuerwesens. Wirtschaftsprüfer 1932, S. 195.

[27] RFH.-Urteil vom 1. Juli 1931 VI A 2226/30, RStBl. 1931 S. 877 ff.

[28] Bekanntmachung der Realsteuersperrverordnung 1933. Vom 31. März 1933, RGBl. I, S. 159.

ausgeschlossen; an deren Stelle wird wiederum der für 1932 gewährte 20prozentige Pauschalabschlag auf die Vermögensteuer von 1931 genehmigt. Nur im Falle eines „außerordentlichen Vermögensverfalls" hat der Reichsfinanzminister in seinem Erlaß vom 28. März 1933 bestimmt, daß z. B. bei endgültigem Verlust des überwiegenden Teiles des Vermögens im Billigkeitswege nach § 108, Abs. 1 AO. n. F. ein teilweiser Erlaß der Vermögensteuer durch das zuständige Finanzamt nach Lage des Falles genehmigt werden könne. Dieser Erlaß des Reichsfinanzministers ist eine Ergänzung zu der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933, die in Kapitel V die Ausdehnung der Geltungsdauer der Verordnung vom 12. Mai 1932[29] auf die Vermögensteuer 1933, für Neu- und Nachfeststellungen auf den 1. Januar 1933, sowie auf Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögenssteuer auf diesen Zeitpunkt, ferner auf die Erbschaftssteuer und Grunderwerbssteuer hinsichtlich der im Kalenderjahr 1933 entstehenden Steuerschuld, enthält.

Wir haben somit bis April 1933 auf dem Gebiete der steuerlichen Bewertung keine Neuveranlagungen sondern nur eine Verlängerung der alten Bewertungsvorschriften von 1931; eine Neuveranlagung für 1932 und 1933 mußte wegen der technischen Schwierigkeiten, die im Reichssteuerrecht selbst liegen, unterbleiben. Diese letzte Tatsache zeigt deutlich, daß die Steuergesetzgebung und die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes unter dem Einfluß der Nachkriegs-, Inflations- und Nachinflationszeit Erweiterungen erfahren haben, die eine rasche Anwendung der Gesetze für neue Verhältnisse unmöglich machen. Diesen Mangel hatten die Bewertungsvorschriften vor dem Kriege nicht aufzuweisen, da die Entscheidungen des V. Senats des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 30. April 1896 eine klare Definition des gemeinen Wertes enthielt, die auch in die Reichsabgabenordnung grundsätzlich übernommen worden war.

Nun hatte aber unser Wirtschaftsleben seit 1918 unter mannigfachen Bedingtheiten, wie der Umstellung von Kriegs- auf Friedenswirtschaft, Erweiterung des Produktionsvolumens, Stillegung von Klein- und Mittelbetrieben infolge der Produktionssteigerung der rationalisierten Großbetriebe von Konzernen und Syndikaten usw., zu leiden. Diese Umstände führten sowohl für das Anlage- wie Umlaufsvermögen zu Wertveränderungen, die jeweils im Reichssteuerrecht, besonders aber in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, eine ausgedehnte Beachtung erfuhren. Der alte

[29] Verordnung des Reichspräsidenten über die Anpassung der Vermögenssteuer, Erbschaftssteuer und Grunderwerbssteuer an die seit dem 1. Januar 1931 eingetretenen Wertrückgänge. Vom 12. Mai 1931, RGBl. I, S. 192.

Grundsatz der einheitlichen Bewertung zum „gemeinen Wert", der sich in der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 noch ins Reichssteuerrecht hinübergerettet hatte, erfuhr in der Reichssteuergesetzgebung immer mehr eine Verwässerung, so daß der „gemeine Wert" außer der Anwendung für das Umlaufsvermögen im Sinne des Niederstwertprinzips immer nur dann wieder gefordert wurde, wenn andere Wertprinzipien versagten. Neben den in der Betriebswirtschaftslehre vertretenen Wertprinzipien waren es die Wertanschauungen in den Gutachten der Wirtschaftsverbände, die immer mehr an Einfluß auf Teilgebiete der steuerlichen Wertproblematik gewannen. Allgemein ist heute der Ruf nach einer Vereinheitlichung und Vereinfachung der Reichssteuergesetzgebung zu hören; dies gilt in erhöhtem Maße für die Bewertungsfragen. Hier müssen wir eine Einheit für die Handels- und Steuerbilanz fordern; als oberster Wertgrundsatz hat der Wertansatz zum „gemeinen Wert" im Sinne der zukünftigen Geldwerdung zu gelten. Ein wechselndes Wahlrecht ist gesetzlich nicht zuzulassen, sondern der geforderte Wertansatz soll für die Bewertung aller Güter zwingenden Rechtscharakter haben. Der zukünftigen Steuergesetzgebung wird es also vorbehalten bleiben, aus den angeführten Gründen zu einheitlichen Bewertungsgrundsätzen zurückzukehren.

Quellen-Verzeichnis.

a) Zeitschriften und Amtsblätter.

Amtliche Sammlung der Entscheidungen des RFH.
Deutsches Steuerblatt.
Deutsche Steuerzeitung.
Der Kurzberichterstatter.
Reichssteuerblatt.
Reichsgesetzblatt Teil I.
Steuer und Wirtschaft.
Der Wirtschaftsprüfer.
Zeitschrift für Betriebswirtschaft.

b) Steuerkarteien.

Kartenauskunftei des Steuerrechts. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart.
Wirtschaftliche Kurzbriefe über Steuer-Verkehrswesen, Wirtschaftskunde. Rudolf Lorenz Verlag, Charlottenburg.
Erlaß und Entscheidung, Steuersammlung und Steuerkartothek. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin.
Zeitgemäße Steuer- und Bilanzfragen. (Mit Steuerkartei.) Dr. Max Lion.

c) Bücher:

Becker, E.: Das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925. Stuttgart 1928/29.
Brodmann, E.: Kommentar zum Aktienrecht. Berlin 1928.
Bürgerliches Gesetzbuch, Textausgabe.
Düringer-Hachenburg-Lehmann: Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.
I. Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium. Berlin 1930.
Erler, F.: Das Reichsbewertungsgesetz vom 22. Mai 1931. Berlin 1932.
— „Wie bilanziere ich jetzt richtg?" Charlottenburg 1932.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Ertel: Wirtschaftsprüfer und Pflichtrevision. Berlin 1932.
Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Textausgabe.
Fabisch, E. und Krekeler, G.: Das Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925. Berlin 1927.
Gerschel, E. und Spannenkrebs, K.: Buchführung und Bilanz in den Entscheidungen des Reichsfinanzhofs. Stuttgart 1929.
Gewerbeordnung und Gaststättengesetz. Textausgabe, 1923.
Goldbilanzverordnung; Textausgabe im Reichsgesetzblatt, 1923.
Grunderwerbsteuergesetz, Textausgabe 1919, Neufassung 1927.

Geschäftsbericht der Dedibank 1930 und 1931. Berlin 1931 und 1932.
Zimmermann E.: Die Steuerbilanz auf Goldmarkgrundlage. Stuttgart 1924.
Horn: Tendenzen zur Aussonderung von Vermögenswertänderungen in Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftspraxis und Steuerrecht. Berlin 1931.
Kienzle, E.: Die Steuergutscheine. Stuttgart 1931.
Mahlberg, W.: Der Tageswert in der Bilanz. Leipzig 1933.
v. Mantey, W. und Kemnitz, G.: Reichssteuergesetz; Gesetze allgemeinen Inhalts; Besitz-, Verkehrs- und Verbrauchssteuergesetz, Berlin 1930.
Mrozek: Kommentar zum Einkommensteuergesetz. Köln 1926.
Mugdan und Falkmann: Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts.
Oberrheinische Bezirksgruppe Mannheim-Ludwigshafen a. Rh. des Verbandes deutscher Diplom-Kaufleute e. V.: Im Dienste von Wirtschaftsführung und Wirtschaftsprüfung. 1931/32.
Ruth-Schmaltz: Die Bilanz der Aktiengesellschaft. Berlin 1931.
Rieger, W.: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre.
Sammlung von Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofes. Nürnberg 1928.
Sommerfeld, H.: Eudynamische Bilanz in Handwörterbuch der Betriebswirtschaft. Stuttgart 1926.
Schmalenbach, E.: Dynamische Bilanz, 5. Aufl. Leipzig 1931.
Staub-Bondi: Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Bd. I, 12. und 13. Auflage. Berlin 1926.
Staub-Koenige: Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Bd. III, 12. und 13. Aufl. Berlin 1926.
Staub-Pinner: Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Bd. II, 12. und 13. Aufl. Berlin 1926.
— Staub Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Nachtrag zur 12. und 13. Aufl. Berlin 1932.
Schubert A. A.: Der gemeine Wert. Berlin 1925.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1932.

Abkürzungen.

a. a. O. = An anderem Ort.
A.-G. = Aktiengesellschaft.
AO. = Reichsabgabenordnung (alte und neue Fassung).
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
DB. = Durchführungsbestimmungen.
DStBl. = Deutsches Steuerblatt.
EStG. = Einkommensteuergesetz.
Gew.O. = Gewerbeordnung.
GrStG. = Grundsteuergesetz.
HGB. = Handelsgesetzbuch (alte und neue Fassung).
RBewG. = Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 (alte Fassung) und vom 22. Mai 1931 (neue Fassung).
RBew.VSt. DB. 1931 = Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögenssteuergesetz für die Einheitsbewertung und Vermögenssteuerveranlagung nach dem Stande vom 1. Januar 1931.
RFH. = Reichsfinanzhof (Entscheidungen des Reichsfinanzhofs, amtliche Sammlung).
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RMdF. = Reichsminister der Finanzen.
RStBl. = Reichssteuerblatt.
Schätzungsverordnung = Verordnung über Schätzungsgrundsätze zum Verdrängungs- zum Kolonial- und zum Auslandsschädengesetz vom 31. März 1932.
StGsch.VO. = Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft (Steuergutscheinverordnung).
StuW. = Steuer und Wirtschaft.
V. = Verordnung des Reichspräsidenten vom 19. September 1931.

Lebenslauf.

Als Sohn des † Steueroberwachtmeisters Josef Boll und seiner † Ehefrau Marie Boll geb. Finckh wurde ich am 24. Februar 1900 zu Eßlingen a. N. geboren. Nachdem ich die Oberrealschule Eßlingen bis zur Obersekundareife besucht hatte, trat ich in das Lehrerseminar Eßlingen ein, wo ich Frühjahr 1918 die erste Württb. Volksschuldienstprüfung ablegte.

Nach einer halbjährigen Militärdienstzeit im Feldartillerieregiment K. K. (1. W.) Nr. 13 kam ich Dezember 1918 zur Anstellung im Württembergischen Volksschuldienst. Nach Ablegung der II. Volksschuldienstprüfung und einer mehrjährigen Verwendung im Württembergischen Volksschuldienst bezog ich Sommersemester 1923 bis Wintersemester 1925 die Universität Tübingen. Meine kaufmännische Praxis absolvierte ich bei der Stahlwarengroßhandlung G. Landenberger, gegr. 1810, Eßlingen a. N. und der Holzwaren- und Sportgerätefabrik Heinrich Hammer, Erbach-Ulm. Vom Wintersemester 1925 bis Sommersemester 1926 war ich an der Handelshochschule Mannheim immatrikuliert und legte im Juli 1926 die Diplom-Handelslehrerprüfung ab.

Hierauf wurde ich während zwei Semestern als Lehrer für Wirtschafts- und Geschäftskunde an der Höheren Maschinenbauschule Eßlingen verwendet, um dann im Sommersemester 1927 eine Anstellung an der Höheren Handelsschule Reutlingen zu finden. Nach Ablegung der Ergänzungsprüfung am Realgymnasium I Mannheim und einer anderthalbjährigen Tätigkeit als Handelsschulreferendar legte ich im Herbst 1928 die Prüfung für das Höhere Lehramt an Württembergischen Handelsschulen ab. Bis zum 15. November 1932 war ich als Handelsschulassessor an der Höheren Handelsschule Reutlingen tätig; gleichzeitig versah ich den Posten eines Hilfsarbeiters bei dem beeidigten und bestellten Bücherrevisor der Handelskammer, Herrn W. Jacob, Reutlingen.

Mit Wirkung vom 15. November 1932 ließ ich mich zum Zwecke der Vorbereitung zur Promotion an der Handelshochschule Mannheim aus dem Württembergischen Staatsdienst beurlauben.

Albert Boll, Eßlingen-Rüdern.

Buchdruckerei E. Bechstein, Inh. Wilh. Hinckel
Wertheim am Main
1933